

Festschrift

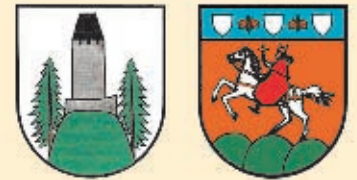


50 Jahre

Südtiroler Gemeindenverband



1954-2004



**Festschrift**



**1954-2004**

# Inhalt

Vorwort .....	3
Grußworte.....	4-6
Die Gemeinde als autonomer Selbstverwaltungskörper.....	7
Die Südtiroler Gemeinden unter dem Likatorenbündel (1922–1943) .....	11
Die Stärkung der Autonomie der Südtiroler Gemeinden .....	20
Die Bürgermeistermusik .....	25
Die Autonomie der Südtiroler Gemeinden zwischen Sonderstatut und Verfassung.....	27
Die Gründung des Südtiroler Gemeindenverbandes und sein Statut .....	48
Der Südtiroler Gemeindenverband im Dienste der Gemeinden: Tätigkeiten und Schwerpunkte .....	61
Zukunftsperspektiven der Südtiroler Gemeinden.....	74
Der Gemeindenverband aus der Sicht eines Gemeindeverwalters .....	79
Die Landeshauptstadt und der Gemeindenverband .....	85
Die Gemeinden der ladinischen Täler im Gemeindenverband .....	90
„Anda Gioachina“ erste Bürgermeisterin Südtirols .....	94
La chemuns dla valedes ladines tl Cunsorz di Chemuns .....	95
Anda Gioachina, prima äila ambolt de na chemun de Südtirol.....	98
Die Bezirksgemeinschaften und der Gemeindenverband .....	99
Konsortium WEG Etsch-Bozen .....	103
Der Verband der Gemeindegemeinschaften und der Gemeindenverband .....	117
Verwaltungsrat Südtiroler Gemeindenverband .....	123
Aufsichtsrat Südtiroler Gemeindenverband.....	129
Arbeitsausschuss Südtiroler Gemeindenverband .....	134
Ehrenring- und Ehrenzeichenträger .....	137
Gemeinderreferenten in der Landesregierung seit 1948 .....	138
Abteilungsdirektoren der Gemeindeaufsicht .....	138
Die Bürgermeister der Gemeinden Südtirols seit 1952 .....	139

## Impressum

Herausgeber: Gemeindenverband Gen.m.b.H.

Gesamtherstellung: Grafik und Druck Druckstudio Leo, Frangart

Fotonachweis: Die Fotos und Dokumente stammen aus privaten Beständen, von Gemeinden und wurden vom „Dolomiten“-Archiv (Seiten 85, 86, 87, 88), von der Gemeinde Bozen (Seite 88) und von der Südtiroler Landesregierung (Seiten 4, 32 und 45) zur Verfügung gestellt.

Redaktionskomitee: Dr. Heinrich Kofler, Dr. Arthur Scheidle, Elmar Pichler Rolle, Dr. Benedikt Galler



## Vorwort

Im Juni 1954 haben 47 Bürgermeister mit der Unterstützung von Südtiroler Vertretern im Parlament und im Regionalrat den Gemeindenverband gegründet. Aus Anlass zum 50-Jahre-Jubiläum wird die vorliegende Festschrift herausgegeben mit der Absicht, auf die vergangenen 50 Jahre zurückzuschauen, sich zu erinnern, was in diesem Zeitabschnitt alles erreicht wurde und aufzuzeigen, welche Entwicklung die Südtiroler Gemeinden genommen haben.

Das Redaktionskomitee der Festschrift mit dem Koordinator Dr. Heinrich Kofler hat sich zum Ziel gesetzt, die ersten 50 Jahre des Südtiroler Gemeindenverbandes von verschiedenen Blickwinkeln aus zu beleuchten. In einem geschichtlichen Rückblick wird die Situation der Gemeinden unter dem Faschismus beschrieben. Ein wissenschaftlicher Beitrag zeigt die Entwicklung der Gemeindeautonomie in der italienischen Verfassung auf. Die Satzung des Verbandes und die wichtigsten Änderungen werden näher beschrieben. Dabei lässt sich mitverfolgen, wie sich die Organe geändert haben und wie im Laufe der Jahre die Aktivitäten immer stärker ausgebaut wurden. Ein Beitrag befasst sich mit dem Ausbau des Dienstleistungsangebots im Gemeindenverband.

Die Kernfragen mit denen sich der Verband kontinuierlich auseinanderzusetzen hatte, betrafen

und betreffen auch noch heute die Gemeinde-selbstverwaltung und die Lokal Finanzen. In beiden Bereichen hängen die Gemeinden vom Land Südtirol ab. Der Gemeindenverband ist daher stets gefordert, mit dem Land jene Absprachen zu treffen, welche eine gute und selbstständige Verwaltung auf Gemeindeebene gewährleisten.

Die Festschrift enthält weiters einige Gedanken über die Zukunftsperspektiven des Gemeindenverbandes und seiner Mitglieder.

Zu Wort kommen auch die Bürgermeister der ladinischen und der italienischen Sprachgruppe. Letztere haben im Gemeindenverband erst vor kurzem eine angemessene Vertretung erhalten.

In weiteren Beiträgen wird die Rolle des Gemeindenverbandes aus der Sicht eines Gemeindeverwalters, der Bezirksgemeinschaften, des Konsortiums WEG und des Verbandes der Gemeinde-sekretäre Südtirols beschrieben.

Das Bild wird mit einigen Tabellen über die Bürgermeister und die Mitglieder in den Gremien des Gemeindenverbandes abgerundet.

Den Autoren der einzelnen Beiträge sei für ihre wertvolle Mitarbeit herzlich gedankt.

Wir hoffen, dass der Südtiroler Gemeindenverband auch in Zukunft für die Lokalkörperschaften eine bedeutende Rolle spielen kann.

*DER GESCHÄFTSFÜHRER*

*Dr. Benedikt Galler*

*DER PRÄSIDENT*

*Franz Alber*



## Grußwort des Landeshauptmanns



Das Jahr 1954 war für Südtirols Gemeinden ein besonderes Jahr: Mit der Gründung des Südtiroler Gemeindenverbandes erhielten diese erstmals eine eigene Interessensvertretung. Heuer, fünf Jahrzehnte später, feiert der

Südtiroler Gemeindenverband das 50. Jahr seiner Gründung.

Ich übermittle meine herzlichsten Grüße und besten Wünsche zum runden Jubiläum!

Gerne gebe ich den Verantwortlichen und Mitgliedern des Jubelverbandes zu diesem besonderen Anlass ein Grußwort mit auf den Weg. Es ist meines Erachtens nämlich ein stolzer und freudiger Anlass, der es verdient, besonders gefeiert und gewürdigt zu werden.

Im Laufe der vergangenen 50 Jahre haben sich die Aufgaben und Zielsetzungen des Südtiroler Gemeindenverbandes aufgrund der durchgreifenden Veränderungen in der Gesellschaft, vor allem aber auch infolge der autonomie-politischen Entwicklungen in unserem Land sehr gewandelt und erweitert.

Einer der Schwerpunkte der Verbandsarbeit von damals und heute war und ist das Bün-

deln der Gemeindeinteressen und das Vertreten derselben gegenüber den diversen Institutionen wie Land, Region und Staatsämter. Effizient und mit der nötigen Schlagkraft vertreten hat der Verband seine Mitgliedsgemeinden in den vergangenen Jahrzehnten beispielsweise bei den Verhandlungen um die Finanzierung derselben, außerdem als Vertreter der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften in deren Funktion als Arbeitsgeber der Bediensteten bei den Verhandlungen um die Kollektivverträge. Außerdem bietet der Verband den Mitgliedsgemeinden schon lange kompetente und unverzichtbare Dienstleistungen an. Besonderes Anliegen der vergangenen Jahre war den Verantwortlichen des Jubelverbandes vor allem auch die Stärkung der Gemeindeautonomie. Mit der Übernahme von zusätzlichen Zuständigkeiten in den Bereichen Urbanistik, Gastgewerbe, Soziales, Enteignungen haben die Mitglieder des Verbandes immer wieder größte Eigenverantwortlichkeit bewiesen.

Schließlich hat der Südtiroler Gemeindenverband im abgelaufenen Jahr mit der Einrichtung des sogenannten Rates der Gemeinden eine weitere Aufwertung erfahren. Laut Gesetz wird der Rat der Gemeinden zu den im Land-



tag eingebrachten Gesetzentwürfen und zu den Entwürfen von Verordnungen und Verwaltungsakten angehört, die eigene oder delegierte Zuständigkeitsbereiche der Gemeinden betreffen.

So geht der anstehende Geburtstag des Südtiroler Gemeindenverbandes alle an, die sich den Gemeinden in Südtirol verbunden fühlen.

Auf dass der Südtiroler Gemeindenverband auch in Zukunft seine Aufgaben im Dienste seiner Mitgliedsgemeinden und somit im Dienste der Bürgerinnen und Bürger Südtirols erfüllen möge, wünschen wir den Verantwortlichen und den Mitgliedern weiterhin viel Erfolg. Auf eine gute Zusammenarbeit!

*Dr. Luis Durnwalder*



## Grußwort des Präsidenten des Tiroler Gemeindeverbandes



Der Südtiroler Gemein-  
denverband feiert ein gol-  
denes Jubiläum – vor 50  
Jahren schlossen sich die  
Südtiroler Gemeinden zu  
einer Interessensvertre-  
tung zusammen. Dabei  
stand das Wohl der Bür-  
ger immer im Mittel-  
punkt. Schließlich geschieht der Kontakt mit  
dem Bürger am unmittelbarsten auf Gemein-  
deebene.

Wir alle wissen, dass die Aufgaben der Ge-  
meinden gerade in den letzten Jahren enorm  
zugenommen haben und es alles andere als  
leicht ist, dieser Aufgabenstellung in der tägli-  
chen Arbeit gerecht zu werden. Um so wichti-  
ger ist es, dass die Bürgermeister und die Ge-  
meinden im Südtiroler Gemeindenverband  
eine kompetente Vertretung, eine funktionie-  
rende Serviceeinrichtung und damit einen ver-  
lässlichen Ansprechpartner haben.

Der Südtiroler Gemeindenverband hat sich  
auf Landesebene als wichtiger und kritischer  
Partner bewährt, der mithilft, vieles auf

Landesebene so zu gestalten, dass es letztlich  
für die Bürger verständlich und in den  
Gemeinden vollziehbar und umsetzbar ist.  
Schließlich sind die Gemeinden die Basis für  
die langfristige Sicherung unseres Lebens-  
raumes.

Hervorheben möchte ich an dieser Stelle die  
freundschaftlichen Verbindungen, die sowohl  
die Verbände als auch Gemeinden und Bür-  
germeister nördlich und südlich des Brenners  
seit vielen Jahren miteinander pflegen und  
hegen.

In diesem Sinne spreche ich dem Präsidenten  
des Südtiroler Gemeindenverbandes, Bürger-  
meister Franz Alber, all seinen Vorgängern,  
allen Funktionären sowie dem Geschäftsfüh-  
rer Dr. Benedikt Galler und allen Mitarbeitern  
durch die Zeit meinen Dank für die gute  
Zusammenarbeit und die freundschaftlichen  
Begegnungen aus, verbunden mit allen guten  
Wünschen zum 50jährigen Jubiläum und ver-  
bleibe als

*Euer Hubert Rauch  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes*

## Die Gemeinde als autonomer Selbstverwaltungskörper

von *Altbgm. Dr. Heinrich Kofler*

Der Südtiroler Gemeindenverband feiert im Jahre 2004 sein 50-jähriges Bestehen. Analog zum Leben eines Menschen ist damit ein Zeitpunkt erreicht worden, an welchem ein Innehalten zu einer kurzen Besinnung mit einem Blick in die eigene Vergangenheit angesagt ist. Somit soll hier kurz versucht werden, auf die Vorgeschichte unserer heutigen Gemeindestrukturen zurückzuschauen, um den Weg zu überblicken, der unsere Gemeinden aus der Vergangenheit in die Gegenwart geführt hat. Soviel zu einer grundsätzlichen existenziellen Selbstreflektion. Die übrigen Beiträge zu dieser Jubiläumsschrift werden sich mit konkreten, aktuellen Gegenwartsproblemen unserer Gemeinden und ihres Verbandes befassen. So haben die vorliegenden Überlegungen den Charakter eines Vorspanns oder einer Einführung.

Als moderne Demokraten und Föderalisten sehen wir den Aufbau des Gemeinwesens in unserer Gesellschaft von „unten“ nach „oben“ und nicht von „oben“ nach „unten“; wenn Individuum, Familie, Gemeinde und Land – Provinz oder Region als Aufbau- oder Strukturelemente unseres modernen Staatswesens gelten, so erwächst diese Strukturierung der



*Josef Ennemoser, Bgm. Moos in  
Passeier und Ehrenzeichenträger*

Gesellschaft aus subsidiärer Perspektive bzw. aus der des Subsidiaritätsprinzips, wonach der Kompetenzbereich und die Autonomie der jeweiligen, kleineren primären Struktur ureigen sind und nicht als Teildelegation von „oben“ konzipiert werden dürfen. Wie dem Individuum so steht auch Familie und Gemeinde wie Ländern oder Regionen „Selbstverwaltung“ im Sinne von Selbstentfaltung naturrechtlich und von ihrem Wesen her zu und nicht erst sekundär gleichsam als „Gnadengabe“ von „oben“ im Sinne von Kompetenzdelegation. Ein föderales Gesellschaftswesen baut sich aus seinen Grundelementen auf, die „vor“ dem Staate gegeben sind und sich nicht erst aus diesem herleiten.

Nur aus solcher Perspektive erscheint die Autonomie der Gemeinde als naturrechtliche Gegebenheit, nicht als eine von der mächtigeren übergeordneten Struktur gewährte und daher jederzeit widerrufbare oder zumindest





beschneidbare Rechtsdelegierung. Erst wo die Möglichkeiten der Selbstentfaltung und des autonomen politischen und administrativen Handelns der Gemeinde nicht ausreichen, um das „bonum comune“ zu gewährleisten, also das Allgemeinwohl zu realisieren, ist die übergeordnete politische Struktur oder Instanz in den Gestalten von Land, Region oder Staat berufen und befugt, aber auch verpflichtet, ergänzend einzugreifen.

Folgerichtig wird daher im deutschen Staatslexikon die Gemeinde als „eine dem Staat eingegliederte“, nicht aus diesem herausgeformte, „Gebietskörperschaft mit Selbstverwaltung“ bezeichnet, die ihr wesentliches Merkmal ist, „durch eigene gewählte Organe, die im eigenen Namen alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regelt.“ Sie stellt die unmittelbarste örtliche Volksvertretung dar, mit Gebietshoheit und Allseitigkeit des Wirkungskreises. Sie ist die „engste, volksnächste politische Einheit im gebietskörperschaftlich strukturierten Aufbau der politischen Gesellschaft“. Ihre öffentliche Verwaltung ist also nicht mittelbare Staatsverwaltung oder Landesverwaltung, sondern bürgerchaftliche Selbstverwaltung, lediglich unter „Aufsicht von Staat und Ländern“, nicht unter deren Lenkung. Mit einem Wort die Gemeinde ist „Trägerin des politischen Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung“.

Gleichzeitig ist die Gemeinde aber auch „Grundlage und Glied des demokratischen Staates“ und dient so dem „Aufbau des Staates von unten nach oben und als solche ist sie die Grundlage demokratischen Lebens und Han-



*Johann Bacher, Bgm. Pfitsch  
und Ehrenzeichenträger*

delns im demokratischen Staate“.

Als elementares Organ politischer Selbstverwaltung im Staate übernimmt die Gemeinde in einem zweiten Aufbau-element auch delegierte Aufgaben des Staates

und/oder der Länder, da diese in vielen Bereichen nur über die Struktur der Gemeinde an die Bürger heranzutreten, mit diesen zu kommunizieren und über diese die Bürger in das Staatswesen zu integrieren vermögen. Um diesem delegierten Bereich gerecht werden zu können, ist die Gemeinde auf entsprechende übergeordnete Finanzierungsstrukturen angewiesen und hat ein Anrecht darauf, dafür schadlos gehalten zu werden. Im Sinne der Subsidiarität stehen der Gemeinde aber auch als Selbstverwaltungsorgan die aus der Bürgerschaft eingehobenen, öffentlichen Substanzmittel im Rahmen einer geregelten Finanzierungsgesetzgebung zu; es wäre eine „verkehrte Welt“, die Gemeinde in der Erfüllung ihrer originären Aufgaben zum „Gnadenbrot-Empfänger“ der übergeordneten politischen Instanzen herabzuwürdigen.

Soweit einige Überlegungen zum grundsätzlichen Wesensverständnis von politischer Gemeinde.

Geschichtlich ist die moderne Gemeinde im mitteleuropäischen Raum aus recht unterschiedlichen Vorstrukturen hervorgegangen, aus freien wie unfreien Dörfern, Weilern, Nachbarschaften, Märkten und Städten, deren

Handlungsfreiheit im Laufe der Geschichte durch Maßnahmen von „oben“ mehr und mehr eingeschränkt worden ist. „Grundherrliche und landesherrliche Beschränkung haben die kommunale Verwaltung am Ende des 18. Jahrhunderts oft in ihren einst freiherrlichen Errungenschaften verkümmern lassen“ (Staatslexikon 1986, II, S. 823), was oft eine „Lähmung jeglicher Selbstverantwortung in den zu öffentlichen Anstalten - zu Handlangern von Ländern oder Staaten - degradierten Gemeinden“ zur Folge hatte.

Auch in Österreich wurde das Gemeinwesen nach dem langen Kompetenzabbau im 18. Jahrhundert durch die Zentralisierung des Staatsapparates im Zuge einer gesamtstaatlichen Verwaltungsreform erst dank der Revolution von 1848 durch das „provisorische Gemeindegesetz“ von 1849 wieder zu einem weitgehend autonomen Selbstverwaltungskörper. In diesem Gesetz findet sich die programmatische Erklärung: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“.

Das Autonomieverständnis der Gemeinde ist im Laufe der Geschichte immer wieder vom Staatsverständnis der jeweiligen Epoche bzw. von der Herrschaftsstruktur konditioniert worden, ob ein Staat sich als föderativ oder als zentralistisch verstanden hat. Gerade im Laufe des 20. Jahrhunderts haben wir Mitteleuropäer solche „Wechselbäder“ unterschiedlichen Staatsverständnisses am eigenen Leibe erlebt, so etwa in dem nun siebzig Jahre zurückliegenden österreichischen Ständestaat wie im nationalsozialistischen Staatsverständnis nach dem „Führerprinzip“. Eine in der eigenen Landesgeschichte nie zu vergessende Phase extre-

mer Zentralstaatlichkeit haben die Südtiroler Gemeinden unter der zwanzigjährigen Herrschaft des Faschismus erfahren, wovon noch die Rede sein soll.

Das Gemeindeverständnis als politischer Selbstverwaltungskörper ist also stets der Gefahr ausgesetzt, von übergeordneten politischen Strukturen – Staat oder Ländern – „absorbiert“ und in seinen Kompetenzen beschnitten zu werden. Je zentraler aus wirtschaftlichen Rationalisierungsgründen bzw. Funktionalität heraus die Finanzgebarung der übergeordneten Körperschaften von Staat und Land operieren, d.h. je stärker die finanzielle Abhängigkeit der Gemeinde von Staat oder Land wird, umso mehr ist ihre Funktion als Selbstverwaltungskörper gefährdet. Stete Wachsamkeit und Wehrsamkeit ist und bleibt daher eine fundamentale Forderung der Gemeinden und ihrer Verbände.

Diese Grundforderung ist auch in der öster-



*Landeshauptmann Dr. Ing. Alois Pupp (stehend)*



*Landeshauptmann Dr. Karl Erckert (links) mit Dr. Luigi Negri, Landtagspräsident in der zweiten Amtsperiode der 1. Legislatur (1951 -1952)*

reichischen Gemeindeverfassungsnovelle von 1962 festgehalten, indem drei Aspekte unmissverständlich präzisiert werden, nämlich ein

Minimum an Kompetenzen der Gemeinden zu respektieren, den eigenen autonomen Wirkungsbereich der Gemeinden gegen Angriffe von „oben“ zu schützen und der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen, sich bei Rechtsverletzungen über den Rechtsweg verteidigen zu können. Ein besonderes Anliegen, dessen man sich mehr und mehr bewusst wurde, ist die seit 1965 erfolgte „Neuregelung einer starken Bürgerbeteiligung, sowie eine vermehrte Mitsprache und Kontrolle durch die Minderheiten in der Gemeindevertretung“. Dieses Anliegen darf durchaus auch für Südtirol als aktuell in Anspruch genommen werden und bleibt auch für die Zukunft unserer Gemeinden eine unverzichtbare Grundforderung im Interesse einer echten und dauerhaften Demokratie.

# Die Südtiroler Gemeinden unter dem Liktoren-Bündel (1922 – 1943)

von Altbgm. Dr. Heinrich Kofler

Nach jahrzehntelangem Schweigen hat man in Italien erst in den letzten Jahren begonnen, auf wissenschaftlicher Ebene die „Geschichte“ der Gemeinden unter dem Regime des Faschismus aufzuarbeiten, und auch in Südtirol bleibt diesbezüglich noch einiges zu tun übrig; erst wenige wissenschaftliche Arbeiten sind darüber in jüngster Zeit erschienen. Eine bemerkenswerte Arbeit Südtirol betreffend ist wohl jene von Andrea di Michele, der mit seiner Publikation „L' italianizzazione imperfetta. L' amministrazione pubblica dell' Alto Adige tra Italia liberale e fascismo“ berechtigterweise breite Aufmerksamkeit erfahren hat (Vgl. auch: Faschismus in der Provinz – Fascismo in provincia, Bozen 2000).

## 1. „Ruhe vor dem Sturm“

Nach dem Friedensdiktat von Saint Germain mit der Annexion Südtirols an das Königreich Italien im Jahre 1919 konnten die Südtiroler Gemeinden zunächst für einige Jahre nach den Modalitäten weiterarbeiten, wie sie es noch aus der österreichischen Zeit her gewohnt waren, wobei sich die militärischen Besatzungsbehörden zunächst nur ein Kontroll-

und Überwachungsrecht herausnahmen. Hatte König Viktor Emanuel III. doch geltend gemacht, Italien sei ein liberales Land, weshalb es keiner besonderen Garantie bedürfe, um die neue deutschsprechende Minderheit im annektierten Südtirol kulturell und sprachlich zu schützen.

So wurden auch im „Friedensvertrag“ keine entsprechenden Schutzklauseln eingebaut. Wenn man zum Beispiel die Sitzungsprotokolle der Gemeinde Schlanders aus der Zeit zwischen 1918 und 1921 überprüft, so finden sich dort kaum Auswirkungen der neuen politischen Situation verzeichnet, weder formal noch inhaltlich.

Dennoch begannen bereits im Herbst 1919 auch in Südtirol erste Auftritte faschistischer Schlägertrupps, die es vor allem auf Gemeinde- und Parteisitze sowie auf konsumgenossenschaftliche Sitze der sozialistischen Partei und der „Popolari“ abgesehen hatten, diese oft zerstörten und zur Auflösung zwangen. Verstärkt setzten diese raubtierartigen Überfälle von faschistischen „Squadrissen“ dann seit dem Jahre 1921 ein, und zwar auch in Südtirol. Mehr und mehr kam es seither zu gewaltsamen Absetzungen von Bürgermeister und ganzen Gemeinderäten. Das waren



*Abg. Dr. Karl Tinzl,  
einer der Gründerväter  
des Gemeindenverbandes*

zwar Vorgänge außerhalb jeder Gesetzlichkeit, die allerdings von den staatlichen Sicherheitsbehörden stillschweigend geduldet wurden.

Der eigentliche totale Wechsel im gesamten Gemeindewesen in Südtirol kam – wie übrigens in ganz Italien – mit dem Jahr 1926, mit der gesetzlichen Einführung der faschistischen Amtsbürgermeister, der sogenannten „Podestà“ und der totalen Zentralisierung der peripheren Verwaltungsstrukturen.

## *2. Ein perverses Gesetz absoluter Zentralisierung*

Das Gesetz Nr. 237 vom 4. Februar 1926 sah die Einführung von Amtsbürgermeistern, also Podestà, in allen Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern vor, mit gleichzeitiger Absetzung der bisherigen von den Bürgern frei gewählten Bürgermeister und der Auflösung der Gemeinderäte. Von diesem Gesetz war natürlich die Mehrheit der Gemeinden im gesamten Staatsgebiet betroffen. Nach Art. 2 des königlichen Dekretes Nr. 765 vom 15. April 1926 kamen zu den genannten Gemeinden noch jene hinzu, die als „stazione di cura, di soggiorno o di turismo“ galten, also sogenannte Kur-, Erholungs- und Tourismus-Gemeinden auch mit mehr als 5.000 Einwohnern. Gleichsam als „dritter Akt“ in diesem politischen „Drama“ der Zerstörung der

autonomen Gemeindeverwaltungen und ihrer Ersetzung durch ein zentralistisches Amtsbürgermeister-System folgte schließlich am 3. September 1926 das Gesetz Nr. 1910, das die Einführung des „ordinamento podestarile“, also des Amtsbürgermeister-Systems in allen Gemeinden des Königreiches vorsah, ohne irgendwelche Ausnahme.

Wodurch war nun dieses autoritäre und zentralistische Gemeindeverwaltungssystem gekennzeichnet und welches waren die fachlichen und politischen Vorraussetzungen für die Berufung eines Staatsbürgers zum Podestà einer Gemeinde? Noch wichtiger ist die Frage, wie die konkrete Praxis der Bestellung und des politischen und administrativen Wirkens dieser Amtsbürgermeister in den Südtiroler Gemeinden war.

Das erwähnte Gesetz vom 4. Februar 1926, Nr. 237, sieht vor, dass die Ernennung der Amtsbürgermeister mit königlichem Dekret zu erfolgen habe, d. h. konkret von Seiten des Innenministeriums über Vorschlag des jeweiligen Provinzpräfekten. Kompetenzmäßig wurden dem Amtsbürgermeister sämtliche Zuständigkeiten übertragen, die bis dahin der gewählte Bürgermeister, das Gremium des Gemeindeausschusses und der Gemeinderat innehatten. Der Podestà konzentrierte also in seiner Person jegliche Kompetenz, die es in der Gemeinde auszuüben gab, er ersetzte die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse, die Beschlüsse des Gemeindeausschusses sowie natürlich auch die Kontrolle über das eigene Handeln. Opposition konnte es nicht mehr geben. Der Amtsbürgermeister war keinem Wählervolk gegenüber verantwortlich, eine Verantwort-

lichkeit gab es nur gegenüber dem Provinzpräfekten, der das einzige Kontrollorgan war und diesbezüglich auch die letzte Instanz des Innenministeriums vertrat.

Fakultativ – nicht obligatorisch – konnte sich der Podestà nach freiem Ermessen eine sogenannte „Consulta“, also eine Art „Beirat“ zulegen, der ihn beraten konnte, falls der Podestà Interesse oder Bedürfnis danach haben sollte, er war jedoch in seinen Entscheidungen in keiner Weise an den Rat dieser „Consulta“ gebunden. Die meisten Podestà haben sich zum Scheine oder zur Beruhigung der Bevölkerung einen solchen Beirat von einem halben bis einem Dutzend Bürgern zugelegt, die einzelnen Personen jedoch so ausgewählt, dass es sich meist nur um „Kriechvolk“, um sogenannte „burrattini“ handelte, d. h. um Bürger, die den Podestà umschmeichelten, oft auch um eigene Vorteile daraus zu schlagen und somit kaum den Interessen des Gemeindevolkes dienten. Lediglich für Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern wurde nachträglich per Gesetz die Ernennung einer „Consulta“ obligatorisch gemacht, wobei sich an der ineffizienten Scheinfunktion derselben nichts ändern sollte.

### *3. „Krieger“ als Verwalter?*

Welche gesetzlichen Voraussetzungen mussten nun die Personen aufweisen, die für eine Ernennung zum Podestà in Frage kamen?

Das Gesetz vom 4. Februar 1926 sieht Folgendes vor: ein Amtsbürgermeister-Kandidat musste ein volljähriger italienischer Staatsbü-

ger sein, ein „weißes“ Strafregister aufweisen und im Besitz eines Reifezeugnisses irgendeiner höheren Schule sein. Von letzterem Requisit war befreit, wer nachweisen konnte, dass er in der Eigenschaft eines Offiziers oder Unteroffiziers am „Großen Krieg“ 1915-1918 teilgenommen hatte; eventuelle Kriegsauszeichnungen galten als besondere Empfehlung – oder wenn er bereits vor seiner Ernennung gewählter Bürgermeister oder Gemeindevizepräsident in einer Gemeinde des Reiches gewesen war; später wurden auch Bürgermeisterstellvertreter in die Kandidatenliste mit einbezogen. Als grotesk und beinahe erheiternd kann die Bestimmung gelten, die von den Bürgermeisterkandidaten verlangt wurde, nämlich dass sie verheiratet sein mussten oder zumindest sich verpflichten mussten, innerhalb kürzester Zeit nach Amtsantritt zu heiraten. Das hat in manchen Fällen sogar dazu geführt, dass Podestà nach kurzer Amtszeit wieder abtreten mussten, weil sie es nicht schafften, innerhalb der vorgesehenen Frist zu heiraten.

Die Tatsache, dass eine Person Kriegsteilnehmer mit höherer (Offizier) oder niedriger (Unteroffizier) Führungsfunktion gewesen war, war für die neuen Machthaber ausreichende Garantie dafür, dass dieselbe Person auch fähig sei, eine Gemeinde zu führen. Dieser Tatbestand bringt klar zum Ausdruck, welches autoritäres und militaristisches Konzept von Staat und Gesellschaft hinter dieser Vorgangsweise stand.

Welche Motivation stand bei dieser radikalen Umgestaltung der gesamten öffentlichen Ver-



waltung Pate? Neben einer unverantwortlichen Arroganz und einer nicht geringen Portion politischer Naivität war auch eine Prise Idealismus an der Wiege dieser politisch-administrativen „Fehlgeburt“. Man ging einerseits von der konkreten Erfahrung der eigenen lokal-politischen Praxis aus, dass nicht selten vor allem kleinere Gemeinden von einem gewissen „Klüngel“, einer mafiösen Lobby von mächtigen, meist reichen Leuten im Dorfe oder in der Kleinstadt regiert wurden, und zwar oft auf Dauer, die ihre eigenen Interessen beziehungsweise die Interessen bestimmter Kreise verfolgten und sicher nicht das Gemeinwohl der Bevölkerung im Auge hatten. Auf dem Lande waren dies meist die Großgrundbesitzer, in den kleineren Städten häufig Kaufleute, Bänkler, Unternehmer usw., auf jeden Fall die wohlhabenden Besitzerschichten.

Nicht selten war das Bürgermeisteramt auch Streit- und Zankobjekt zwischen diesen Schichten, wobei das einfache Gemeindevolk zumeist das Nachsehen hatte.

#### *4. Das Vorbild aus dem Mittelalter*

Bereits im Hoch- und Spätmittelalter hatte es vor allem in zahlreichen mittel- und oberitalienischen Städten solche Podestà gegeben, die von außen berufen wurden, um frei zu sein von den innergemeindlichen Streitereien, denen alle Macht in der Gemeinde für eine begrenzte Zeitspanne übertragen wurde, um angeblich möglichst „objektiv“ handeln zu können. An diese Tradition wollte der Faschismus

wieder anknüpfen. Es wurde also das Ziel verfolgt, dass die neuen Amtsbürgermeister möglichst unabhängig und unbeeinflusst von den lokalen Interessengruppen und Machthabern als qualifizierte Führungskräfte und erfahrene Verwaltungspersonen möglichst sachlich die Gemeinden verwalten und die Interessen der Bevölkerung vertreten, vor allem aber auch das Vertrauen der obersten politischen Führung in Staat und Partei genießen und deren Weisungen befolgen sollten. Allerdings sollte in der Regel davon abgesehen werden, diese Amtsbürgermeister von außen zu berufen, wie es bei den oberitalienischen Städten im Mittelalter der Fall gewesen war; man wollte im Faschismus auch sparsam verwalten; daher sollten die Podestà möglichst aus der örtlichen Bürgerschaft genommen werden, und zwar solche Personen, die über einen ausreichenden Lebensstandard verfügten, damit sie das Bürgermeisteramt „gratis“, also ohne Amtsentschädigung ausüben konnten, abgesehen lediglich von eventuellen „effektiven Spesenvergütungen“.

#### *5. Teure „Gratis“-Verwalter*

So sollte es im gesamten Staatsgebiet sein; nur in Südtirol war die Situation nach Auffassung des faschistischen Regimes eine völlig andere: Hier gab es nach dessen Ansicht nicht genügend politisch zuverlässige und zugleich administrativ fähige Personen, die für eine Ernennung zum Amtsbürgermeister in Frage kamen; die meisten Südtiroler galten ja als politisch unzuverlässig; auch gab es in den Dör-

fern Südtirols kaum Personen, die auf italienischer Seite im ersten Weltkrieg als Offiziere oder Unteroffiziere gedient hatten. Deshalb mussten für Südtirol die Podestà von „auswärts“ genommen werden; nicht selten waren es Trentiner, in der Mehrzahl der Fälle jedoch Personen aus dem gesamten Königreich bis hinunter nach Sizilien.

Ziel war es also, die alte „Garde“ der liberalen Führungsgruppen von einst abzulösen und eine neue Generation von staats- und parteitreuen Verwaltern heranzubilden, um das zentralistische und parteigelenkte Staatsgebilde bis hinaus in die äußersten Winkel des Landes kapillar zu durchformen; der alten „Garde“ traute das neue Regime nicht.

Wie bereits erwähnt, war die „gratuità dell'incarico podestarile“, also die entschädigungslose Amtsausübung durch die neuen Gemeindeverwalter, eines der Hauptziele dieser politischen Wende, um den meist hochverschuldeten Gemeinden sparen zu helfen, in denen die Verwaltung bis dahin den Großteil des Haushaltes für die eigene Amtsent-schädigung „auffraß“.

Diese Zielsetzung mag auf den ersten Blick wohl ideal anzusehen sein, ging jedoch völlig an der Realität vorbei und konnte überhaupt nicht durchgesetzt werden, und zwar nicht nur in Südtirol, wo fast nur Podestà von auswärts fungierten und daher eine Amtsent-schädigung erhalten mussten, um überleben zu können, sondern auch im übrigen Staatsgebiet, wo sich die meisten Podestà die ihnen vorenthaltene Amtsent-schädigung auf dem

Umweg über weitüberzogene „Spesenverrechnungen“ holten und dabei oft die Gemeindekassen „plünderten“.

## 6. Südtirol von „Auswärtigen“ regiert

Wie ist nun die Bestellung der Podestà in Südtirol konkret vor sich gegangen und wer waren im Normalfall die Kandidaten, die für diese Funktion in Frage kamen bzw. sich um eine solche bewarben?

Seit einiger Zeit zugängliche Unterlagen im staatlichen Zentralarchiv in Rom (ACS) geben darüber neben vielen Gemeinearchiven beredete Auskunft. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass in Südtirol bzw. in der Provinz Bozen angeblich nicht Leute gefunden werden konnten, die für eine Ernennung zum Podestà in Frage kamen, sodass der weitaus größte Teil von ihnen aus den alten Provinzen oder aus dem Trentino geholt wurde.

Die deutschsprachige ansässige Bevölkerung galt als politisch unzuverlässig, die Italiener waren in den vielen Landgemeinden Südtirols so gering an Zahl, dass auch aus ihnen nicht genügend geeignete Personen genommen werden konnten. Diesen Podestà, die von „auswärts“ kamen, musste natürlich eine Amtsent-schädigung zuerkannt werden, die damals in den 1920er- und 1930er-Jahren für die meisten kleineren und mittleren Gemeinden mit einem Betrag von etwa Lire 700 bis 1.000, in größeren Gemeinden auch bis 1.200 festge-





setzt wurde. Das Innenministerium musste in Südtirol von der Gratuität der Amtsführung absehen. Der Podestà von Bozen erhielt sogar bis zu 2.400 Lire an Amtsentschädigung, jener von Meran Lire 2.100, der Podestà von Brixen Lire 1.200, die größeren Landgemeinde-Podestà - wie etwa in Kaltern, Eppan oder Schlандers - Lire 1.000 und in kleineren Ortschaften - wie bereits erwähnt - um die 700 Lire. Da es nach dem I. Weltkrieg viele heimkehrende bzw. abrüstende Offiziere gab, die oft arbeits- und brotlos waren, war es gerade diese Kategorie von Personen, die sich häufig um ein Bürgermeisteramt bewarb, wurde sie doch auch vom Gesetz her hierfür als besonders geeignet erachtet, was zugleich eine Empfehlung und Bevorzugung bedeutete. Meist handelte es sich auch um Personen, die bereits sehr früh, womöglich von der ersten Stunde an (1919-1922) Mitglieder der faschistischen Partei geworden waren.

### *7. Zusammenlegung von Gemeinden*

Angesichts der großen Schwierigkeiten, geeignete Bürgermeisterkandidaten zu finden, aber auch um Amtsentschädigungen, d. h. Gemeindegelder einzusparen, wurden bekanntermaßen mit 1. Jänner 1928 in der Provinz Bozen zahlreiche kleine Gemeinden mit Regierungsdekret aufgehoben und größeren Nachbargemeinden einverleibt, sodass die Provinz Bozen im Jahre 1934 insgesamt nur mehr 96 Gemeinden zählte. In den Jahren zuvor hatte man sich damit geholfen, dass



*Johann Gamper, Bgm. Algund von 1945-1995, Präsident des Aufsichtsrates und Ehrenzeichenträger*

einem und demselben Podestà oft zugleich mehrere Gemeinden übertragen wurden.

Aus den Unterlagen des zentralen Staatsarchivs geht hervor, dass von diesen 96 Gemeinden nicht weniger als 90 von „auswärtigen“ Podestà verwaltet wurden, die entschädigt werden mussten. Das war also die „Realität“ – im Vergleich dazu in der Provinz Trient waren es nur 44 von insgesamt 80.

### *8. „Dableiber“ als „letztes Aufgebot“*

Erst gegen Ende des faschistischen Regimes, d. h. in den ersten Kriegsjahren bis zur Absetzung Mussolinis, also in der Zeit von 1940-1943, gab es mehr und mehr „einheimische“ Podestà, auch in Südtirol. Nachdem viele ehemalige Offiziere, die als Podestà tätig gewesen waren, aufgrund des Krieges erneut zum Militärdienst eingezogen wurden, musste man sich anderweitig behelfen bei der „Rekrutierung“ der Amtsbürgermeister, und man begann

mehr und mehr auf die wenigen „Dableiber“ also, „Italien-Optanten“ in den Dörfern zurückzugreifen, oft auch auf Personen, die nicht im Besitze der Voraussetzungen für das Amt waren, wenn sie nur einigermaßen als politisch zuverlässig galten. Sie sollten damit für ihre „Italien-Treue“ „prämiert“ werden und konnten zumindest die eine Bedingung erfüllen, dass sie als ortsansässige Personen ohne Amtsentschädigung ihre Funktion ausüben konnten und damit der Gemeinde sparen halfen. Nach und nach musste man der „Not am Mann“ gehorchen und konnte nicht mehr die „Spielchen“ weiterführen, die über ein Jahrzehnt die traurige Realität in der Gemeindeverwaltung kennzeichneten. Aus der nunmehr einsehbarer Korrespondenz zwischen den Präfekten Ricci und Mastromattei einerseits und dem Innenministerium andererseits sowie den zahlreichen vorhandenen Ansuchen um einen Bürgermeister-Posten geht hervor, dass sich ein regelrechter „Schwarzmarkt“ um die Zuweisung eines Amtsbürgermeister-Auftrages entwickelt hat, eine „Freunderl- und Vet-



Walter Wachtler, Bgm. Innichen und Ehrenzeichenträger

ternwirtschaft“, die meist auf Empfehlung, Lügen und Vortäuschung von Voraussetzungen fußten, um Personen ein einträgliches „Pöstchen“ zu verschaffen, die oft unschulziger- oder auch schuldigerweise arbeitslos oder auch nur arbeitsunwillig waren und sich eine Möglichkeit der Bereicherung auf Kosten der lokalen, meist armen Bevölkerung zu verschaffen.

### *9. Misswirtschaft statt Idealverwaltung*

Diese „Misswirtschaft“ hatte zur Folge, dass oft völlig unfähige und auch charakterlich und moralisch minderwertige Personen in das verantwortungsvolle Amt berufen wurden, sodass sich nicht selten bereits nach wenigen Monaten, ja sogar bloß nach Wochen eine Verwaltungskatastrophe in manchen Gemeinden abzeichnete und der Präfekt aufgrund der eingelangten massiven und eklatanten Klagen von Seiten der betroffenen Bevölkerung den von ihm selbst eingesetzten Podestà wieder absetzen musste. Oft sind solche Personen aber gar nicht gänzlich aus dem Dienst entfernt worden, sondern wurden lediglich in eine andere Gemeinde versetzt, wo sie erneut wieder ihr Unwesen treiben konnten.

Dies führte dazu, dass in nicht wenigen Gemeinden innerhalb kürzester Zeit mehrere Podestà amtierten, oft nur rund ein Jahr, oft noch viel weniger lang; ja es gab sogar Fälle wo in einem Jahr in ein und derselben Gemeinde drei Podestà amtierten. Dass in so einem Fall „außer Spesen nichts gewesen“ sein konnte,



*Mitglieder des Verwaltungsrates 2000 – 2003: (v.l.n.r.) sitzend: Bgm. Bruno Senoner, Bgm. Dr. Ferdinand Rainer, Bgm. Wilhelm Rainer, Bgm. Dr. Arthur Scheidle; stehend: Bgm. Ruggero Galler, Präsident Bgm. Franz Alber, Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler, Bgm. Wilfried Battisti Matscher, Vizebgm. Elmar Pichler Rolle*

liegt auf der Hand. Abgesehen davon dass diese von außen kommenden Amtsträger, die meist aus einer völlig „anderen Welt“ kamen, keine blasse Ahnung von der örtlichen Wirklichkeit, in der sie zum Wohle der Bürgerschaft arbeiten sollten, hatten, hätten sie selbst bei gutem Willen in so kurzer Zeit auch nicht eine einzige positive Entscheidung für „ihre“ Gemeinde treffen können. Bei so manchem Amtsträger – so geht es aus den Gemeindeprotokollen hervor – beschränkte sich die Tätigkeit darauf, Feiern zu veranstalten, um sich selbst ins Rampenlicht vor der Partei zu stellen und diese zu verherrlichen, und das wenige vorhandene Gemeindegeld oft in unnützen Scheinausgaben zu „verplempern“. Dabei waren diese „Typen“ noch die glimpflicheren Fälle; oft kam es dazu, dass diese Amtsbürgermeister die Ressourcen der Gemeinde auf Jahrzehnte hinaus erschöpften, indem sie beispielsweise die Gemeindegewälder abholzten,

das Holz auch in preislich ungünstigen Zeiten an zweifelhafte Händler von „außen“ verkauften und nicht selten dabei der Ertrag zumindest teilweise in die eigene Tasche des Podestà verschwand. Derartige Fälle sind verschiedentlich nachweisbar. Als Beispiel für den häufigen Podestà-Wechsel könnte auch die Gemeinde Schlanders angeführt werden, wo in rund 17 Jahren 17 Amtsbürgermeister tätig waren, davon 15 von auswärts, und die Gemeinde mit leeren Kassen und gerodetem Gemeindegewald hinterließen.

### *10. Demokratie und Autonomie bleiben unverzichtbar*

So erwies sich das überaus gewagte faschistische „Experiment“ der Amtsbürgermeister zumal in Südtirol als eine einzige ungeheure Katastrophe, deren Folgen noch nach Jahren

in der Nachkriegszeit nur schwer aufzufangen waren; erst der Fall des Faschismus konnte dem „Spuk“ ein Ende bereiten. Wenn auch die den Podestà folgenden Amtsbürgermeister, die von 1943 bis 1945 von den nationalsozialistischen Behörden eingesetzt wurden, ebenfalls autoritär und zentralistisch amtierten und den Nazi-Parteibonzen ausgeliefert waren, so handelte es sich in diesem Falle zumindest um ortseigene, einheimische Personen, die die lokale Situation kannten und damit rechnen mussten, irgendwann einmal von den eigenen Mitbürgern zur Verantwortung gezogen werden zu können oder zumindest nach der Amtszeit mit diesen weiterleben zu müssen.

Übrigens ist es in den letzten zwei Kriegsjahren ohnehin nur mehr um das nackte Überleben gegangen, an Investitionen oder Programmentwicklungen im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung war nicht zu denken. Was aus den Erfahrungen zweier Jahrzehnte öffentlicher Lokalverwaltung in Südtirol (1922- 1943) als „Lehre“ gezogen werden kann und sollte, ist zweifellos die Einsicht,

dass das Wesen einer Gemeindeverwaltung nach wie vor unverzichtbarerweise die Selbstverwaltung sein muss, eine Verwaltung in „Eigenregie“, durch das von der Bürgerschaft in freien Wahlen auf Zeit bestellte Organ von Gemeinderat, Gemeindeausschuss und Bürgermeister, in einem von allem Parteiwesen unkonditionierten Rahmen, wobei die Verwalter der eigenen Bürgerschaft gegenüber verantwortlich sind und durch das freie Votum derselben bei Nichtentsprechen auch wieder abberufen werden können. Eine solche unverzichtbar autonome Gemeindeverwaltung muss aber auch finanziell lebensfähig sein und darf nicht durch die übergeordneten Institutionen wie Staat oder Land in der Form finanzieller Abhängigkeit „diszipliniert“ werden, d. h. sie darf nicht von „Landes- oder Staatsgnaden“ leben; Gelder, die von den Bürgern auf Steuerweg eingehoben werden, gehören der Bürgerschaft; Funktion der übergeordneten Strukturen muss der Ausgleich sein. Demokratie, Autonomie und Subsidiarität müssen die tragenden Säulen des Gemeinwesens auch in unserem Lande bleiben.



## Die Stärkung der Autonomie der Südtiroler Gemeinden

von Dr. Ferdinand Willeit\*

Ich war 22 Jahre lang Geschäftsführer des Südtiroler Gemeindenverbandes und habe den Verband unter der Führung von klugen und umsichtigen Präsidenten und Bürgermeistern mitaufgebaut. Daher komme ich der Einladung, das Ringen um die Gemeindeautonomie zu beschreiben, sehr gerne nach. Es sind teils auch persönlich gehaltene Erinnerungen, aber das gehört wohl auch dazu.

### *Der Wechsel zum Gemeindenverband*

Beinahe wäre ich Journalist geworden. Jedenfalls arbeitete ich nach meinem Studienabschluss eine kurze Zeit lang in der Redaktion der Tageszeitung „Dolomiten“. Mit der Aufnahme in den Landesdienst am 1. März 1965 übte ich dann aber doch meinen Beruf als Jurist aus, und zwar in der sogenannten „Abteilung Benedikter“, die für die Raumordnung, den Landschaftsschutz und auch den geförderten Wohnbau verantwortlich zeichnete. Meine Karriere verlief relativ steil, denn schon zu Beginn der Siebziger Jahre

wurde ich zum Direktor dieser wohl wichtigsten Abteilung des Landesdienstes ernannt. Ich war damals erst 32 Jahre jung und ich spürte den Druck einer großen, sehr großen Verantwortung. Dr. Alfons Benedikter vertraute mir alle schwierigen Probleme an.

Eines Tages sagte der Landesrat, dass ich ihn bei der Vollversammlung des Gemeindenverbandes vertreten sollte. Schon im Vorfeld war bekannt, dass dies keine leichte Sitzung werden würde. Die Bürgermeister waren verärgert, weil sie nun zwar sogenannte Bebauungspläne ausarbeiten und genehmigen mussten, diese jedoch zwei und mehr Jahre auf ihre Genehmigung durch die Landesverwaltung warten mussten. Landeshauptmann Silvius Magnago, der sich den Bürgermeistern stellte, musste sich ziemlich einiges anhören.

Dann wurde der Ball mir zugespielt. Ich war erkältet und sprach mit heiserer Stimme. Zunächst verteidigte ich natürlich die Landesverwaltung, dann aber machte ich einen konkreten Vorschlag: wenn die Bebauungspläne nicht innerhalb einer bestimmten Frist von der Landesregierung behandelt würden, dann

---

\*Interview Elmar Pichler Rolle

sollten sie automatisch in Kraft treten. Ich erntete donnernden Applaus und hatte die Aufmerksamkeit der Bürgermeister auf mich gelenkt.

Das hatte Folgen. Nacheinander kamen die damals an der Verbandsspitze stehenden Bürgermeister auf mich zu, um mich zu überreden, doch die Nachfolge von Geschäftsführer Anton Karner anzutreten. Ich führte Gespräche mit dem Brunecker Bürgermeister Adolf Unterpertinger sowie mit seinen Sterzinger, Eppaner und Ulricher Amtskollegen: Karl Oberhauser, Fritz Dellago und Josef Sanoner. Einerseits stand ich bei Landesrat Benedikter unter großem Druck, andererseits reizte mich die Aufgabe, etwas Neues aufzubauen und darum ging es damals ja! Ich sagte also zu, und für viele war mein Wechsel vom Land zum Gemeindenverband eine große Überraschung.

### *Das „kommunistische Landesgesetz“*

Am 1. Juli 1971 trat ich also meinen Dienst als Geschäftsführer an. Wenn ich mich recht erinnere, zählte der Verband damals zwölf Mitarbeiter, vier davon in der Verwaltung und acht im sogenannten Technischen Büro. Damals bot der Gemeindenverband seinen Mitgliedern auch technische Dienstleistungen an. So projektierten wir Straßen und Wasserleitungen und vor allem auch Durchführungspläne.

Abgesehen von organisatorischen Fragen, kam jedoch gleich eine ganz heikle politische Aufgabe auf mich zu. Ein neues Staatsgesetz war in Kraft getreten und dieses besagte, dass in

den Provinzhauptstädten und in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sogenannte Zonen für den geförderten Wohnbau ausgewiesen werden mussten. Mir war sofort klar, was dies bedeutete. Bozen würde solche Zonen ausweisen und all jene, die sich ein Haus oder eine Wohnung auf dem freien Markt am Land nicht mehr leisten könnten, würden in die Stadt ziehen. Dies hätte fatale Folgen für die Entwicklung des Landes und der Südtiroler Gemeinden gehabt.

Ergo mussten wir unsere Zuständigkeit auf diesem Gebiet ausnutzen und ich riet Alfons Benedikter, ein eigenes Landesgesetz zu verabschieden, welches sogenannte Erweiterungszonen für alle Gemeinden vorsah. Nur die Hälfte des Grundes sollte auf dem freien Markt verkauft werden, die andere Hälfte musste für den sozialen Wohnbau reserviert



*Vor der Universität von Moskau: v.l.n.r.: Oswald Galler, Karl Oberhauser, Hermann Sölva, Josef Sanoner, Fritz Dellago, Josef Gamper; hockend: Dr. Ferdinand Willeit, Margarethe Stuefer und Leonhard Leitgeb*



werden. Erst im zweiten Anlauf gelang es mir, Alfons Benedikter, zu dem ich nach wie vor einen guten Draht hatte, zu überzeugen. Für viele wirkte dieser Vorschlag wie ein Schock. Im Land ging gar von einem kommunistischen Gesetz die Rede. Ich aber machte deutlich, welches die Folgen wären, wenn wir nicht handelten. Die Menschen würden in die Stadt ziehen und sterbende Dörfer zurücklassen.

Südtirol aber bräuchte lebendige Gemeinden, wo die eigenen Bürgerinnen und Bürger eine gute Zukunft hätten. Ich kämpfte für diese Regelung und als sich ausgerechnet der als konservativ geltende Ulricher Bürgermeister Josef Sanoner hinter mich stellte und dann auch Fritz Dellago, änderte sich die Meinung im Lande. Zudem schafften wir auch Anreize. Sollten die Eigentümer den Durchführungsplan ausarbeiten, könnten sie 55 Prozent des Grundes am freien Markt verkaufen.



V.l.n.r.: Dr. Zeno Giacomuzzi, Hans Rubner, Dr. Ferdinand Willeit, Franz Alber, Dr. Erwin Walcher, Johann Ausserer

Das neue, revolutionäre Landesgesetz trat am 15. Oktober 1972 in Kraft. Es ist die Leistung, die Tat, auf die ich heute noch stolz bin. Das war für die Entwicklung des Landes und der Südtiroler Gemeinden ein Meilenstein. Zudem führte das Land genau das ein, was ich auf der berühmten Vollversammlung der Bürgermeister gefordert hatte, nämlich gesetzliche Verfallstermine: 180 Tage für Bauleitpläne und 90 Tage für Durchführungspläne. Das war für mich kein schlechter Einstand im Verband.

### *Ein neuer Bereich: die Informatik*

In der Zwischenzeit hatte ich mich voll eingearbeitet und erkannte, dass das Technische Büro wohl keine große Zukunft haben würde. Es gab immer mehr geeignete Freiberufler, die die Projektierung übernehmen konnten. Wohl eher würde die Informatik zukunftsfruchtig sein. Wir bildeten eine Kerngruppe, der neben mir der Landesbeamte Peter Huber, der Eppaner Gemeindesekretär Heinz Sparber und der Freiberufler Hans Santer aus Lana angehörten. Das Ziel war klar: wir wollten Südtirols Gemeinden informatisieren.

Ende der Siebziger Jahre erhielt der Gemeindenverband ein Angebot von Olivetti. Der Konzern wollte ein völlig neues Programm entwickeln, das sich später Ascot nannte, und er brauchte ein Versuchskaninchen. Ich setzte voll auf Risiko und so erhielt der Gemeindenverband für sehr wenig Geld ein neues und eigenes Programm, das später auf dem Markt

ein Vielfaches kostete. Auf diesem Gebiet steckte man damals, im Vergleich zu heute, noch in den Kinderschuhen. Wir mussten die Telefonbezirke des Landes nutzen, schufen insgesamt elf Zentralen und schlossen an diese dann die PCs der einzelnen Gemeinden an. Es funktionierte!

Sogar deutsche Delegationen gerieten ins Staunen, als wir ihnen zeigten, dass selbst kleine Berggemeinden informatisiert waren, dass beispielsweise Hafling die ganze Buchhaltung oder die Zahlungsmandate über Computer abwickelte. Die italienischen Zeitungen schrieben von der „informatisiertesten Region der Republik“ oder gar Europas. So war es eben nur eine logische Folge, dass das Technische Büro aufgelöst wurde und dafür die EDV-Abteilung stark wuchs. Auch dies war für Südtirols Gemeinden richtungsweisend. Ein weiterer, sehr wichtiger Schritt der Anerkennung des Verbandes war die Übertragung der Verhandlungskompetenz zur Ausarbeitung der Arbeitsverträge der Gemeindebediensteten. Wir verhandelten und unterschrieben – und zwar völlig unabhängig vom Land – schließlich die ersten Rahmenverträge. Sogar die Landeshauptstadt war einverstanden und delegierte den Verband, was für damalige Verhältnisse schon etwas Besonderes war.

### *Der Kernpunkt: Die Finanzregelung*

Kernpunkt der Anerkennung und Autonomie der Südtiroler Gemeinden war jedoch zweifelsohne die Finanzregelung. Das Bild, wel-



*Den Altpräsidenten Dr. Erwin Walcher (links) und Josef Anton Sanoner wurde 1996 das große Ehrenzeichen der Südtiroler Gemeinden verliehen.*

ches sich uns bot, war ziemlich klar. Aufgrund des Autonomiestatutes bekam Südtirol immer mehr Kompetenzen, und das Land war im Begriff reich zu werden. Es war völlig klar, dass die Gemeinden an diesem Reichtum beteiligt werden mussten.

Mit den Investitionen klappte es einigermaßen. Das Land gewährte Zinsbeiträge und ich hatte einen direkten Draht zum Generaldirektor der römischen Depositenkasse. Der wusste, dass auf uns Südtiroler Verlass war und reservierte sozusagen immer eine gewisse Summe für Südtirols Gemeinden. Eine fixe Regelung gab es aber nicht. Wir mussten von Jahr zu Jahr verhandeln und nicht alle Landesräte hatten das gleiche Verständnis für die Anliegen der Gemeinden. Die Gemeinden sollten aufgrund ihrer Größe und Einwohnerzahl eine abgestufte Pro-Kopf-Quote erhalten, um die laufenden Ausgaben decken zu können, während sich die Investitionsbeiträge sowohl nach Fläche als auch nach Einwohnerzahl richten sollten.





*Geschäftsführer Dr. Ferdinand Willeit (links) erhält 1990 in Eppan von Präsident Dr. Erwin Walcher den Ehrenring der Südtiroler Gemeinden.*

Der Widerstand des Landes war jedoch größer als erwartet.

Es folgte ein wohl einmaliger Vorgang. 80 Bürgermeister unterschrieben einen Brief an Landeshauptmann Dr. Silvius Magnago, in welchem sie mit ihrem Rücktritt drohten, falls es zu keiner gesetzlichen Regelung kommen sollte. Im Landtag sprach die Opposition offen von Erpressung und Magnago war wütend. Aber die Finanzregelung wurde Landesgesetz. Ich weiß nicht, ob ich heute noch den Mut hätte zu so einem spektakulären Schritt. Ich war damals sicher sehr kämpferisch.

Es war in diesen Jahren des Aufbaues der Südtiroler Eigenverwaltung eben auch ein ständiges Ringen um die Autonomie der Gemeinden. Ursprünglich war eigentlich wenig Verständnis vorhanden, doch mit der Zeit wurde es besser. Es war auch eine Zeit, in der man

noch viele Spielräume nutzen konnte und die Bürgermeister haben dies immer getan.

### *Gesundheitsreform und Wassereinzugsgebiet*

Ein markanter Schritt war auch die staatliche Gesundheitsreform, welche zur Folge hatte, dass die Spitäler nicht mehr in die Zuständigkeit der Gemeinden fielen. Es mussten selbstständige Verwaltungen, sogenannte Sanitätseinheiten gegründet werden. Ich war von Anfang an der Auffassung, dass es für Südtirol nur eine Sanitätseinheit bräuchte. Das Land aber wollte davon nichts wissen und bemühte damals sogar einen der renommiertesten Anwälte Italiens, der prompt ein Gutachten lieferte, wonach es nicht möglich sei, für mehr als 250.000 Menschen eine einzige Sanitätseinheit zu gründen. So bekam Südtirol vier Sanitätseinheiten.

Ich kümmerte mich um die Sanitätseinheit Mitte-Süd in Bozen, ein politisch komplizier-



*Die Belegschaft im Jahre 1988: V.l.n.r.: Anni Obwexer, Dr. Peter Huber, Margarethe Stuefer, Otto Petermair, Geschäftsführer Dr. Ferdinand Willeit, Alfred Profanter, Dr. Benedikt Galler, Heinrich Falser, Präsident Dr. Erwin Walcher, Mathilde Tötsch Willeit*

tes Geflecht. Die Vollversammlung bestand aus nicht weniger als 70 Vertretern! Von 1981 bis 1987 war ich dann abwechselnd Präsident und Vizepräsident dieser Sanitätseinheit. Es dauerte dann einige Zeit, bis man anstelle der Gremien Generaldirektoren einsetzte und ich stelle fest, dass auch das Thema einer einzigen Sanitätseinheit nun wieder aktuell zu sein scheint. Es gäbe gewiss noch viele Dinge zu berichten, die allesamt für die Entwicklung der Lokalkörperschaften von Bedeutung waren, wie zum Beispiel die Gründung der Bezirks- oder Talgemeinschaften, der Aufbau der Sozialdienste, die Ausarbeitung der Gesetze zur Abfallbewirtschaftung, doch würde all dies den Rahmen sprengen.

Einen sehr wichtigen Etappensieg für Südtirols Gemeinden will ich aber noch erwähnen, und zwar auf Ebene der Wassereinzugsgebiete. Die im Jahre 1957 eingeführten Uferzinsgelder waren nämlich über all die Jahre unverändert geblieben, so dass die Wassereinzugsgebiete in den Siebziger Jahren fast völlig bedeutungslos waren. Der SVP-Kammerabgeordnete Hugo Gamper war der Erstunterzeichner eines vom Südtiroler Gemeindenverband ausgearbeiteten Gesetzes zur Aufwertung der Wassereinzugsgebiete gewesen, war jedoch wenig später verstorben. In Rom wurden wir aber zur Anhörung in die parlamentarische Kommission für öffentliche Arbeiten eingeladen, und als der Vorsitzende erklärte, dass er das Gesetz in memoriam Gampers durchziehen wolle, waren alle dafür! Dies hat den Südtiroler Gemeinden über das Wassereinzugsgebiet der Etsch Milliardenbeträge gesichert.

## *Die Bürgermeistermusik von Vizebgm. Elmar Pichler Rolle*

Es war ein Filmbericht, der Sepp Kompatscher auf die Idee brachte. Der ORF zeigte Bilder von einem Empfang für Eduard Wallnöfer, Nordtirols legendärem Landeshauptmann. Dieser war in Landeck von der „Tiroler Bürgermeistermusik“ musikalisch begrüßt worden und der Völser Bürgermeister dachte sich spontan: „Was die können, können wir auch!“

Und so machte sich der Kompatscher Sepp, der in gleich drei Böhmischen die Tuba bläst, auf die Suche nach ebenso musischen Amtskollegen, wobei er die Einladung auch auf die Vizebürgermeister ausdehnte. Am 7. Mai 1988 war es dann soweit. Südtirols Bürgermeistermusik spielte erstmals auf, und zwar beim Gemeindetag, der zum Anlass der 1.100-Jahr-Feier in Völs stattfand, der Heimatgemeinde Kompatschers. „Wir waren 15 Mann und Walter Cristofolletti war unser erster Kapellmeister“, erinnert sich der seit 1980



*Obmann Josef Kompatscher (1. Reihe links) und Kapellmeister Franz Unterthurner (ganz rechts) mit den beiden Markentenderinnen der Bürgermeisterekapelle Bürgermeisterin Waltraud Kofler und Bürgermeisterin Marianne Überbacher Unterkircher*



*Die Bürgermeisterkapelle beim Gemeindefest 1994 in Niederdorf; ganz links Kapellmeister Walter Cristofolletti*

amtierende Völser Bürgermeister. Alle fünf Jahre ändert sich die Zusammensetzung der Blaskapelle, je nachdem ob neue Musikanten ins Bürgermeister- oder Vizebürgermeisteramt gewählt werden oder ausscheiden. Salurns Vizebürgermeister Cristofolletti blieb bis zum Jahr 2000 im Amt, seitdem führt der Tschermser Vizebürgermeister Franz Unter-

thurner den Dirigentenstab. „Wir haben nur einen Auftritt im Jahr, und zwar beim Gemeindefest. Daher gibt es auch nur eine Probe - unsere Kapelle ist eben im wahrsten Sinne des Wortes einmalig“, erzählt Sepp Kompatscher. Übrigens, in der Amtszeit 2000 – 2005 ist die Südtiroler Bürgermeistermusik auf 21 Mann angewachsen!

# Die Autonomie der Südtiroler Gemeinden zwischen Sonderstatut und Verfassung

von *Andrea Ambrosi, Lehrbeauftragter für regionales Verfassungsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät (Außenstelle Treviso) der Universität Padua*

INHALT: 1. Bestimmungen des Sonderstatuts zu den Gemeinden - 2. Die Gemeinden in den Artikeln 5 und 128 der Verfassung - 3. Die Gemeinden zwischen ordentlicher Gesetzgebung und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung - 4. Die Gemeinden und die Reform des V. Titels des Zweiten Teils der Verfassung - 5. Verfassungsnormen über die Gemeinden und das Sonderstatut

## *1. Bestimmungen des Sonderstatuts zu den Gemeinden*

Das „Sonderstatut für Trentino-Südtirol“ (Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670) stellt eine Rechtsquelle mit Verfassungsrang dar und geht in mehreren Punkten auf die Gemeinden ein. Die „Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung“ ist Teil der Befugnisse der Region (Art. 4, Nr. 3), ebenso wie die Errichtung neuer Gemeinden (Art. 7). Dem Land obliegen Verwaltungsbefugnisse, die sich aus der „Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindeverwaltungen“ ergeben, und zwar gemäß den Festsetzungen in Art. 54, Nr. 5, der den Art. 48 des alten Sta-

tuts (Verfassungsgesetz Nr. 5 vom 26. Februar 1948) erneuert und die Kontrollbefugnisse über die Organe, unter Berücksichtigung einiger Ausnahmen, umfasst, einschließlich der Befugnis zur Suspendierung und Auflösung. Außerdem hat das Land konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der Lokalfinanzen (Art. 80).

Bei der Zusammensetzung der Gemeindeorgane ist die verhältnismäßige Vertretung der Sprachgruppen einzuhalten (Art. 61), wobei besonders die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe zu gewährleisten ist (Art. 62).

Die Bestimmung, gemäß der für die Ausübung des Wahlrechts eine vierjährige ununterbrochene Ansässigkeit im Gebiet der Region Voraussetzung ist, wird durch die Neufassung des Art. 63 auch auf die Wahl der Gemeinderäte in der Provinz Bo-



*Dr. Zeno Giacomuzzi, Bgm. Brixen, Ehrenzeichenträger und Regionalassessor*



*Dr. Aldo Balzarini, Bgm. Meran und Landesrat  
Foto: Stadtmuseum Meran*

zen erweitert. Die Bestimmungen über den Gebrauch der deutschen Sprache im Rahmen der Arbeit der Kollegialorgane und in den Beziehungen mit den Bürgern (Art. 100-101) gelten gleichermaßen für die Gemeinden wie für die anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung, so dass Verwaltungsmaßnahmen, die den Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger, die verschiedenen Sprachgruppen angehören, verletzen, vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können, und zwar gegebenenfalls von den Mitgliedern der betreffenden Kollegialorgane selbst (Art. 92). Die Bestimmungen des Statuts dienen also nicht der Definition und Gewährleistung der Gemeindeautonomie, sondern anderen Angelegenheiten: Kompetenzverteilung zwischen Staat, Region und Provinz, Schutz der Sprachgruppen, Gebrauch der verschiedenen Sprachen und allgemeine Organisationsprinzipien für örtliche Körperschaften. Die geringe Beachtung der Gemeinden im Statut ist auch daran zu erkennen, dass nur eine einzige Bestimmung die Zuerkennung von Verwaltungsbefugnissen an die Gemeinden betrifft, nämlich Art. 18, der ohne „eigene“ Befugnisse der

Gemeinden zu nennen, diese, wenn es um die Delegation von Verwaltungsbefugnissen der Region und der Provinz geht, lediglich mit anderen örtlichen Körperschaften gleichstellt. Die einzige Ausnahme in diesem Gesamtbild findet sich in Art. 65, in dem es heißt: „Das Dienstrecht des Gemeindepersonals wird von den Gemeinden selbst geregelt, vorbehaltlich der Befolgung allgemeiner Grundsätze, die durch ein Regionalgesetz festgelegt werden können“. Hier wird den Gemeinden also die besondere Fähigkeit zugestanden, eigene Normen zu erlassen. Zumindest in einem Fall hat der Verfassungsgerichtshof bereits eingegriffen und eine staatliche Verfügung aufgehoben, durch deren „detaillierte Regelung jeglicher Spielraum eliminiert wurde, der unerlässlich ist, damit die Gemeinden in Trentino-Südtirol im Rahmen ihrer Autonomie auf sinnvolle Art und Weise ihren Personalbereich in seiner Gesamtheit ordnen können“, so das Urteil Nr. 100 von 1980.

Kann also, von Art. 65 des Statuts abgesehen, festgestellt werden, die Südtiroler Gemeinden verfügten über kein „Statut“ ihrer Autonomie mit Verfassungsrang? Die Antwort ist ohne Zweifel negativ: Das Sonderstatut ist nämlich keineswegs vom Rest der Verfassung isoliert, im Gegenteil, Art. 116 trifft diesbezüglich ausdrückliche Verfügungen und grenzt die entsprechenden Befugnisse ab. Die Frage der verfassungsmäßigen Verankerung und Regelung der Gemeinden der Provinz Bozen ist also in zweierlei Hinsicht zu untersuchen: Zuerst ist die Tragweite der für die Gesamtheit der örtlichen Selbstverwaltungen geltenden Normen zu prüfen (Teil 1 – 4), um zur Bewertung

der Voraussetzungen und Grenzen der Anwendung in der Region und der Provinz zu gelangen (Teile 5.1 – 5.3).

## 2. Die Gemeinden in den Artikeln 5 und 128 der Verfassung

War auch die Schaffung der Regionen im Laufe der Arbeiten der verfassungsgebenden Versammlung sehr umkämpft, der Weiterbestand der Provinzen – als mittlere Ebene der Körperschaften – zuerst abgelehnt worden (siehe Art. 107 des von der 75er Kommission am 31. Jänner 1947 vorgelegten Entwurfs), so wurde das Bestehen der Gemeinden niemals ernsthaft in Frage gestellt.

Von grundsätzlicher Bedeutung war für die Gemeinden in der Verfassung von 1948 der Art. 128 (aufgehoben durch das Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18. Oktober 2001), dessen Wortlaut folgender war: „... die Gemeinden sind autonome Körperschaften im Rahmen der Grundsätze, die durch allgemeine Gesetze der Republik festgelegt sind und ihre Befugnisse umschreiben.“ Die Auslegung dieser Bestimmung musste jedoch im Lichte jener des Art. 5 erfolgen, demgemäß „die eine, unteilbare Republik die lokalen Selbstverwaltungen anerkennt und fördert; ... sie passt die Grundsätze und Formen ihrer Gesetzgebung den Erfordernissen der Selbstverwaltung und Dezentralisierung an.“

Die Einfügung des Art. 5 unter die „grundlegenden Rechtssätze“ der Verfassung zeigt, welche entscheidende Bedeutung für den Aufbau des Staates die Verfassungsgeber den örtli-



Heinrich Wielander,  
Bgm. Latsch und  
Ehrenzeichenträger

chen Selbstverwaltungen zugeschrieben, und zwar allen, wobei die Gemeinden und gewiss nicht die Regionen an die erste Stelle gereiht wurden. Die örtlichen Selbstverwaltungen galten nicht als einfache Instrumente zur Organisation einer guten Gesamtverwal-

tung, keineswegs also als Bestandteile eines einzigen Mechanismus, sondern als Bauteile mit der Fähigkeit, ein besseres Funktionieren der öffentlichen Dienste zu sichern, der Überlastung der staatlichen Ämter (der Region und der Provinz) entgegenzuwirken, die größtmögliche „Bürgernähe“ zwischen der Verwaltung und jenen, die verwaltet werden, herzustellen.

Die örtliche Selbstverwaltung war im Sinne jener territorialen Ausprägung gedacht, die *wirklich autonomes* Leben ermöglicht und die es den örtlichen Gemeinschaften ermöglichen sollte, sich selbst zu verwalten, und den Staatsbürgern Gelegenheit geben sollte, einen Teil der Volkssouveränität auf konkrete Weise auszuüben. Anders gesagt sind die örtlichen Selbstverwaltungen in der Verfassung wesentliche Instrumente der Demokratie und der Freiheit, wahre Gegenmittel zu den immer vorhandenen Gefahren, die sich aus Machtkonzentration ergeben.

Art. 128 der Verfassung betrachtet, anders als der Art. 5, der sich mit den Autonomien im Sinne von Gemeinschaften beschäftigt, die Gemeinden als gewählte Körperschaften der



zugehörigen Kollektive. Die Verfassungsnormen sehen auch für die Körperschaften eine Selbstverwaltung vor, die durch Gesetze der Republik, die allgemeiner und grundsätzlicher Art sein sollten, zu konkretisieren und zu sichern sei.

Was bedeutet jedoch Selbstverwaltung? Es ist zuallererst die Fähigkeit der Körperschaft (und daher, nicht zu vergessen, jene des zugehörigen Kollektivs), eigene Zielvorstellungen zu entwickeln, also im Rahmen der eigenen öffentlichen politischen Aktivitäten zu planen und Entscheidungen zu treffen, die dann in die Tat umgesetzt werden. Sie impliziert überdies Selbstverwaltung in der *Organisation* der Körperschaft, sowohl was die Spitzenorgane als auch was den Verwaltungsapparat betrifft. Selbstverwaltung also, die den Bürgern (und der Körperschaft) die Möglichkeit eröffnet, selbst eigene Organe zu ernennen, aber auch normative Selbstverwaltung auf Ebene des Statuts und der Verordnungen; die Fähigkeit Akte und Verwaltungsmaßnahmen für die konkrete



Dr. Bruno Hosp, Bgm. der Gemeinde Ritten und Landesrat

Wahrnehmung der Interessen der Gemeinschaft zu erlassen. Nicht zuletzt geht es um *finanzielle Selbstverwaltung*, denn selbstverständlich wären ohne eigene Finanzierungsquellen und ohne das Recht, über die Verwendung der Einnahmen zu entscheiden,

auch die anderen Aspekte der Selbstverwaltung gänzlich oder zumindest teilweise ihrer Bedeutung entkleidet. Die aufgelisteten Begriffe haben sich aus Tradition und wissenschaftlichem Denken entwickelt und sind in Form von positiven Normen in der *Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung* kodifiziert worden, die am 15. Oktober 1985 in Strassburg unterzeichnet und mit dem Gesetz Nr. 439 vom 30. Dezember 1989 ratifiziert wurde.

Art. 128 der Verfassung ging auch auf die *Befugnisse* der Gemeinden ein, die durch „Gesetze der Republik“ festgelegt werden sollten. Die Bezugnahme auf die „Republik“ erschien als nicht völlig klar (nur Staatsgesetze oder auch Gesetze der Region?). In der gesetzgeberischen Praxis setzte sich, vom Verfassungsgerichtshof bestätigt, die Auslegung durch, gemäß der - unter Berücksichtigung des Art. 118 der Verfassung, der den Regionen Verwaltungsbefugnisse in jenen Bereichen, in denen sie gesetzgeberische Befugnisse hatten, zuschrieb - zwischen der Festlegung der *Grundsätze* (d.h. der allgemeinen Kriterien) für die Befugnisverteilung und der genauen Festlegung derselben zu unterscheiden sei. Während die erstgenannten immer dem Staat zustanden, war die konkrete Festlegung der Befugnisse der Gemeinden nur in den Sachgebieten staatlicher Zuständigkeit auch Aufgabe des Staates, während diese in den vom alten Artikel 117 der Verfassung den Regionen übertragenen Sachgebieten den Regionen zustand. Dies unbeschadet der Möglichkeit, die der Staat hatte, die Regionen zu „umgehen“ und



*Im Jahre 1984 wurde in St. Leonhard i.P. ein gesamttiroler Gemeindetag abgehalten. Gruppenfoto der Teilnehmer:*

*1. Reihe (von links nach rechts): Karl Innerhofer, Bgm. Tschermis; Karl Gögele, Bgm. Marling; Josef Larch, Bgm. Sterzing; LAbg. Dr. Alexander v. Egen; Josef Gruber, Ehrenzeichenträger Lana; LR. Dr. Ing. Alois Partl; Regionalassessor Karl Oberhauser; LH. Dr. Silvius Magnago; Sofia Magnago; LH. ÖK.Rat Eduard Wallnöfer; Dr. Rudolf Ostermann, Präsident Nordtiroler Gemeindeverband; Julie Ostermann; Josef Sanoner, Präsident Südtiroler Gemeindenverband; Fritz Dellago, Ehrenringträger, Eppan; LAbg. Matthias Ladurner-Parthanes; Dr. Erich Müller, Ehrenzeichenträger; Eva Maria Siegl, Nordtiroler Gemeindeverband; Walfried Reimeir, Bgm. Steinach a. B.*

*2. Reihe: Francesco Giuseppe Deiaco, Bgm. St. Martin in Th.; Johann Pupp, Bgm. Pfitsch; Vinzenz Karbon, Bgm. Kastelruth; Ing. Erwin Seelos, Bgm. Seefeld; Arthur Feichter, Bgm. Welsberg; Dir. Hans Wurnitsch, Geschäftsführer Nordtiroler Gemeindeverband; Leonhard Leitgeb, Bgm. Gsies; Franz Alber, Vize-Bgm. Meran; Josef Unterfrauner, Vize-Bgm. Feldthurns; Anton Krapf, Bgm. Barbican; Matthias Raffl, Bgm. St. Leonhard i. Pass.; Komm. Rat. Adolf Walch, Bgm. Imst; Johann Gamper, Bgm. Algund; LAbg. Rosa Franzelin-Werth; LAbg. Robert Kaserer; LAbg. Dr. Hubert Frasnelli; LR. Dr. Siegfried Messner; Dr. Hermann Arnold, Bgm. Mutters; Alois Ennemoser, Bgm. Sautens; Dr. Robert Fiala, Landesparteisekretär ÖVP*

*3. Reihe: Franz Kaser, Bgm. Lüssen; Dr. Albin Voppichler, Vize-Bgm. Prettau; Josef Seebacher, Bgm. Vintl; Dir. Hans Danzl, Bgm. Schwaz; Adolf Obermeir, Bgm. Achenkirch; Josef Bergmann, Bgm. Hochfilzen; Fritz Schiestl, Alt-Bgm. Wattens; Komm. Rat Karl Glas, Alt-Bgm. Seefeld; Jakob Strickner, Alt-Bgm. Gries a. B.; Dr. Adolf Auckenthaler, Vize-Bgm. Brenner; Erwin Aloys, Bgm. Ischgl; Konrad Stampfer, Bgm. Franzensfeste; Hermann Keim, Bgm. St. Christina; Dr. Hanns Egger, Vize-Bgm. Bozen; LR. Dr. Franz Spögler; Oskar Federspiel, Bgm. Laas; Anton Haider, Bgm. Petttau; Rudolf Dollinger, Bgm. Aldrans; Alois Rainer, Vize-Bgm. Schnals; Richard Grüner, Bgm. Schnals; Dr. Karl Stecher, Bgm. Graun i. V.; Margarethe Stuefer, Südtiroler Gemeindenverband*

*4. Reihe: Dr. Kristian Klotz, Präsident Talgemeinschaft Vinschgau; Johann Weissenegger, Vize-Bgm. Völs, Alois Plattner, Bgm. Jenesien; Johann Holzer, Bgm. Sexten; Alois Riedl, Bgm. Glurns; Dr. Ing. Franz Bauer, Bgm. Latsch; Josef Ennemoser, Bgm. Moos i. Pass.; Anton Mairhofer, Bgm. Ulten; Josef Pichler, Bgm. St. Martin i. Pass.; Alois Pircher, Bgm. Riffian; Peter Höllrigl, Bgm. Kuens; Peter Kollmann, Bgm. Nals; Johann Ausserer, Bgm. Kastelbell-Tschars; Dr. Walter Weiss, Bgm. Naturns; Dr. Zeno Giacomuzzi, Bgm. Brixen; Thomas Schennach, Bgm. Ehrwald; Erich Innerhofer, Gem. Sekretär Welsberg; Antonia Perkmann-Stricker, Vize-Bgm. Martell; Franz Kuen, GR. Partschins; Notburga Zingerle, Kematen i. T.; DDr. Heinrich Kofler, Bgm. Schlanders*

*5. Reihe: Toni Innerhofer, Bgm. Sand in Taufers; Dr. Ferdinand Mussner, Bgm. Wölkenstein; Franz Kienzl, Bgm. Sarntal; Richard Schuchter, Bgm. Roppen; Vizepräsident LAbg. ÖK. Rat Josef Margreiter, Bgm. Breitenbach; Josef Hintner, Bgm. Langkampfen; Vitus Gruber, Bgm. Aldein; Geom. K. Markus Villgratner, Bgm. Tiers; Johann Egger, Bgm. Neustift i. St.; LAbg. Gerold Meraner; Johann Penz, Bgm. Navis; Dr. Ferdinand Willeit, Geschäftsführer Südtiroler Gemeindenverband; Georg Stillebacher, Bgm. Prad a. St.; Oswald Schiefer, Bgm. Kurtatsch; Karl Spielmann, Bgm. Mieming; Johann Augschöller, GR. St. Leonhard i. Pass.; Oswald Galler, Bgm. St. Lorenzen*

*6. Reihe: Max Brugger, Bgm. Gais; Friedrich Mair, Bgm. Mühlwald; Bruno Falkensteiner, Bgm. Kiens; Josef Jud, Präsident Talgemeinschaft Pustertal; Oswald Oberhofer, Bgm. Tramin; Otto Nußbaumer, Bgm. Montan; Franz Marchio, Bgm. Altrei; Karl Waldthaler, Bgm. Auer; Johann Winkler, Vize-Bgm. Villanders; Dr. Manfred Schmid, Bgm. Terenten; Hugo Seeber, Bgm. Neumarkt; Luz Scrinzi, Vize-Bgm. Branzoll; Gottfried Niederwolfsgruber, Bgm. Percha; Sebastian Brugger, GR. Bruneck; Konrad Renzler, Bgm. Rasen-Antholz; Erwin Alistätter, Bgm. Martell; Konrad Mathà, Bgm. Andrian; Dr. Erwin Walcher, Bgm. Eppan; Johann Runggatscher, Bgm. Villnöss; Peter Stauder, GR. Toblach*





Landesrat Dr. Alfons Benedikter, einer der Gründerväter des Gemeindenverbandes

den Gemeinden direkt, auch in den Bereichen regionaler Zuständigkeit, Befugnisse zu übertragen, die im „ausschließlichen lokalen Interesse“ stehen, gemäß des abschließenden Satzes des Artikels 118, Abs. 1

der Verfassung (vgl. das Urteil 43/2004, in dem die verschiedenen Gesichtspunkte dieser Frage in Bezug auf die Zeit vor der Revision von 2001 zusammengefasst werden).

Die durch Verfassungsnormen festgelegte Selbstverwaltung der örtlichen Gemeinschaften und Körperschaften war, was deren Konkretisierung betraf, dem nationalen und regionalen Gesetzgeber überlassen, wobei klar zu Tage trat, dass sowohl der Staat als auch die Regionen sich in diesem Bereich nicht als völlig „frei“ betrachten konnten, denn laut Art. 5 der Verfassung unterliegen die Gesetze beider der Auflage der *Förderung* der Selbstverwaltung. Sowohl für den Staat wie für die Regionen gilt die in der genannten Verfassungsbestimmung enthaltene Leitlinie, die der Republik nicht nur die Anpassung der *Grundsätze* an „die Erfordernisse der Selbstverwaltung“, sondern auch – was hervorzuheben ist – der *Formen* ihrer Gesetzgebung vorschreibt. Im Verfassungssystem ist die Selbstverwaltung nicht als ein endgültig feststehendes Faktum zu betrachten, sondern als Voraussetzung, die, unter Einhaltung des „negativen“ (und im Laufe der Zeit veränderlichen) Erfordernisses

der Wahrung der Einheit der Republik (die ebenfalls in Art. 5 der Verfassung genannt und in den Sonderstatuten von Trentino-*Südtirol*, Aostatal, Sardinien und Sizilien als politische Einheit präzisiert wird) beharrlich zu verbessern ist.

### 3. Die Gemeinden zwischen ordentlicher Gesetzgebung und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung

Ohne Zweifel hat die ordentliche Gesetzgebung, in der Zeit vor der Verfassungsänderung von 2001, die Selbstverwaltung der Gemeinden stufenweise gestärkt. Im Bereich der Organisation sind in diesem Zusammenhang die Erweiterungen zu nennen, die sich aus dem Gesetz Nr. 142 vom 8. Juni 1990 bis zur letzten Neuerung durch das Gesetz Nr. 265 von 1999 ergeben, wobei die Fortsetzung zuvor durch das Gesetz Nr. 127 von 1997 erfolgte (das unter anderem eine erhebliche Reduktion der externen Kontrollen über die Verwaltungsakte brachte; die genannte Gesetzgebung wurde großteils in den Vereinheitlichten Text auf der Grundlage des Legislativdekrets Nr. 267 vom 18. August 2000 übertragen). Was schließlich die *Befugnisse* betrifft, so genügt es, an die mit Durchführungsdekret zum Gesetz Nr. 59 vom 15. März 1997 verfügten Zuweisungen und in Besonderem an das Legislativdekret 112/1998 zu erinnern.

Freilich lässt sich in der Gesamtsicht keineswegs behaupten, der Staat und die Regionen hätten mit ihrer Gesetzgebung die größtmögliche Förderung der organisatorischen und

funktionalen Selbstverwaltung der örtlichen Körperschaften angestrebt, obwohl dies Art. 5 der Verfassung bereits 1948 vorschrieb. Bei näherer Betrachtung der Gesetzgebung in verschiedenen Bereichen (Raumordnung, Wohnsektor, Sozialdienste ...) fällt auf, dass die Gemeinden häufig nicht als Körperschaften mit Selbstverwaltung verstanden wurden, denen es (wenn auch nur in bestimmten, abgegrenzten Bereichen) zukommt, eine eigene politische Ausrichtung zu verfolgen und eine eigene öffentliche Politik umzusetzen, sondern einfach nur als organische Teile der öffentlichen Gesamtverwaltung, deren Aufgabe lediglich die Durchführung der von anderen Stellen getroffenen Entscheidungen ist. Die in Art. 128 der Verfassung erwähnten „Befugnisse“, die durch Gesetze der Republik festgelegt und den *einzelnen* Gemeinden (die den einzelnen örtlichen Gemeinschaften entsprechen) übertragen werden sollten, ermöglichten es oft nur, gegenüber anderen Körperschaften, die sehr wohl mit „eigenen“ Entscheidungsbefugnissen ausgestattet waren, Stellung zu nehmen. Unter diesem Blickwinkel unterscheidet sich das Schicksal der Gemeinden nicht sehr von jenem, das den Regionen in den Beziehungen mit dem Staat widerfahren ist. Auch sie mussten erkennen, dass die stufenweise Ausweitung ihrer Aktionsbereiche nicht mit einer Ausweitung der normativen Selbstverwaltung einherging. Sie wurden lediglich – und im Wesentlichen nur in administrativer Hinsicht – in die Durchführung der auf Ebene der nationalen Politik getroffenen Entscheidungen einbezogen. In diesem Sinn kam es zu der paradox klingenden Bestätigung der Theorie, die



*Leonhard Leitgeb (2. v. l.), Josef Jud (4. v. l.), Dr. Zeno Giacomuzzi (5. v. l.) und Hans Saxl (ganz rechts) wird beim Gemeindegtag 1990 in Eppan das Ehrenzeichen der Südtiroler Gemeinden verliehen.*

Selbstverwaltung der Gemeinden würde sich qualitativ nicht wesentlich von jener der Regionen unterscheiden, trotz der tatsächlich in den Verfassungsbestimmungen über die Selbstverwaltung der Regionen viel weiter gefassten Möglichkeiten (abgesehen davon hatte diese Theorie für ihre Urheber den Sinn, die Position der kleineren örtlichen Körperschaften zu stärken und gewiss nicht jenen, die der Regionen zu schwächen).

Eine komplexe Abfolge verschiedener Faktoren hat die Gemeinden im konkreten Aktionsrahmen in diese Situation gebracht. Hier kann nur auf einige davon kurz eingegangen werden.

Eine große Rolle spielen unzweifelhaft die *politische Kultur* und das Parteiensystem. Diese haben eine ernsthafte und vertretbare Ent-



wicklung der örtlichen Selbstverwaltung wenig gefördert, wenn man anstelle der hochtrabenden, manifestartigen Gesetze und der Phraseologie der aus verschiedenen Anlässen gehaltenen Reden die konkreten Tatsachen betrachtet (was soviel bedeutet wie alltägliche, detaillierte Gesetzgebung, Überantwortung von Verwaltungsaufgaben, Zuerkennung von Finanzmitteln, Aufwertung der Rolle und Wichtigkeit der „Lokalpolitiker“).

In dieser Hinsicht kann eine Tendenzwende nur durch die Prüfung, Vertiefung und Stärkung der Ideale und der politischen Werte, die sich zu Gunsten der örtlichen Selbstverwaltung ins Treffen führen lassen, entstehen, was auch in der praktischen Arbeit und auf allen Ebenen zu erfolgen hat. Es sind dies, wie bereits festgestellt, Vernunftgründe, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Demokratie, aber auch der Freiheit des Einzelnen und der Gemeinschaften, zu sehen sind. Diese implizieren gleichzeitig die Frage nach dem Wert der Gleichheit zwischen den Individuen, die zugleich auch den größeren konzentrischen Gemeinschaften angehören (von den Provinzen zu den Regionen, vom Staat zur Europäischen Union).

Andere Schwachpunkte hängen mit der Frage der Größe der Gemeinden zusammen. Auf die hohe Zahl kleinerer Gebietskörperschaften wurde oft verwiesen. Es wurden ernsthafte Zweifel in Bezug auf die tatsächliche Fähigkeit der kleinen Gemeinden erhoben, den Erfordernissen einer wirksamen und effizienten Organisation der Dienste nachzukommen. Und sicherlich ist die große Anzahl an Körperschaften der Grund für viele Eingriffe

des staatlichen und regionalen Gesetzgebers in die Organisation derselben. Man denke nur an die Bestimmungen über die gemeinsame Führung von Diensten oder zur Erbringung von Diensten mittels eigener Betriebe auf übergemeindlicher Ebene. Es stellt sich also die Frage, ob dieser strukturellen Schwäche nicht durch eine Neuordnung der Gemeindegebiete entgegengewirkt werden kann, im Sinne einer Anpassung an die stattgefundene Veränderung der Gemeinschaften, unter deren Mitgliedern neue gemeinsame Interessen eine Rolle spielen, die mit den Interessen derjenigen, die anderen angrenzenden Gemeinschaften angehören, verflochten und vermengt sind. Dies ist eine Theorie, die ausdrückliche Anerkennung in der Verfassung findet, in der – gewiss nicht zufällig – die besondere Garantie der direkten Einflussnahme der betroffenen Bevölkerung durch das Referendum vorgesehen ist (Art. 133, Abs. 2 der Verfassung). Nun lässt sich realistisch erkennen, dass sich die fehlende eindeutige Verankerung der Gemeindeselbstverwaltung aus der besonderen Struktur der sie betreffenden Verfassungsbestimmungen ergibt. Angenommen Art. 5 der Verfassung ist keine leere Hülle und Art. 128 war es auch nicht, so lässt sich doch feststellen, dass es sich um ausgesprochen *elastische Verfassungsnormen* handelt, die schlecht geeignet sind, als Maß jener Gesetze von Staat und Regionen zu dienen, denen es obliegt, die Selbstverwaltung der örtlichen Gemeinschaften und der entsprechenden Körperschaften zu fördern.

In der Tat gibt es nur wenige Entscheidungen mit denen der in Art. 135 der Verfassung vor-

gesehene Gerichtshof – als einziges Organ, dem die Befugnis zukommt, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben – Akte mit Gesetzesrang wegen Verletzung des Prinzips der Selbstverwaltung der Gemeinden aufgehoben hat. Unter anderem ist an das bereits weit zurückliegende Urteil Nr. 2 aus dem Jahr 1965 zu erinnern, das ein Regionalgesetz wegen Verletzung der finanziellen Autonomie der Gemeinden zu Fall brachte. Jenes Gesetz entkleidete die Gemeinden einer wichtigen steuerlichen Einnahmequelle, ohne in irgendeiner Weise für den Ausgleich der entgangenen Einnahmen vorzusorgen.

Obwohl der Gerichtshof auf dem Standpunkt steht, „die Artikel 5 und 128 der Verfassung bedeuten, dass sich die Gemeinden in der Position befinden, ihre Selbstverwaltung wahrzunehmen, die ihnen von den Gesetzen niemals völlig abgesprochen werden kann“ (siehe die Urteile 83/1997, 286/1997, 378/2000), so beschränken sich die für die kleineren örtlichen Körperschaften „günstigen“ Entscheidungen darauf, ihr Begehren nach Einbeziehung zu erfüllen – auf der Grundlage von Modalitäten, die Gewicht haben müssen -, wenn es um administrative Entscheidungen geht, die zwar die Gemeinden betreffen, die aber letzten Endes dem Staat oder der Region zukommen (siehe z.B. das Urteil 378/2000; signifikant erscheint in diesem Zusammenhang wegen der Besonderheit des Falls das Urteil 229/2001). In Zusammenhang mit dieser Tendenz können auch jene Urteile gesehen werden, die aus dem Prinzip der Selbstverwaltung das Verbot ableiten, *Einzelgesetze* zu erlassen, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass Ge-



*Albert Flora, Bgm. Mals,  
Präsident des Aufsichtsrates  
und Ehrenzeichenträger*

setze zur Regelung von örtlichen Körperschaften *allgemeinen Charakter* haben müssen (siehe die Urteile 61/1958 und 9/1961). Auch diese Hypothese zeigt, dass die Selbstverwaltung, zu deren Garanten sich der Gerichtshof macht, letzten Endes zu jener Art von Selbstverwaltung wird, die von den „allgemeingültigen“ Gesetzen (die unterhalb der Verfassungsebene angesiedelt sind) des Staates und der Regionen gestaltet werden.

Die Elastizität der Artikel 5 und 128 der Verfassung und die Rechtsprechung, die sich auf ihrer Grundlage gebildet hat, erklären, wie sich – vor Inkrafttreten des neuen V. Titels von 2001 – die Beziehungen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen in Richtung des „*Verhandelns*“ sowohl der Regelungen (allgemeiner Art) als auch der (konkreten) Maßnahmen durch Instrumente und Abstimmungs- und Vereinbarungsverfahren entwickelt haben, was bei der Konferenz „Staat - Städte und örtliche Körperschaften“ und bei der „gemeinsamen“ Konferenz (gemeinsame Tagungen der erstgenannten und der „Staat-Regionen-Konferenz“) zu beobachten ist. Im regionalen Rahmen ist hingegen das Modell der Räte der örtlichen Körperschaften zu nennen (siehe in Bezug auf die Regionen mit Normalstatut Art. 3 des Legislativdekrets Nr. 112 von 1998 und Art. 4 des Legislativdekrets Nr. 267 von 2000).



#### 4. Die Gemeinden und die Reform des V. Titels des Zweiten Teils der Verfassung

Das Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18. Oktober 2001, das „Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung“ enthält, bringt tief greifende Änderungen der die Gemeinden betreffenden Bestimmungen mit sich. Der neue V. Titel beginnt mit der anspruchsvollen Feststellung, dass „Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status, Regionen und der Staat die Republik bilden“ (Art. 114, Abs. 1).

Es handelt sich um das – sogleich kommentierte – Prinzip der „gleichen Würde“ der örtlichen Körperschaften, die aufgerufen sind, als begründende Teile der Republik zu dienen, gemeinsam mit dem Staat und mit diesem auf derselben Ebene. Der zweite Absatz des Artikels 114 der Verfassung setzt folgendermaßen fort: „Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen sind autonome Körperschaften mit eigenen Statuten, Befugnissen und Aufgaben gemäß den in der Verfassung verankerten Grundsätzen“. Hier betrifft die Gleichstellung die Regionen und die kleineren örtlichen Körperschaften. Es wird bestimmt, dass jegliche Selbstverwaltung ihre Grundlage und Regelung direkt aus der Verfassung ableitet, was einer Erneuerung des zuvor gültig gewesenen Art. 128 der Verfassung entspricht, in dem lediglich ein ausdrücklicher Verweis auf die Festlegung der örtlichen Selbstverwaltung im Konkreten durch die „allgemeinen Gesetze der Republik“ zu finden war. Zum ersten Mal anerkennt die

Verfassung in Bezug auf die Gemeinden die *Satzungsbefugnis* und stellt die Existenz von eigenen Machtbefugnissen und Aufgaben fest, die nun der „Verfügbarkeit“ zu Gunsten der übergeordneten Körperschaften entzogen sind und getrennt erscheinen von den sonstigen Befugnissen, die durch staatliche oder regionale Gesetze, je nach den entsprechenden Zuständigkeiten, übertragen werden können (Art. 118, Abs. 2).

Diese Normen haben einige Wissenschaftler veranlasst, in den Änderungen von 2001 die Einführung einer neuen Konzeption des Staates zu sehen, der nun selbst zu einer *durch Wahl erstellten* Körperschaft der territorialen Kollektive wird, dessen Beziehungen mit den Regionen, Provinzen und Gemeinden nun nicht mehr auf dem Verhältnis zwischen staatlicher *Souveränität* und der *Selbstverwaltung* der anderen Rechtsträger beruhen, sondern auf dem Prinzip der „loyalen Zusammenarbeit“ im Rahmen der einigenden Gestalt der „Republik“.

In Durchführung von Artikel 114 der Verfassung tragen weitere Bestimmungen der Reform dazu bei, die Position der dem Bürger am nächsten stehenden Körperschaft zu stärken. Der neue Art. 118, Abs. 1, überträgt den Gemeinden tendenziell die Ausübung aller *Verwaltungsbefugnisse*, während die finanzielle Selbstverwaltung feierlich durch die Festsetzung des Ziels anerkannt wird, auch die Gemeinden würden „eigene Steuern und Einnahmen erheben“ und „sind an den Einnahmen aus den Staatssteuern beteiligt, die sich auf ihr Gebiet beziehen (Art. 119, Abs. 2). Außer Kraft gesetzt wurde Art. 130 der Ver-

fassung, der die Notwendigkeit der *Kontrolle* über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsakte der örtlichen Körperschaften sowie die Möglichkeit der Sachkontrolle vorsah. Die Gemeinden (oder ihre Vertretungen) nehmen – gleichwertig mit den anderen örtlichen Körperschaften – am Rat der *örtlichen Autonomien* teil, der im Statut jeder Region zu regeln ist (Art. 123, letzter Absatz) und ergänzen die *Parlamentskommission für regionale Angelegenheiten*, der gemäß Art. 11 des Verfassungsgesetzes 3/2001 eine wichtige Rolle im staatlichen Gesetzgebungsverfahren in den Sachgebieten regionaler oder örtlicher Bedeutung zukommt. Die *Verordnungsgewalt* der Gemeinden findet ihre Verankerung im Verfassungstext in Bezug auf die Regelung und Organisation für die Erfüllung der ihnen übertragenen Befugnisse (Art. 117, Abs. 6, dritter Satz). Auf dem Papier hat sich die Position der Gemeinden tiefgreifend geändert. Welche Haltung nimmt nun der *Verfassungsgerichtshof* zur Reform ein? Es ist wichtig, diese Frage zu beantworten, hatten wir doch schon Gelegenheit, selbst zu verspüren, dass es letzten Endes der Richter über die Gesetze ist, der die Verfassungsgesetze zu Regeln werden lässt.

Im notwendigerweise raschen Überblick kann festgestellt werden, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts – im Vergleich zur Vergangenheit – sowohl *Merkmale der Kontinuität* als auch solche der *Diskontinuität* aufweist. Einerseits scheint sich zu bestätigen, dass auch im neuen System die Reichweite und der konkrete Umfang der gemeindlichen Selbstverwaltung von den Entscheidungen auf Ebene der ordentlichen Gesetzgebung abhän-

gen, da der neue V. Titel zahlreiche „Klauseln“ enthält, die es dem Staat (und gemäß den Bestimmungen für die Kompetenzaufteilung den Regionen) ermöglichen, in das Leben der örtlichen Körperschaften einzugreifen, und zwar fallweise auf massive Art und Weise.

Gehen wir also davon aus, dass „der Art. 114 der Verfassung keineswegs eine vollständige Gleichstellung der in ihm aufgezählten örtlichen Körperschaften mit sich bringt, da die diesen übertragenen Befugnisse weitgehend verschieden sind. Das ergibt sich schon daraus, dass die Gemeinden über keine Gesetzgebungsbefugnis verfügen“ (Urteil 274/2003). Der Verfassungsgerichtshof bezeichnete Normen als verfassungskonform, die den Gemeinden, im Sinne der „Koordination der öffentlichen Finanzen“, sehr starre und detaillierte Einschränkungen und Verbote auferlegen (was die Höhe des Defizits, die Gesamtheit der laufenden Ausgaben, die für die eigene Versorgung als Grundlage für Auftragsvergaben anzunehmenden Preise und die Einstellung von Personal betrifft ...). Das genannte Sachgebiet wird in Art. 117, Abs. 3 der Verfassung, wie auch in Art. 80 des Statuts dem Zusammenspiel von staatlicher und regionaler Gesetzgebung zugewiesen (siehe die Urteile 4 und 36 von 2004).

Wie soll nun der „Umweltschutz“ und der „Schutz des Ökosystems“ bewertet werden, der in Art. 117, Abs. 2, Buchstabe s dem staatlichen Zuständigkeitsbereich zugeordnet wird? Dies könnte ein Dietrich sein, mit dem jegliche Selbstverwaltung aus den Angeln zu heben wäre, wenn es stimmte, dass, wie uns der Verfassungsgerichtshof in seinem fragwürdigen



Die beiden Landeshauptleute von Südtirol Dr. Silvius Magnago (links) und von Nordtirol Eduard Wallnöfer unterstreichen die Bindungen der Gemeinden nördlich und südlich des Brenners.

Urteil Nr. 378 von 2003 wissen lässt, der Gesetzgeber befugt sei, sich in die organisatorische Selbstverwaltung und in die Buchhaltung der Gemeinden einzuschalten, und dabei so weit gehen kann, sie zu zwingen, beim Ankauf von Fahrzeugreifen einen bestimmten Anteil den Produkten aus wiederverwertetem Material vorzubehalten (und es ist in diesem Zusammenhang nur wenig tröstlich daran zu erinnern, dass das Verfassungsgericht es für verfassungskonform hielt, den Regionen die gleiche Einschränkung aufzuerlegen).

In Bezug auf den entscheidenden Faktor für die *Befugnisse der örtlichen Körperschaften*, und davon ausgehend, dass der „neue Artikel 118, erster Absatz, grundsätzlich den Gemeinden die Verwaltungsbefugnisse für alle Sachgebiete zuerkennt“, ist auch zu beachten – erinnert das Verfassungsgericht –, dass es in der betreffenden Bestimmung weiter heißt, dass „diese den Provinzen, Großstädten mit besonderem

Status, Regionen und dem Staat zugewiesen werden, um deren einheitliche Ausübung auf der Grundlage der Prinzipien der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit zu gewährleisten“.

Einerseits besteht also eine generelle Präferenz für die dem Bürger am nächsten stehenden örtlichen Körperschaften, andererseits ein *flexibles Kriterium* auf der Grundlage allgemeiner Grundsätze, das dazu dient, die Befugnisse allen Ebenen der Verwaltung zuzuordnen. Da eine solche konkrete Zuordnung durch das Gesetz zu begründen ist, ist der Schluss zu ziehen, dass es der staatlichen oder regionalen Gesetzgebung, je nach der gesetzgeberischen Zuständigkeit nach Sachgebieten, zukommen wird, die betreffenden Entscheidungen unter Beachtung der genannten allgemeinen Grundsätze zu fällen“ (so das Urteil Nr. 43 von 2004; in Bezug auf eine weitere Anwendung der Kriterien siehe das Urteil 6/2004).

Was die steuerliche *Selbstverwaltung* betrifft, so hat die Rechtsprechung diesbezüglich präzisiert, dass die vollständige Anwendung des neuen Artikels 119 der Verfassung den Eingriff des staatlichen Gesetzgebers erfordert, dem es zukommt, sowohl die Beziehungen zwischen den nationalen Rechtsquellen und den Verordnungen der örtlichen Autonomien als auch zwischen den Gemeinden und den Regionen zu regeln. Dadurch kann der Staat inzwischen „Detailnormen“ zu Abgaben erlassen, die bereits von der nationalen Gesetzgebung einer Regelung unterworfen wurden. Dies gilt auch dann, wenn es den örtlichen Körperschaften – und damit den Empfängern der betreffenden Einnahmen – gegenwärtig

zusteht, die Hebesätze der Besteuerung festzulegen. Wie sieht es nun in der überaus relevanten Frage der Kontrollen aus, da der Art. 130 der Verfassung aufgehoben wurde? Bei Prüfung eines Falles von Ersatzkontrolle gemäß einem Regionalgesetz wird im Urteil Nr. 43 von 2004 festgestellt, dass im neuen V. Titel, und im Besonderen im Leitgedanken des Artikels 120 der Verfassung „nichts darauf schließen lässt, dass mit einer bereits konsolidierten gesetzgeberischen Tradition gebrochen werden soll, in deren Rahmen Ersatzeingriffe gegenüber den örtlichen Körperschaften als natürlich galten, wenn diese von Regionalorganen vorgenommen wurden, die überdies von jenen, die im nun abgeschafften Artikel 130 der Verfassung vorgesehen waren, verschieden sein können.“

Neben den dargestellten Entscheidungen sind im Gesamtrahmen der Auslegung, die sich allmählich abzeichnet, auch andere zu verzeichnen, die für die gemeindliche Selbstverwaltung Aufwertung und bessere Absicherung bedeuten.

Zuallererst bemerkt man, dass in einer bestimmten Gruppe von Urteilen unterstrichen wird - obwohl einige, die gemeindliche Selbstverwaltung einschränkende Normen nicht für verfassungswidrig erklärt werden -, die Gesetze würden die Gemeinden (oder die verschiedenen Formen ihrer Vereinigungen) in den sie betreffenden Entscheidungen, die einer höheren Verwaltungsebene überantwortet sind, einbeziehen (siehe die Urteile Nr. 313 und Nr. 376 von 2003). Als Folge der vom Verfassungsgericht im Urteil 303/2003 - unter Bezugnahme auf die Beziehungen zwischen

Staat und Regionen - entwickelten Überlegungen, ergibt sich das Argument der Verfassungswidrigkeit der Gesetze, die keine ähnlichen Formen der Teilnahme und der Zusammenarbeit vorsehen (vorgeschrieben von den Artikeln 4, Abs. 6, und 9, Abs. 6 der bereits erwähnten „Europäischen Charta der lokalen Autonomien“, die auf der Grundlage des neuen Artikels 117, Abs. 1 der Verfassung wahrscheinlich zu einer Vinkulierung der internen Gesetzgebung von Staat und Regionen führen kann).

Es gibt eine zweite Gruppe von Entscheidungen, durch die Normen aufgehoben werden, die in direktem Gegensatz zur Gemeindeautonomie stehen. Zu nennen ist hier das Urteil 313/2003, besonders der Teil, in dem die Festlegung von Ersatzbefugnissen zum Nachteil der Gemeinden ohne entsprechende Garantien als unvereinbar mit den Absätzen 1 und 2 des Artikels 114 der Verfassung beurteilt wird. Diese werden allerdings dann durch den uner-



*Gemeindetag 2001 in Brixen, Einmarsch zur Tagungsstätte: Präsident Franz Alber, Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder und Bgm. Klaus Seebacher (v. l.)*





lässlichen Eingriff des Gesetzgebers (und nicht untergeordneter Rechtsquellen) kodifiziert (Urteil 43 /2004), der die Ersetzung in substantiellem Sinne zu regeln hat. Damit soll diese nur in Bezug auf Aktivitäten gestattet sein, bei denen kein Ermessen darüber besteht, ob sie durchzuführen sind oder nicht (wohl aber kann Ermessen im Sinne von *quid* und *quomodo* bestehen). Das eben Ausgeführte dient dem Schutz einheitlicher Interessen, wobei das Gesetz die Ersetzung einem exekutiven (und nicht bürokratischen) Organ der Region zu übertragen hat, und zwar auf der Grundlage eines Verfahrens, das die Einbeziehung der Gemeinden gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu ermöglichen hat. Dies betrifft vor allem (und in diesem Zusammenhang ist die Diskontinuität im Vergleich zur Vergangenheit noch offensichtlicher) Entscheidungen, in denen eine Verletzung der Finanzautonomie der Gebietskörperschaft durch staatliche Bereichsfinanzierungen bei gleichzeitiger Zweckbindung im Zusammenhang mit gewöhnlichen Aufgaben der Gemeinden festgestellt wurde (siehe die Urteile Nr. 16 und Nr. 49 von 2004). Es handelt sich um überaus wichtige und schätzenswerte Entscheidungen, denn bekanntlich hat man durch den in den letzten Jahren häufig praktizierten Mechanismus der zweckgebundenen Finanzierung die Fähigkeit der Gemeinden, politische Vorstellungen der lokalen Ebene zu verwirklichen, stark eingeschränkt. Man bedenke freilich, dass auch die genannten, für die Gemeinden günstigen Urteile die Notwendigkeit des Eingriffs durch den Gesetzgeber bestätigen. Die Feststellung der

Verfassungswidrigkeit des Finanzgesetzes hat im allgemeinen die Zweckbindung unangetastet gelassen, während es aber zur Folge hatte, dass die zur Verfügung gestellten Beträge nicht ausgeschüttet wurden (so dass die Gemeinden geringere Einnahmen hatten, als wenn das den Grundsatz der Selbstverwaltung verletzende Gesetz in Kraft geblieben wäre). Nur die Erfahrung wird zeigen können, ob die 2001 in die Verfassung aufgenommenen Grundsätze den Gemeinden neue Vitalität verleihen werden, und ob es dem Verfassungsgerichtshof gelingen wird, Staat und Regionen dazu zu „zwingen“, für den weitest möglichen Ausbau der lokalen Selbstverwaltung zu sorgen.

## *5. Verfassungsnormen über die Gemeinden und das Sonderstatut*

5.1. Auf den vorangehenden Seiten wurde die Situation dargestellt, in der sich die Gemeinden der fünfzehn Regionen mit Normalstatut befinden. In welchem Ausmaß besteht diese auch in der Provinz Bozen?

Vor Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes 3/2001 galten der Art. 5 (in Bezug auf die örtlichen Gemeinschaften) und der Art. 128 der Verfassung (für die örtlichen Körperschaften) grundsätzlich auch für die Südtiroler Gemeinden. Es stand nämlich fest, dass der V. Titel der Verfassung auf die Region Trentino-Südtirol ergänzend anzuwenden sei, das heißt in den Bereichen, in denen das Sonderstatut nichts anderes verfügt, was sowohl in den Teilen, die für die Region und die Provinz „günstig“ sind, als auch in jenen, die für diese

„ungünstig“ sind, gilt (siehe z.B. als eines der ersten das Urteil 61/1958 und unter den neueren das Urteil 229/2001).

Vergleicht man das Statut mit dem ursprünglichen V. Titel, so stellt man einen ersten, wichtigen Unterschied bei der Kompetenzverteilung zur *Regelung der örtlichen Körperschaften* zwischen Staat, Region und Provinz fest.

Während nach der gewöhnlichen Regelung die Gesetzgebungsbefugnis dem Staat zukommt, ist diese im Falle von Trentino-Südtirol der Region zugeordnet. Bis 1993 war diese Materie Gegenstand der so genannten konkurrierenden Gesetzgebungsgewalt (die unter anderem der weitreichenden Einschränkung durch die grundlegenden Rechtssätze der staatlichen Gesetzgebung unterliegt) zugeordnet. Sie ging aufgrund des Verfassungsgesetzes 2/1993 in den Bereich der sogenannten primären Gesetzgebungsbefugnis (in die schon die „Gemeindeabgrenzungen“ fielen) über, was der Region einen größeren Aktionspielraum brachte, da diese nicht mehr an die grundlegenden Rechtssätze, sondern nur an die großen wirtschaftlichen und sozialen Reformgesetze sowie an die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung gebunden ist (und natürlich an jene der Verfassung und des Sonderstatuts). Wie bereits erwähnt, stehen die *Kontrollen* der Gemeinden gemäß Art 54, Nr. 5 des Statuts dem Landesausschuss zu.

Betrachtet man hingegen die Verwaltungsbefugnisse der Gemeinden, so ist die wichtigste Bestimmung des Statuts jene in Art. 18, die besagt, dass sie mögliche Delegierungsnehmer von Befugnissen der Region oder des Landes

sind. Schon am Beginn wurde hervorgehoben, dass diese Norm die Rolle der Gemeinden nur marginal gestaltet. Nicht nur, dass Art. 18 nicht von eigenen Befugnissen der kleinsten örtlichen Körperschaften spricht, er geht vielmehr von der Annahme aus, Region und Land könnten unterschiedslos einem Rechtsträger Verwaltungsbefugnisse übertragen, umso mehr als die Gemeinden auf dieselbe Ebene mit Körperschaften, die keine Gebietskörperschaften sind, gestellt werden. Daraus geht klar hervor, dass auch die Selbstverwaltung der Südtiroler Gemeinden auf den allgemeinen Bestimmungen des Art. 128 der Verfassung gründete, der übrigens gemeinsam mit Art. 16 des Statuts auszulegen ist, dessen Tenor eindeutig der ist, Region und Land die Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse innerhalb jener Sachgebiete und Grenzen zu überlassen, innerhalb derer sie befugt sind, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Im Zusammenhang mit der Koordination zwischen dem Art. 128 der Verfassung (den Gemeinden stehen zur Erreichung der größtmöglichen Autonomie eigene Befugnisse zu) und den Artikeln 16 und 18 des Statuts (den Regionen und Provinzen stehen Verwaltungsbefugnisse zu, die an die Gemeinden delegiert werden können) wurde ein Ausgleich durch die Durchführungsbestimmung in Art. 15 des DPR Nr. 526 vom 19. November 1987 (nachfolgend abgeändert durch den Art. 2 des Legislativdekrets Nr. 275 vom 28. Juli 1997) gefunden. In den Sachgebieten staatlicher Zuständigkeit, sind die Verwaltungsbefugnisse, die durch die allgemeinen Gesetze der Republik den Gemeinden übertragen werden,



gemäß Art. 128 der Verfassung, *direkt* den Südtiroler örtlichen Körperschaften zuzuerkennen. Bei Sachgebieten, die in die Zuständigkeit der Region oder der Provinz fallen, ist je nach der Kompetenzaufteilung durch Gesetze der Region oder der Provinz dafür zu sorgen, dass jene Bereiche festgelegt werden, in denen die übertragenen Befugnisse und die eventuellen Formen der Zusammenarbeit, die für die Gemeinden auch verpflichtender Art sein können, erfüllt bzw. verwirklicht werden können. Es liegt klar zu Tage, dass die Durchführungsdekrete (ausgearbeitet von den paritätischen Kommissionen der „Zwölf“ und der „Sechs“, in denen die kleineren örtlichen Körperschaften nicht vertreten sind) vor allem darauf abzielen, die Zuständigkeit der Region und der Provinz so weit wie möglich zu gewährleisten, als wollte man ausschließen, dass der Staat die Autonomie der Gemeinden „gegen“ die beiden größeren örtlichen Körperschaften ausweiten könnte indem den erstgenannten Verwaltungsbefugnisse von „ausschließlich örtlichem Interesse“ direkt zuerkannt werden, so wie es der alte Art. 118, Abs. 1 der Verfassung ermöglichte.

Was die Befugnisse betrifft, ist außerdem zu unterstreichen, dass sogar Art. 18 des Statuts nicht unbedingt als günstig für die Gemeinden aufzufassen ist. Während dieser Artikel bestimmt, dass die Region „*in der Regel* die Verwaltungsbefugnisse ausübt, indem sie diese ... den Gemeinden überträgt“ (außer den anderen Körperschaften auch den Provinzen), ergibt sich aus dem zweiten Absatz, dass die Provinzen „einige ihrer Verwaltungsbefugnisse übertragen *können*“. Das Statut geht offen-

sichtlich davon aus, dass das Land die Verwaltungsbefugnisse, die es innehat, tatsächlich selbst ausübt. Diese Ausrichtung ist im Wesentlichen seit 1948 unverändert geblieben (vgl. den ursprünglichen Art. 14), erscheint inzwischen aber als ausgeprägt anachronistisch. Aufgrund des ersten Statuts (Art. 4) standen der Region umfangreiche und wichtige Sachgebiete zu: Straßennetz und öffentliche Bauten, Landwirtschaft, Forste und Naturparks, Jagd und Fischfang, Gesundheits- und Krankenhausfürsorge, Fremdenverkehr .... Es schien also noch gerechtfertigt zu sein, dass für das Land – eine Körperschaft mit viel geringeren Befugnissen – die Richtlinie der Verfassung, der gemäß die eigenen Befugnisse den Gemeinden zu übertragen seien, nicht gelten sollte. Vielmehr sollte die Provinz zu den örtlichen Körperschaften gehören, denen die wesentlich besser „ausgestattete“ Region Befugnisse übertragen konnte. Mit dem Statut von 1971-1972 hingegen wurde das Verhältnis zwischen Region und Land vollständig umgekehrt. Die hier aufgezählten Sachgebiete gingen in den Einflussbereich des Landes über (siehe die Artikel 8 und 9). Welchen Sinn mag es also noch haben, den Art. 18 des Statuts unverändert beizubehalten? Dieser kann als Vorwand dazu dienen, Verwaltungsbefugnisse direkt beim Land zu belassen, im Gegensatz also zur „autonomiefreundlichen“ Richtlinie, die sich aus Art. 5 der Verfassung ergibt (sowie bis 2001, aus dem folgenden Art. 128).

5.2. Die Reform des V. Titels im Jahr 2001 betrifft nicht unmittelbar die Region Trentino-Südtirol und die Provinz Bozen. Art. 116

bestimmt weiter, dass die genannten örtlichen Körperschaften über „besondere Formen und Arten der Autonomie verfügen“, die sich in den mit Verfassungsgesetz genehmigten Sonderstatuten finden. Art. 10 des Verfassungsgesetzes 3/2001 hat freilich als Übergangslösung festgelegt, dass („bis zur Anpassung der jeweiligen Statuten“) „die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes auch in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung finden, und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen“.

Es fällt auf, dass die Übergangsbestimmung keine Klarstellung enthält, ob und in welchem Ausmaß der gestärkte *Status* der Gemeinden auch für die Gemeinden der Regionen und Provinzen mit Sonderstatut gilt. Wörtlich genommen scheint sich die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen des V. Titels zu den kleineren lokalen Autonomien gar nicht zu stellen, denn der genannte Art. 10 spricht wohl nur von der Erweiterbarkeit der Reform *auf* die Regionen und *auf* die Provinzen (hier offensichtlich als Körperschaften verstanden) und nicht *innerhalb* der Regionen oder Provinzen. So ausgelegt, würde Art. 10 des Verfassungsgesetzes 3/2001 bedeuten, dass viele Aspekte des neuen V. Titels für fünf Regionen nur auf dem Papier bleiben würden, außer man subsumiert sie unter den allgemeinen Autonomiegrundsatz des Artikels 5 der Verfassung. Die Gemeinden der Regionen mit Sonderstatut würden keinen Nutzen aus Art. 114 der Verfassung ziehen, in welchem sie zu den „begründenden“ Körperschaften der Republik

gezählt werden. Die aufgezeigten Widersprüchlichkeiten sind eine Bestätigung für die Gründe dafür, dass im Laufe der Vorbereitungsarbeiten für das Gesetz Nr. 131 vom 5. Juni 2003 („Bestimmungen zur Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz Nr. 3 vom 18. Oktober 2001“) wiederholt, wenn auch erfolglos versucht wurde, eine Anpassung zur besseren Auslegung von Art. 10 des Revisionsgesetzes einzubauen. Man hätte zum Beispiel folgende Präzisierung einfügen können: „In Bezug auf die Befugnisse von Gemeinden, Provinzen und Städten mit besonderem Status sind auch in den Regionen mit Sonderstatut die Normen des V. Titels des Zweiten Teils der Verfassung anzuwenden“ (so lautete ein von ANCI-UPI-UNCHEM vorgelegter Abänderungsantrag zu dem von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf zur Durchführung der Reform, der dann der gemeinsamen Konferenz vom 6. Juni 2002 zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Im Laufe des Prüfverfahrens wurden ähnlich lautende Vorschläge von einigen Parlamentariern gemacht, die aber ebenfalls ohne Erfolg blieben).

Um die eben erwähnten irrationalen Folgen zu vermeiden oder wenigstens zu mildern, wäre es zweckmäßig Art. 10 des Verfassungsgesetzes 3/2001 in dem Sinne auszulegen, dass dieses Gesetz nicht darauf abzielt, alle Fragen in Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des Reformgesetzes in den Regionen mit Sonderstatut zu klären. Unbeschadet der Tatsache, dass das Gesetz von 2001 grundsätzlich und vollständig auf alle Regionen anzuwenden ist, könnte der Übergangsregelung eine komple-



xere Bedeutung zukommen. Einerseits könnte diese als „Anpassungsklausel“ die neuen Normen anstelle der entsprechenden Bestimmungen der Statuten zur Geltung bringen, sofern sie für die Regionen weniger „günstig“ sind. Oder als Schutzklausel, so dass Artikel 10 verhindern würde, dass durch die Ausweitung der Reform Statutenbestimmungen aufgehoben würden (oder von diesen abgewichen würde), die *bestimmte Kompetenzen* oder Befugnisse der Region oder der Provinz zuerkennen. In diesem Sinne hat der Verfassungsgerichtshof mit dem Urteil Nr. 48 von 2003 bestätigt, dass Artikel 10 die primäre Zuständigkeit der autonomen Region in der Materie der „Ordnung der örtlichen Körperschaften und der zugehörigen Abgrenzungen“ behält, obwohl Art. 117, Abs. 2, Buchstabe p der Verfassung dem Staat die Regelung in den Bereichen „Wahlgesetzgebung, exekutive Organe und grundlegende Befugnisse der Gemeinden, Provinzen und Städte mit besonderem Status“ zuerkennt. Diesbezüglich wird der wichtige Hinweis formuliert, wonach die Beibehaltung der regionalen Zuständigkeit „nach Sachgebieten“ auch die Beibehaltung der bereits vom Statut gesetzten Einschränkungen bedeutet, so dass Region und Provinz unter Einhaltung nur der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung und der großen wirtschaftlichen und sozialen Reformen eingreifen werden können.

Der neue V. Titel sollte für die Region und für die Provinz in all jenen Fällen bindend sein, in denen das Statut in einigen Bereichen eine allgemeine Gesetzgebungsbefugnis zuweist, ohne dass in diesem Kontext zu Gunsten der beiden größeren Körperschaften ausdrücklich be-

stimmte Gewalten und Befugnisse vorgesehen werden. Aus welchem Grund sollten denn Region und Provinz bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungsbefugnis die wandelbaren Grundsätze einhalten, die in der ordentlichen Gesetzgebung auf der Grundlage neuer und alter rechtfertigender Titel vorhanden sind, anstatt sich an jene grundlegenden Prinzipien zu halten, die auf der Ebene der Verfassungsgesetzgebung gesetzt worden sind? Anders gesagt, und vorausgesetzt sie stehen nicht in Gegensatz zu diesbezüglichen Verfügungen des Statuts, stellen die neuen Verfassungsbestimmungen zu den Gemeinden - wie übrigens die gesamte Verfassung und im Besonderen Art. 5 (wie der ursprüngliche Art. 128 der Verfassung) – die Grundsätze und Kriterien dar, nach denen sich (auch) Region und Provinz in der Wahrnehmung ihres legislativen Ermessensspielraums zu richten haben.

Es sei daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof, unter Bezugnahme auf den alten V. Titel der Verfassung, bereits die Möglichkeit hatte, die Gesetzgebungsbefugnis der Regionen oder Provinzen, die auf einem Sonderstatut gründen, mit der den Gemeinden zukommenden Autonomie in Einklang zu bringen. Dies ergab sich aus Art. 5 (und aus Art. 128 der Verfassung). Hier kann außer dem erwähnten Urteil 2/1965, das Urteil Nr. 83 von 1997 ins Treffen geführt werden, das ein diesbezügliches Gesetz des Trentino für verfassungswidrig erklärt hat und den Grundsatz, demzufolge *„die Befugnis der Gemeinden über die Raumordnung und Verwendung der eigenen Flächen selbst zu entscheiden, nicht von den Re-*

gionen (oder Provinzen) als freie Gabe übertragen werden kann, obwohl diesen die Übertragung von Zuständigkeiten im Sachgebiet der Raumordnung zukommt“ auch auf die Autonomien mit Sonderstatut ausgedehnt hat. Im Gegenteil es handelt sich um „eine Befugnis mit direkter Verankerung in Verfassungsbestimmungen, die grundsätzlich darauf zielen, die Selbstverwaltung der Körperschaften innerhalb der Regionen zu gewährleisten. Dies nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch in den Beziehungen mit den Regionen, deren Befugnisse in verschiedenen Sachgebieten – besonders in der Raumordnung - niemals in der Art auszuüben sind, dass die Selbstverwaltung der Gemeinden zunichte gemacht würde“. In jüngerer Vergangenheit wurde eine Verletzung der den örtlichen Körperschaften in den Artikeln 5 und 128 der Verfassung

gewährten organisatorischen und finanziellen Selbstverwaltung in einem Gesetz der Region Sizilien festgestellt, in dem die Gemeindebediensteten massiv aufgefordert wurden, in Frühpension zu gehen, wobei die daraus resultierenden wirtschaftlichen Lasten von den Körperschaften selbst zu tragen gewesen wären (siehe das Urteil 314/2003, das auf den Verfassungsnormen, die vor 2001 bestanden, gründet).

5.3. Gewiss bleibt die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit auch für die Selbstverwaltung der Provinz Bozen-Südtirol ein Bollwerk, das es ermöglicht, die neuen, für die kleineren örtlichen Körperschaften geltenden Bestimmungen - innerhalb bestimmter Grenzen - auch gegenüber der Region oder der Provinz geltend zu machen. Es wäre freilich irreführend



*Mitglieder des Rates der Gemeinden bei Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder*



zu glauben, der Grundsatz der örtlichen Selbstverwaltung könne zielgerecht durch systematische Anrufung der Richter erfolgen, denn – wie bereits unter Punkt 4 ausgeführt – lässt auch der neue V. Titel dem Gesetzgeber so manchen Vorwand offen, in die Organisation und die Befugnisse der Gemeinden einzugreifen.

Wie schon in der Vergangenheit wird die Stärkung der Selbstverwaltung durch die Politik erfolgen müssen, denn nur mit Formen der Beratungen, der Abstimmungen und Einvernehmen mit den übergeordneten Verwaltungsebenen wird es den Gemeinden gelingen, ihr Gewicht in die Waagschale zu werfen, um ihre Argumente schon in der Phase der Regelfestsetzung hören zu lassen (Argumente, die für demokratische Selbstverwaltung, Freiheit, Mitentscheidung der Bevölkerung und Effizienz der Dienste sprechen).

In dieser Perspektive erscheint der gegenwärtige Wortlaut des Art. 81 des Statuts von besonderer Wichtigkeit. Die ursprüngliche Bestimmung (Art. 70, Abs. 2 des Statuts von 1948) sah lediglich vor, dass die Region den Gemeinden „in außergewöhnlichen Fällen einen „Ausgleichsbetrag“ zur Erfüllung ihrer Funktionen zur Verfügung stellen konnte. Der Ausnahmecharakter dieses Zuschusses (der zu Lasten des Landes gestellt wurde) blieb im neuen Statut von 1971 gemeinsam mit der Einseitigkeit der Entscheidung über die Höhe des Zuschusses erhalten. 1989 wird dieser Ansatz durch das Gesetz Nr. 386 vom 30. November 1989 grundlegend geändert, wodurch die Finanzierung über das Land die Regel wird und

somit diese zwischen dem Landeshauptmann und einer einheitlichen Vertretung der Gemeinden zu vereinbaren ist. Diese Bestimmung, die im Gesamtbild der Regionen mit Sonderstatut einmalig ist, führt somit das Prinzip des *Einvernehmens* zwischen Gemeinden und Land ein, und dies in Bezug auf einen Aspekt der Selbstverwaltung (Bereich Finanzen), der Auswirkungen auf alle anderen nach sich ziehen kann.

In dieselbe Richtung der Einbeziehung der örtlichen Körperschaften in Entscheidungsprozesse, die sie selbst betreffen, zielt auch das Landesgesetz Nr. 10 vom 11. Juni 2003, das den *Rat der Gemeinden* einrichtet, der sich aus sechzehn unter den Bürgermeister des Landes gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Den Vorsitz übernimmt der Präsident der repräsentativsten Gemeindenorganisation des Landes (Art. 1). Der Rat gibt nicht nur Pflichtgutachten zu den Entwürfen von Verwaltungsmaßnahmen (Verordnungen und allgemeine Verwaltungsakte) ab, sondern ist auch zu den Gesetzesentwürfen zu befragen, „wenn es sich um Sachgebiete eigener oder an die Gemeinden übertragener Zuständigkeit handelt“ (Art. 4). Der Vorsitzende des Rates der Gemeinden hat außerdem das Recht, von der für das Sachgebiet zuständigen Gesetzgebungskommission im Landtag angehört zu werden. Sucht man nun die Schwächen des Landesgesetzes 10/2003, so wird man bemerken, dass die Natur eines einfachen Landesgesetzes wahrscheinlich nicht gewährleistet, dass die Pflicht der Anhörung des Rates im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mit einer ausreichenden Sanktion geschützt ist. Ebenso er-

scheint der Umstand kritikwürdig, dass ein eventuelles negatives Gutachten des Rates durch das Gesetzgebungsorgan überrollt werden kann, ohne dass hierfür zumindest eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben wäre. Es wäre wohl kleinlich, würde man vergessen, dass es sich um die erste Verwirklichung eines wichtigen Grundsatzes handelt. Ein negatives Gutachten hätte jedenfalls ein nicht zu unterschätzendes politisches Gewicht, zumal es von einem für diesen Zweck eingerichteten Organ stammt und auf formal richtige Art bekannt

gemacht worden ist. Sicherlich wäre es besser gewesen, den Rat mit einem „verstärkten“ Gesetz, wie in Art. 47, Abs. 2 des Statuts (abgeändert durch das Verfassungsgesetz 2/2001) vorgesehen, einzurichten. Was schließlich die rechtlichen „Sanktionen“ betrifft, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verfassungsgerichtshof in Zukunft seine Argumentations- und Entscheidungstechniken verfeinern wird, um jene Gesetze ins Visier zu nehmen, zu denen nicht in geeigneter Weise Stellungnahmen eingeholt werden.

---

#### *Bibliographische Hinweise*

Das Wesen des vorliegenden Beitrags rechtfertigt das Fehlen einer vollständigen Bibliographie. Außer den im Text erwähnten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (alle verfügbar in der Zeitschrift „Giurisprudenza costituzionale“), werden lediglich einige wenige Arbeiten (denen die notwendigen Hinweise zur weiteren Vertiefung zu entnehmen sind) genannt: Zu Art. 5 der Verfassung der meisterhafte und einprägsame Beitrag von C. ESPOSITO *Autonomie locali e decentramento amministrativo nell'art. 5 della Costituzione*, abgedruckt in *La Costituzione italiana. Saggi*, Padova, CEDAM, 1954, S. 67-85.

Zu Art. 128 der Verfassung, E. ROTELLI, *Commento all'art. 128*, in G. BRANCA - A. PIZZORUSSO (Herausgeber), *Commentario della Costituzione*, Bologna - Roma, Zanichelli - Il Foro italiano, 1990; zu den örtlichen Körperschaften in der Verfassungsrevision von 2001, G. ROLLA, *Diritto regionale e degli enti locali*, Milano, Giuffrè, 2002; zum Problem der Anwendbarkeit der Reform in den autonomen Regionen und Provinzen, S. BARTOLE - F. DIMORA - P. GIANGASPERO, *Funzione legislativa della Regione Friuli - Venezia Giulia alla luce della riforma del Titolo V, parte II della Costituzione. Legge costituzionale 18 ottobre 2001, n. 3. Analisi dell'organizzazione degli enti locali e dei controlli* (Acti del convegno „Analisi ed effetti per la Regione Friuli - Venezia Giulia e per gli Enti Locali delle riforme di cui alla Legge costituzionale n. 3 del 2001“, Passariano (Ud), 9 novembre 2002), Udine, Regione Friuli - Venezia Giulia, 2003 (der Text kann auch von [www.regionefvg.it/autloc](http://www.regionefvg.it/autloc) herunter geladen werden), sowie A. AMBROSI, *La competenza legislativa delle Regioni speciali e l'art. 10 della legge costituzionale n. 3 del 2001*, in *Le Regioni*, 2003, Seiten. 825 - 841; zu den Gemeinden in der Gesetzgebung der Region Trentino-Südtirol, G. NEGRI, *I Comuni. Ordinamento, competenze e disciplina elettorale*, in J. MARKO - S. ORTINO - F. PALERMO (Herausgeber), *L'ordinamento speciale della Provincia autonoma di Bolzano*, Padova, CEDAM, 2001, Seiten 452-471.





## Die Gründung des Südtiroler Gemeindenverbandes und sein Statut

*von Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler*

Dreimal hat die Satzung des Südtiroler Gemeindenverbandes nach der Gründung im Jahre 1954 größere Änderungen erfahren. In den Jahren 1962 und 1992 kam es zu einer Neufassung bzw. Überarbeitung der Satzung. Im Jahre 2003 wurde im Zuge der Einführung



*Baron Dr. Diego Eyrl, Bgm. Terlan, war der erste Präsident des Gemeindenverbandes.*

*Foto: Stillendorf*

des Rates der Gemeinden der Verwaltungsrat des Verbandes auf 16 Mitglieder aufgestockt und auf diese Weise mit dem neuen Gremium gleichgeschaltet.


Der folgende Bericht soll keine wissenschaftliche Untersuchung in Bezug auf die verschiedenen Fassungen der Statuten des Gemeindenverbandes darstellen. Es wird vielmehr der Versuch unternommen, zu veranschaulichen, in wie weit die Entwicklungen, welche der Verband in den letzten 50 Jahren durchgemacht hat, in seiner Satzung ihren Niederschlag gefunden haben. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Gründung des Verbandes und die ersten Jahre, auf die Mitglieder des Gemeindenverbandes und seine Organe, auf die Aufgaben und die Mitarbeiter, auf die Finanzierung des Gemeindenverbandes und seine Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden gelegt.

### *Gründung des Gemeindenverbandes*

Seit dem Jahre 1948 bestand ein Konsortium der beiden Provinzen Trient und Bozen sowie der Gemeinden in der Region. Es gab Bestre-



4



200

Repertorio n. 16909                      Raccolta n. 1573

Gründungsakt

einer Genossenschaft

Italienische Republik

Im Jahre eintausendneunhundertvierundfünfzig am  
vierzehnten des Monats Juni um 9 Uhr - - - - -  
- - - - - 14.6.1954 - - - - -

in Bozen im Sitzungssaal des Regierungskommissariat-  
Gilmstrasse n.l. - - - - -

Vor mir Dr. Franz Iaschi, Notar in Bozen und ein-  
geschrieben in der Liste des Notariatskollegiums  
dieser Stadt sind anwesend die Herren : - - - - -

- 1) Bonell Peter nach Josef, geboren in Andrian, als  
Vertreter der Gemeinde Andrian; - - - - - ✓
- 2) Hellrigl Oswald nach Franz, geboren in Meran, als  
Vertreter der Gemeinde Brixen; - - - - - ✓
- 3) Dr. Ghedina Hans nach Artur, geboren in Bruneck,  
als Vertreter der Gemeinde Bruneck; - - - - - ✓
- 4) Gratl Anton nach Anton, geboren in Kaltern, als  
Vertreter der Gemeinde Kaltern; - - - - - ✓
- 5) Pircher Ernst des Johann, geboren in Iatsch, als  
Vertreter der Gemeinde Kastelbell-Tschars; - - - - -
- 6) Egger Josef des Josef, geboren in Kastelruth,  
als Vertreter der Gemeinde Kastelruth; - - - - -
- 7) Spechtenhauser Paul nach Anton, geboren in Algund,

Auszug aus dem Gründungsakt



bungen ein Konsortium nur für die Gemeinden der Provinz Bozen zu gründen. Für diesen Zweck bildete sich ein Promotorenkomitee, in dem Senator Dr. Karl von Braitenberg, Abg. Dr. Karl Tinzl, Regionalassessor Dr. Alfons Benedikter, Landesassessor Ing. Alois Pupp sowie Baron Dr. Diego Eyrl und andere Gemeindeverwalter vertreten waren.

Für den neuen Verband wurde der Entwurf einer Satzung vorbereitet. Diese wurde den interessierten Gemeinden bei einer vorbereiteten Versammlung im März 1954 im alten Landhaus in Bozen vorgestellt. Anfang Mai 1954 wurde aufgrund von einigen Änderungsvorschlägen die definitive Satzung besprochen. Die Gründungsversammlung fand am 16. Juni 1954 im Sitzungssaal des Regierungskommissariats in der Gilmstraße 1 in Bozen statt. 47 Vertreter von Gemeinden nahmen daran teil. Es wurde die Genossenschaft mit der Bezeichnung „Genossenschaft der Gemeinden der Provinz Bozen – Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ mit einer eigenen Satzung gegründet. Als Mitglieder des ersten Vorstandes wurden folgende Herren gewählt: Abg. Dr. Karl Tinzl, Senator Dr. Karl von Braitenberg, Regionalassessor Dr. Alfons Benedikter, Dr. Diego Baron von Eyrl - Terlan, Dr. Karl Gartner - Laas, Dr. Michele Vinci – Meran, Anton Vinatzer – Wolkenstein, Mariangelo Dejaco – Brixen.

Erster Präsident des Gemeindenverbandes wurde Dr. Diego Baron von Eyrl. Zum ersten Präsidenten des Aufsichtsrates wurde der Bankdirektor Franz Mark gewählt. Sekretär der Genossenschaft war Dr. Anton Karner.

Alfons Benedikter, der von 1953 bis 1959 Re-



*Matthias Raffl, Bgm. St. Leonhard i. P., beim Gemeindefest 1984 in seiner Heimatgemeinde*

gionalassessor für Genossenschaften, Gemeindeordnung, Feuerwehr- und Grundbuchwesen war, nennt als Grund für den Zusammenschluss die Stärkung der Gemeindeautonomie. Gemeindeautonomie sollte genauso wichtig sein wie die Landesautonomie.

Die Existenz des Verbandes wurde als sehr nützlich für die kleinen Gemeinden angesehen, da sich diese keinen teuren Rechtsbeistand leisten können. Aber es wurde auch der Vorteil des Verbandes für alle Gemeinden gesehen, weil dadurch allgemeine und grundlegende Probleme der Gemeinden einheitlich behandelt und verfochten werden können.

Der Schwerpunkt der Arbeit lag in den ersten Jahren, wie es auch im Statut festgelegt war, in der beratenden und betreuenden Tätigkeit zu Gunsten der Mitglieder. Der Zusammenschluss in einem Verband wurde als notwendig und zweckmäßig angesehen, um die Interessen in Streitfragen in allen Zuständigkeitsbereichen gegenüber den staatlichen Verwaltungsorganen, der Autonomen Region und

der Autonomen Provinz besser vertreten zu können. Die Neuregelung der Gemeindeordnung und die Forderung, die Gemeindefinanzen aufzubessern, waren konkrete Anliegen des Verbandes.

Der Zusammenschluss der Gemeinden in eine Genossenschaft brachte zweierlei Vorteile mit sich. Auf der einen Seite konnten die Gemeinden ihre Interessen vorbringen und durch geschlossenes Auftreten besser durchsetzen. Auf der anderen Seite galt es die Gemeindeautonomie zu stärken, und zwar durch Emanzipation der Gemeindeverwaltungen und durch Einschränkung der Bevormundung.

Nach ein paar Jahren traten erste politische Probleme auf. Die Forderungen, welche der Verband aufgestellt hatte, kamen offenbar bei der Politik auf höherer Ebene nicht gut an. *Die Verantwortlichen im Verband haben deshalb zu Geschlossenheit innerhalb der Gemeinden aufgerufen und den Verband als unerlässliche Institution für die Demokratisierung und die autonome Gemeindeverwaltung bezeichnet. Dem Verband müsse erlaubt sein, die Interessen der Gemeinden zu vertreten, auch wenn diese nicht immer mit jenen des Landes oder der Region gemeinsam laufen.*

Im Jahre 1960, nach den ersten 5 Jahren, wurde mit Zufriedenheit festgestellt, dass die Anlaufzeit positiv überwunden werden konnte.

### *Mitglieder des Südtiroler Gemeindenverbandes*

Bekanntlich waren nicht alle Südtiroler Gemeinden von Anfang an Mitglieder des Ge-



*Fritz Dellago, langjähriger Präsident des Südtiroler Gemeindenverbandes*

meindenverbandes. Bei der Gründungsversammlung des Südtiroler Gemeindenverbandes im Jahre 1954 waren die Vertreter von 47 Gemeinden dabei, darunter unter anderen jene der Gemeinden Brixen, Bruneck, Meran und Sterzing.

In den ersten Jahren haben sich viele weitere Gemeinden entschlossen dem neuen Verband beizutreten. Bis zum Jahre 1956 waren 84 Gemeinden dem Gemeindenverband als Mitglieder beigetreten und im Jahre 1959 zählte der Verband 98 Mitglieder. Bei der Vollversammlung im Jahre 1963 fehlten noch 7 Gemeinden. Daher wurden diese zur Sitzung eingeladen und aufgefordert, dem Verband beizutreten. Zum Schluss fehlten nur noch die Gemeinden Plaus und Gais. Im Jahre 1964, 10 Jahre nach seiner Gründung, waren alle Südtiroler Gemeinden dem Gemeindenverband beigetreten.



Im März 1992 wurden die Satzungen des Gemeindenverbandes geändert, dass auch die Bezirksgemeinschaften Mitglieder der Genossenschaft werden konnten. Diese Körperschaften wurden mit dem Landesgesetz Nr. 7/1991 neu geregelt und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt. Nach dem Beitritt der 8 Bezirksgemeinschaften, darunter jener von Bozen, stieg die Mitgliederzahl auf 124. Die Bezirksgemeinschaft Bozen ist allerdings im Jahre 2002 aufgelöst worden und gehört seit diesem Zeitpunkt nicht mehr dem Verband an. Somit zählt der Gemeindenverband zur Zeit 123 Mitglieder.

### *Organe des Gemeindenverbandes*

Die ursprüngliche Satzung des Gemeindenverbandes sah folgende Organe der Genossenschaft vor:

- a) die Versammlung der Gemeindevertreter
- b) den Vorstand
- c) den Präsidenten
- d) den Aufsichtsrat

### *Vollversammlung*

Die Versammlung der Gemeindevertreter entspricht der heutigen Vollversammlung. Die Vertretung der Mitglieder in der Vollversammlung hat sich nicht geändert. Mitglieder sind nach wie vor die Bürgermeister oder die von ihnen beauftragten Ratsmitglieder. Seit 1992 sind auch die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften oder die von ihnen beauftrag-



*Josef Gruber, Bgm. Lana und Ehrenzeichenträger*

ten Ratsmitglieder in der Vollversammlung des Gemeindenverbandes vertreten.

Mit der Satzungsänderung vom 19. März 1992 wurden die Modalitäten der Einberufung erleichtert: es ist dafür nicht mehr in jedem Fall ein Einschreibebrief vorgesehen, sondern nur bei der außerordentlichen Vollversammlung und wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen.

### *Verwaltungsrat*

Der Vorstand entspricht dem heutigen Verwaltungsrat. Der Vorstand bestand ursprünglich aus 8 von der Versammlung gewählten Mitgliedern. Wenigstens 5 davon mussten aus den gesetzlichen Vertretern oder den Beauftragten der Mitglieder gewählt werden (Art. 13 Satzung von 1954). Der Art. 13 wurde mit der Satzungsänderung vom 25. Mai 1959 gestrichen. Laut Zivilgesetzbuch ist

nämlich vorgeschrieben, dass bei Genossenschaften alle Verwalter aus den Mitgliedern gewählt werden müssen.

Obwohl in den Satzungen die Vertretung der Bezirke im Vorstand nicht vorgesehen war, wurde bereits bei den ersten Wahlen danach getrachtet, dass darin alle Talschaften annähernd gleichmäßig vertreten sein sollten. Diese Praxis wurde bei allen Wahlen beachtet. Erst mit der Satzungsänderung vom 16. April 1999 wurde festgeschrieben, dass den Mitgliedskörperschaften gelegen im Einzugsbereich einer Bezirksgemeinschaft bzw. der Landeshauptstadt ein Verwaltungsratsmitglied zusteht. Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wurde erhöht: sie betrug 6 bis 11 Mitglieder.

Bereits im Jahre 1962 waren die Mitglieder des Verwaltungsrates von 8 auf 9 erhöht worden.

Am 4. Dezember 2003 wurde die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder neuerlich erhöht, und zwar auf 16. Mit dieser Satzungsänderung sollte die Gleichschaltung des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes mit dem Rat der Gemeinden erreicht werden. Das Landesgesetz Nr. 10/2003 hat den Rat der Gemeinden als Beratungsorgan zwischen der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und den Gemeinden des Landesgebietes eingeführt. Dieser besteht ebenfalls aus 16 Mitgliedern, wobei alle Bezirke vertreten sind und bei der Zusammensetzung der sprachliche Proporz beachtet werden muss.

Somit gehören dem Verwaltungsrat und dem Rat der Gemeinden zur Zeit 11 Mitglieder der deutschen Sprachgruppe, 4 der italienischen

Sprachgruppe und eines der ladinischen Sprachgruppe an.

Bezüglich der Amtsdauer des Vorstandes war im ursprünglichen Statut vorgesehen, dass er bis 4 Monate nach den allgemeinen Gemeindevahlen im Amt bleibt. Weil diese Regelung mit dem Genossenschaftsrecht nicht vereinbar ist, wurde noch im Jahr 1954 der Art. 12 dahingehend geändert, dass der Vorstand für 3 Jahre im Amt bleibt.

Aufgrund dieser Vorgaben fand in all den Jahren folgende Praxis Anwendung.

Zum einen wurden die Verwaltungsratsmitglieder nach dem Ablauf der Dreijahresperiode bis zum Ende der Verwaltungsperiode der Gemeinderäte bestätigt. Zum anderen wurden im Verband nach den Gemeinderatswahlen Neuwahlen abgehalten, obwohl die Dreijahresperiode noch nicht abgelaufen war. Das war das erste Mal im Jahr 1956 der Fall. Es kam auch vor, dass fällige Neuwahlen beim Gemeindenverband wegen der Gemeinderatswahlen verschoben wurden. Dies geschah z.B. im Jahr 1959, als die Neuwahlen der Verbandsorgane um ein Jahr verschoben wurden.

### *Beratender Ausschuss*

Als Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Vollversammlung war im Statut von 1954 ein beratender Ausschuss vorgesehen. Der Vorstand bediente sich dieses Ausschusses, wenn er für Angelegenheiten allgemeinen Interesses die Vollversammlung nicht einberief. Dem beratenden Ausschuss gehörte je ein Vertreter folgender Bezirke an:



Städte Bozen und Meran  
 oberes Eisacktal  
 unteres Eisacktal  
 oberes Pustertal  
 unteres Pustertal  
 oberer Vinschgau  
 unterer Vinschgau  
 ladinische Gebiete  
 Etschtal zwischen Bozen und Meran  
 Unterland und Überetsch.

Der beratende Ausschuss wurde bis zum Jahre 1964 ernannt. Aus den Statuten gestrichen wurde dieses Gremium aber erst mit der Überarbeitung der Satzungen im Jahre 1992.

### *Aufsichtsrat*

Die ursprüngliche Satzung sah einen Aufsichtsrat vor, der aus drei wirklichen und drei Ersatzmitgliedern bestand. Bereits bei der Neuwahl im Dezember 1954 wurden 5 wirkliche und 2 Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates gewählt. Der Art. 18 sah weiters vor, dass die wirklichen Mitglieder aus ihrer Mitte den Präsidenten des Aufsichtsrates wählen. Im Jahre 1955 wurde mit einer Satzungsänderung diese Bestimmung gestrichen, weil laut Genossenschaftsrecht die Vollversammlung den Präsidenten des Aufsichtsrates zu wählen hat. In der ersten Zeit waren meist Nichtmitglieder im Aufsichtsrat vertreten, so z.B. Direktor Franz Mark vom Jahr 1954 bis zum Jahr 1964. Bei der Vollversammlung vom 17. Dezember 1964 wurde beschlossen, dass in alle Organe des Verbandes, auch in den Aufsichts-



*Direktor Franz Mark war der erste Präsident des Aufsichtsrates.*

rat nur Vertreter der Gemeinden bzw. Bürgermeister hineingewählt werden dürfen. Dies war bei der Wahl des Aufsichtsrates, welche bei der erwähnten Vollversammlung vollzogen wurde, und bei allen späteren Wahlen auch der Fall.

Die Zusammensetzung mit 5 wirklichen und 2 Ersatzmitgliedern blieb bis zum Jahre 2003. Die geänderten Bestimmungen im Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht schreiben nun vor, dass die Aufsichtsräte eine besondere Qualifikation nachweisen und dafür im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein müssen. Das neue Statut des Gemeindeverbandes vom Dezember 2003 sieht einen Aufsichtsrat aus drei effektiven und aus 2 Ersatzmitgliedern vor. Es ist trotz der neuen Situation gelungen, den Aufsichtsrat mit Bürgermeistern und Vertretern der Mitglieds-

körperschaften, welche die besonderen beruflichen Voraussetzungen mitbringen, zu besetzen.

### *Arbeitsausschuss*

Aus einem technischen Beratungskomitee hat sich Anfang der 60er-Jahre der Arbeitsausschuss entwickelt. Es wurde notwendig, die interne Organisation an die vermehrten Tätigkeiten im Verband anzupassen und eine flüssigere Abwicklung zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurde mit der Satzungsänderung vom 17. April 1962 der Arbeitsausschuss offiziell eingeführt. Dem Arbeitsausschuss gehörten der Präsident, der Vize-Präsident, der Geschäftsführer und drei weitere Mitglieder, die vom Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung ernannt wurden, an. Solange das technische Büro in Funktion war, also bis zum Jahre 1977, wurde der Leiter des technischen Büros zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses eingeladen und hatte Stimmrecht. Der Arbeitsausschuss hat sich laufend mit allen Angelegenheiten, die von den Bürgermeistern unterbreitet wurden, befasst. Vom Verwaltungsrat wurde der Arbeitsausschuss mit der ordentlichen Verwaltung des Verbandes beauftragt.

Bis zum Jahre 2003 blieb die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses unverändert bei 6 Mitgliedern. Mit dem neuen Statut des Gemeindenverbandes wurde der Arbeitsausschuss auf 7 Mitglieder aufgestockt. Erstmals hat die Landeshauptstadt im Ausschuss einen Vertreter.

### *Aufgaben des Gemeindenverbandes*

Neben der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder hat der Gemeindenverband von Anfang an eine beratende und betreuende Tätigkeit zugunsten der Gemeinden aufgenommen und ihnen auch andere Dienstleistungen angeboten. Zu nennen sind die Planungsarbeiten, die vom technischen Büro ausgeführt wurden. In den 50er und 60er Jahren herrschte Mangel an Technikern, so dass ein zentrales technisches Büro, welches die Planung und Bauleitung von öffentlichen Bauarbeiten, wie Straßen oder Wasserleitungen übernahm, sehr geschätzt war.

Von großer Bedeutung im Leben der Genossenschaft während der ersten Jahrzehnte war auch die *Koordinierungsstelle*, die sich um den günstigen Einkauf von Drucksorten und Schulmaterial gekümmert hat. Bürgermeister Josef Gruber aus Lana, der der Koordinierungsstelle viele Jahre vorstand, hat regelmäßig in der jährlichen Vollversammlung über die Tätigkeit der Koordinierungsstelle berichtet. In Absprache mit den Druckereien wurden Preislisten für die Drucksorten festgelegt. Die Firmen haben sich jedoch nicht immer daran gehalten.

Es wurde daher entschieden, der Verband selbst sollte die Organisation des gemeinsamen Einkaufs aller notwendigen Drucksorten, Lehrmittel und Materialien für die Gemeinden und Schulen übernehmen. Im Jahre 1963 wurde diese Aufgabe in die Satzungen des Verbandes aufgenommen. Die konkrete Umsetzung fand jedoch erst unter dem Geschäftsführer Dr. Ferdinand Willeit statt, der im





Jahre 1971 eine eigene kleine Druckerei eingesetzt hat, die hauptsächlich Vordrucke für die Buchhaltung hergestellt hat. In der Zwischenzeit sind aufgrund der technischen Entwicklung die Drucksorten beinahe bedeutungslos geworden. Der Gemeindenverband bereitet Formulare, z.B. für die Abhaltung der Wahlen oder Volksbefragungen, vor und stellt sie auf seine Intranet-Seite, worauf die Gemeinden über die Datenlinien bequem zugreifen können.

Eine Vorreiterrolle hat der Gemeindenverband sicherlich im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung gespielt. Obwohl das Informatikzeitalter für die Gemeinden mit der Einsetzung der ersten Rechner bereits zu Beginn der 80er Jahre begonnen hat, findet sich ein Niederschlag in den Satzungen des Verbandes erst im Jahre 1992. Im November 1990 hatte die Vollversammlung entschieden, die EDV-Abteilung zu einem EDV-Dienstleistungsbetrieb auszubauen, dessen Tätigkeitsschwerpunkt im Aufbau der Datentransportnetze, der relationalen Datenbank und dem Bürokommunikationssystem liegen sollten. Die Einstellung von mindestens 15 Personen wurde dafür für notwendig erachtet. Mit den Satzungsänderungen vom 13. März 1993 wurden die Aufgaben des Verbandes im EDV-Sektor folgendermaßen festgelegt: „... beratende und betreuende Tätigkeit auf dem EDV-Sektor, die Erstellung und die Vermittlung von EDV-Programmen (Software), die Schulung, Einführung und Ausbildung auf dem EDV-Sektor sowie die Durchführung von Ausarbeitungen mittels EDV-Anlagen“.

Mit der Überarbeitung der Satzungen im April 1999 wurden die Aufgaben im EDV-Bereich noch ausführlicher beschrieben. Mit derselben Statutenänderung wurde die Grundlage für zwei weitere Dienste des Gemeindenverbandes getroffen, nämlich die Verwaltungsschule und die zentrale Lohnverrechnung.

### *Mitarbeiter - Räumlichkeiten*

Der ursprüngliche Sitz des Gemeindenverbandes befand sich in der Talfergasse Nr. 18 in Bozen. Aufgrund der Nachfragen von Seiten



*Der Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler (rechts) mit den Mitarbeitern Dr. Arno Schuster und Elisabeth Pilser beim Gemeindetag 1996 in St. Ulrich*

der Mitglieder musste das technische Amt seine Tätigkeit ausweiten. Es wurde notwendig zusätzliches Personal aufzunehmen. So sind zu Beginn der 60er-Jahre die Räume zu eng geworden. Man hat sich daher um neue Büroräume umgeschaut. Das Konsortium WEG hat sich beim Neubau der Südtiroler Genossenschaften beteiligt. So war es möglich im Frühjahr 1964 die neuen Räume im Gebäude auf der Quireiner Wassermauerpromenade Nr. 10 in Bozen zu beziehen. Nach der Auffassung der technischen Abteilung im Jahre 1977 war wieder Platz für andere Mitarbeiter vorhanden. Die EDV-Abteilung hat zunächst mit wenigen Mitarbeitern begonnen. Im Jahre 1990, nachdem die Aufstockung auf 15 Mitarbeiter für die EDV-Abteilung beschlossen wurde, und auch die Verwaltungsschule und die Beratungsab-

teilung Personal dazu bekamen, wurde es wiederum eng. Die Mitarbeiter der EDV-Abteilung sind von 1993 bis 1996 in die Südtiroler Informatik AG eingegliedert worden und hatten ihren Arbeitsplatz in der Mendelstraße. Nach der Rückkehr dieser Mitarbeiter zum Gemeindenverband wurden in der Bahnhofsallee Nr. 5 Büroräume angemietet.

Bald aber hat sich der Wunsch breit gemacht, alle Mitarbeiter in einem neuen Sitz zusammenzuführen. Nach dreijähriger Bauzeit konnte der Südtiroler Gemeindenverband Anfang Mai 2003 in die neuen Büroräume in der Schlachthofstraße 4 in Bozen einziehen. Die Anzahl der Mitarbeiter ist im Laufe der letzten Jahre ständig angestiegen und betrug am 31. Dezember 2003 53. Davon hatten 9 Mitarbeiterinnen eine Teilzeitstelle.



*Mitarbeiter des Gemeindenverbandes der Abteilungen Beratung, Lohnverrechnung, Verwaltungsschule und Buchhaltung (v.l.n.r.) hintere Reihe: Dr. Gerold Kieser, Doris Riegler, Andrea Passarella, Ilenia Matteucci, Dr. Klaus Fiechter, Dr. Klaus Unterwieser, Anton Ainhauser, Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler, Dr. Marco Zancanella, Toni Schuster, Marlena Lun, Dr. Hansjörg Rainer, Carla Raspono, Elisabeth Trebo, Dr. Gudrun Troi, Anna Obwexer; vordere Reihe: Andrea Kousminski, Lorena Tocchio, Sandra Hörwarter, Sonya Haack, Christine Kowalczyk, Manuela Bullega*



## *Mitgliedsbeiträge – Finanzierung*

Bereits in der Satzung des Gemeindenverbandes vom Jahr 1954 war vorgesehen, dass jedes Mitglied neben dem Geschäftsanteil von 50.000 Lire einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen habe. Der Mitgliedsbeitrag war entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinden gestaffelt. Für Gemeinden bis 1.000 Einwohner betrug er 10.000 Lire pro Jahr, Gemeinden von 1.001 bis 2.000 Einwohnern zahlten 20.000 Lire und Gemeinden über 2.000 Einwohner 30.000 Lire. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge blieb für die ersten 10 Jahre unverändert. Aufgrund der Geldentwertung und der Absicht die Verbandstätigkeit zu steigern hat der Vorstand im Jahr 1965 eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge vorgeschlagen.

Die Vollversammlung vom 3. Mai 1965 hat sowohl die Beiträge erhöht als auch die Einwohnerkategorien geändert. Es wurde festgelegt, dass Gemeinden unter 3.000 Einwohnern 30.000 Lire an Mitgliedsbeitrag zahlen, Gemeinden von 3.001 bis 7.000 Einwohnern einen jährlichen Beitrag von 60.000 Lire entrichten müssen und für Gemeinden über 7.000 Einwohner der Mitgliedsbeitrag 100.000 Lire ausmacht.

Von einigen Bürgermeistern kam die Kritik, dass das Verhältnis der Beitragsleistung für die kleineren Gemeinden zu hoch sei. Die Vertreter der Gemeinden Meran und Bozen erklärten dazu, dass der Verband im besonderen Maße für die kleineren Gemeinden arbeite. Die großen Gemeinden hätten eigene Fachkräfte.

Bei der Vollversammlung am 28. April 1966 wurde der Art. 3 der Satzung geändert und bestimmt, dass der Mitgliedsbeitrag jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung beschlossen wird. Mit Wirkung ab 1977 wurden die Mitgliedsbeiträge um das Fünffache erhöht und betragen für Gemeinden bis 3.000 Einwohner 150.000 Lire, für Gemeinden zwischen 3.001 und 7.000 Einwohnern 300.000 Lire und für Gemeinden über 7.000 Einwohner 500.000.- Lire.

Der Verband hatte im Jahre 1990 beschlossen, die EDV-Abteilung um 15 Personen aufzustocken. Bereits im Jahre 1991 war geplant 7 Personen aufzunehmen. Da mit den Mitgliedsbeiträgen in erster Linie die Personalkosten abgedeckt wurden, war es deshalb notwendig, die Mitgliedsbeiträge anzuheben. Die Vollversammlung vom 27. Dezember 1990 hat ab dem Jahr 1991 folgende Beiträge festgelegt:

Gemeinden bis 1.000 Einwohner	2.500.000 Lire
Gemeinden von 1.001 bis 3.000 Einwohner	6.000.000 Lire
Gemeinden von 3.001 bis 10.000 Einwohner	12.000.000 Lire
Gemeinden über 30.000 Einwohner	25.000.000 Lire

Der Mitgliedsbeitrag für die Bezirksgemeinschaften wurde im Jahr 1993 auf 12.000.000 Lire festgelegt.

Die Dienste und der Personalstand des Gemeindenverbandes stiegen in den nächsten Jahren noch weiter an. Man wollte die Mitglieder nicht noch weiter direkt durch die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge belasten. Mit der Lokalfinanzregelung (LG Nr. 6/1992) und einer späteren Änderung wurde die Möglichkeit geschaffen, dem Gemeindenverband für die Erbringung von übergemeindlichen Dienstleistungen, nicht nur im Informatikbereich, sondern auch in den Beratungsdiensten, Finanzmittel aus dem Lokalfinanzfond zur Verfügung zu stellen. Seit dem Jahr 1993 werden daher dem Gemeindenverband über die Vereinbarung betreffend die Gemeindefinanzierung bestimmte Gelder zugewiesen.

Weitere Finanzmittel erhält der Verband von der Region, da er die Landesvertretung der nationalen Vereinigungen ANCI und UNCEM (Berggemeinden) innehat. Die Region finanziert auch die Kurse, welche der Gemeindenverband für die Mitarbeiter und die Verwalter seiner Mitglieder abhält. Schließlich erhält der Gemeindenverband Geld vom Konsortium WEG, in erster Linie als Vergütung für die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern zur Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Konsortiums.

Die Kosten für Dienstleistungen, welche nur von bestimmten Mitgliedern in Anspruch genommen werden, wie z.B. die Kurse der Verwaltungsschule, die zentrale Lohnverrechnung oder die Ordnung der historischen Archive, werden diesen Mitglieder verrechnet.



*Der Sitz des Gemeindenverbandes auf der Quireiner Wassermauer Nr. 10*

### *Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden*

Der Gemeindenverband hat seit seiner Gründung freundschaftliche Beziehungen zu anderen Gemeindeverbänden im In- und Ausland unterhalten. Zu nennen sind die nationale Vereinigung der Berggemeinden UNCEM, die nationale Vereinigung der Gemeinden Italiens ANCI, der Trentiner Gemeindenverband, sowie im deutschsprachigen Ausland der Bayerische Gemeindetag, der Österreichische Gemeindebund und der Tiroler Gemeindeverband. In der Satzung Niederschlag gefunden hat die Beziehung zur UNCEM. Im Jahr 1972 wurde bestimmt, dass die Organe des Südtiroler Gemeindenverbandes, im besonderen der Verwaltungsrat, der Arbeitsausschuss und der Präsident, die Aufgaben der



*Heribert Thallmair, langjähriger  
Präsident des Bayerischen Gemeindetags*

Provinzialvertretung der nationalen Vereinigung der Berggemeinden ausüben. Bei der Behandlung dieser Themen wird der Verwaltungsrat des Verbandes durch einen Vertreter der Landesregierung und einen Vertreter der Gemeinde Bozen ergänzt.

Aufgrund einer Konvention mit dem ANCI wurde dem Gemeindenverband im Jahre 1993 der Status einer Provinzialvertretung dieser Organisation zuerkannt. Der Verband wurde daraufhin im Statut des staatlichen Gemeindenverbandes verankert. Der Südtiroler Gemeindenverband ist sowohl im Nationalrat

als auch im Leitungsausschuss der ANCI vertreten.

Kontakte zu den ausländischen Gemeindeverbänden und zu den europäischen Gemeinden wurden bald nach der Gründung des Verbandes geknüpft. Das Mitteilungsblatt des Gemeindenverbandes „*Stimme der Gemeinden*“ diente unter anderem dazu Informationen des Rates der europäischen Gemeinden weiterzuleiten.



*Hubert Rauch, Präsident des  
Tiroler Gemeindeverbandes*

Von 1994 bis 2000 war Präsident Dr. Hans Zelger Mitglied der Kammer der Gemeinden des Kongresses der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Europarat.

# Der Südtiroler Gemeindenverband im Dienste der Gemeinden: Tätigkeiten und Schwerpunkte

von Dr. Hans Zelger

## *Die Satzung*

Die Gemeinden haben, neben den institutionellen Aufgaben, auch die wichtige Funktion, die Bevölkerung zu versorgen. Dazu gehören unter anderem die so genannten „Leistungen der Daseinsvorsorge“ - wie beispielsweise Bereitstellung von Trinkwasser, Umweltdienste (Müll- und Abwasserentsorgung, Schmutzwasserreinigung), Bildungseinrichtungen, Sozialdienste, Verkehrsverbindungen, Führung der Bevölkerungsregister, Konzessions- und Lizenzvergaben u.a.m.

Die Bürger und Bürgerinnen erleben nämlich den Staat zuallererst in ihrem unmittelbaren Umfeld: in ihrer Wohngemeinde. Deshalb sind die öffentlichen Dienstleistungen eine absolute Notwendigkeit und werden als Grundsicherung der Lebensbedürfnisse und der Lebensqualität betrachtet. Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union betont das Recht der Menschen auf Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen. Bereits bei der Gründung des Südtiroler Gemeindenverbandes im Jahre 1954 hatten weitsichtige Gemeindeverwalter das Ziel, die berechtigten Anspruchsrechte der Bürger und Bürgerinnen zu befriedigen. Sie wollten den

Gemeindenverband zu einem wirksamen Instrument ausbauen, den angeschlossenen Lokalkörperschaften mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Um dies zu erreichen, wurde nicht etwa eine Vereinigung („associazione“) gegründet wie sonst auf gesamtstaatlicher Ebene; es wurde eine Genossenschaft ins Leben gerufen, welche auch Dienstleistungen erbringen kann. Die Marschroute wurde bereits in den Gründungssatzungen vorgegeben, in denen Sinn und Zweck eines Zusammenschlusses von Gemeinden verankert sind:

*„Die Genossenschaft bezweckt:*

*a) eine beratende und betreuende Tätigkeit zu Gunsten der angeschlossenen Gemeinden und deren Fraktionen zu übernehmen und, auf*



*Der neue Sitz des Gemeindenverbandes in der Schlachthofstraße Nr. 4 in Bozen*



*Bgm. Konrad Piazza (links), Präsident Dr. Hans Zelger und Regierungskommissar Dr. Carla Scoz beim Gemeindetag 1996 in St. Ulrich*

*Verlangen, auch die Verteidigung und Vertretung derselben und deren Bevölkerung;*

*b) die Planung zu übernehmen und, in einzelnen Fällen, auch die Ausführung und Geschäftsführung von Arbeiten von allgemeinem Interesse für eine oder mehrere Gemeinden oder deren Fraktionen, besonders in Bezug auf öffentliche Arbeiten, Straßen und Wasserleitungsbauten, Wasserkraftanlagen, Wildbachverbauung, Waldwirtschaften, Agrarwirtschaft, Bewässerung, Bodenverbesserungen und Meliorierungsarbeiten im Allgemeinen, auch über Auftrag der Region, der Provinz, der Mitgliedsgemeinden sowie anderer öffentlicher Körperschaften.“*

Der Südtiroler Gemeindenverband hat dann als „öffentliches Dienstleistungsunternehmen“ die im Statut vorgegebenen Ziele den jeweili-

gen Erfordernissen der Zeit angepasst. Am deutlichsten ist dies ersichtlich, wenn man die ursprüngliche Zweckbestimmung des Verbandes mit dieser in der jetzigen Satzung vergleicht:

„Der Verband bezweckt für die angeschlossenen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften nachstehende Tätigkeiten auszuüben:

- a) beratende und betreuende Tätigkeit in allen Bereichen;
- b) die Planung zu übernehmen und, in einzelnen Fällen, auch die Ausführung und Geschäftsführung von Arbeiten von allgemeinem Interesse, besonders in Bezug auf öffentliche Arbeiten, Straßen- und Wasserleitungsbauten, Wasserkraftanlagen, Wildbachverbauung, Waldwirtschaften, Alpwirtschaft, Bewässerung, Bodenverbesserungen und Meliorierungsarbeiten im allgemeinen, Umweltschutz, Müll- und Abwasserentsorgung, auch über Auftrag der Region, des Landes, der Mitglieder, sowie anderer öffentlicher Körperschaften;
- c) die Zurverfügungstellung der Organisation, der Verwaltung, des Personals, von Räumlichkeiten und die Gewährung von Zuwendungen, welche für die Abwicklung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind;
- d) die Vertretung und Verteidigung aller Interessen gegenüber staatlichen, regionalen, landes- oder europäischen Körperschaften, Anstalten, Ämtern oder Organen;
- e) Organisation des gemeinsamen Einkaufs und Herstellung aller notwendigen Be-

- darfsartikel (Drucksorten, Lehrmittel, Materialien, usw.) und deren Verteilung und Lieferung mit dem ausschließlichen Zweck der Rationalisierung unter Anrechnung nur der allgemeinen Spesen bei Ausschluss jeden Gewinnstrebens;
- f) das Erstellen und Betreiben gemeinsamer Datenverarbeitungs- und Informationssysteme sowie der hierfür notwendigen Datenverbundnetze; die Auswahl, die Entwicklung, der Einkauf, der Vertrieb und die Instandhaltung von Hard- und Softwareprodukten, einschließlich Zubehör, zum Nutzen der Anwender. Mit diesen Aufgaben verbunden ist auch der Abschluss von Rahmenbedingungen in Bezug auf Produkte, Wartung und Versicherung;
- g) Schulung, Aus- und Weiterbildung der Verwalter und der Angestellten in allen Bereichen, durch Veranstaltung von Seminaren, Kursen, Tagungen u.a. sowie durch andere geeignete Maßnahmen;
- h) Abhaltung von Vorbereitungskursen und Wettbewerben für Personaleinstellung;
- i) die Übernahme von Dienstleistungen und Funktionen, die in die Zuständigkeit der obgenannten Körperschaften fallen;
- j) die Ausarbeitung und Erstellung von Statistiken;
- k) Beitritt und Beteiligung an Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien, Vereinen usw., deren Zielsetzung die Interessen des Verbandes verfolgen.
- Die vorgenannten Tätigkeiten können

auch für Körperschaften, Konsortien, Gesellschaften, Sonderbetriebe, den Rat der Gemeinden, Gremien, usw., in welchen die Mitglieder des Gemeindenverbandes Beteiligungen halten bzw. Interessen wahrnehmen, erbracht werden. Der Verband ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Gegenseitigkeit errichtet. Er arbeitet nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit und jeder Gewinnzweck ist ausgeschlossen.“

Die Entwicklung der Dienste für die Mitgliedskörperschaften und die jeweilige Anpassung der Strategien des Gemeindenverbandes zur Optimierung der Verwaltungs- und Organisationsstrukturen und deren effiziente Erfüllung können anschaulich nachvollzogen werden, an Hand der im Laufe der Jahre gesetzten Schwerpunkte.

### *Die Koordinierungsstelle*

Sofort nach der Gründung des Gemeindenverbandes wurde eine „Koordinierungsstelle“ eingerichtet. Aus dem Protokoll der Vollver-



*Der Präsident des Trentiner Gemeindenverbandes Dott. Mauro Gilmozzi, Fabio Zanetti, ehemaliger Präsident der UNCEM-Sektion Trient mit dem Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler (v.l.)*





sammlung vom 12. Mai 1956 kann schon aus einem ersten Bericht entnommen werden, dass die Mitglieder „mit Aufmerksamkeit und Zustimmung die Tätigkeit billigen“.

Mit dieser Einrichtung wurde darauf abgezielt, den Ankauf und die Lieferungen von Büro- und Schulmaterial zu koordinieren und preisgünstige Bedingungen auszuhandeln. Anscheinend konnten die wenigen auf dem Markt präsenten Lieferfirmen fast in Monopolstellung die Bedingungen festlegen. Dieser Umstand bewog die Verantwortlichen des Gemeindenverbandes zu folgenden Aussagen in der Vollversammlung von 1960: *„Ein genaueres Studium wird noch im Laufe dieses Jahres erfolgen, damit die Lieferungen noch besser koordiniert werden, sodass bei stärkeren Aufträgen einfach bestimmte Firmen mit der Lieferung beauftragt werden, denn es komme nicht darauf an, dass Zahlungen dieser Lieferungen Jahre hinausgeschoben werden und dabei einfach die Rechnungen, die an die Gemeinden gestellt werden, unkontrolliert bleiben und die bestimmten Firmen planlos oft Bestellungen aufnehmen oder über das Bestellquantum hinaus liefern und später für die Gemeinden noch einmal Rechnungen ausstellen.“*

Auch in den folgenden Jahren nahm das Thema Koordinierungsstelle einen fixen Platz in der Verbandstätigkeit ein. Fast in jeder Vollversammlung wurde dieser Dienstleistung erhebliche Aufmerksamkeit gewidmet. Aus den noch zur Verfügung stehenden Unterlagen kann entnommen werden, dass die Initiative zwar erhebliche und bemerkenswerte Ergebnisse erbracht hat, die Verantwort-



*Dem Bgm. von Abtei, Hermann Pescollenderugg, wird von Dr. Hans Zelger (links) das Ehrenzeichen der Südtiroler Gemeinden verliehen.*

lichen des Verbandes aber noch nicht zufrieden waren.

Dieser Umstand führte letztlich dazu, dass 1971 unter dem damaligen Geschäftsführer Dr. Ferdinand Willeit direkt am Verbandssitz eine Druckerei entstand und ein Drucksortensortiment angelegt wurde.

Es gelang dem Verband „unter Beachtung des Selbstkostendeckungs-Prinzips die Lieferung von einwandfreien Unterlagen zu Preisen herzustellen, die ungefähr die Hälfte der bisherigen Verkaufspreise ausmachen (Rundschreiben vom 19. November 1971)“.

Die Koordinierungsstelle mit der eigenen Druckerei erfuhr derart regen Zuspruch, dass zeitweise sogar zwei Fachkräfte für die Erledigung der Lieferanträge zugeteilt wurden. Der Dienst erfuhr schließlich – dank verbesserter Verwaltungs- und Organisationsstrukturen - einen nahtlosen Übergang zur Her-

stellung der Vorlagen mit EDV-gestützten Verfahren. Seit 2002 ist der Dienst eingestellt; die eigene EDV-Abteilung betreut die Gemeinden mittels neuer Verfahren: zum einen werden die Drucksorten im Intranet des Verbandes zur Verfügung gestellt, zum anderen werden Bestandteile für die Hardware sowie Programme und Lizenzen für die Software zentral eingekauft und zum Selbstkostenpreis weitergegeben.

### *Das technische Büro*

Ein weiteres Anliegen war den Gründungsvätern des Verbandes die Einrichtung eines tech-

nischen Büros. Bei der Verwirklichung von primären und sekundären Infrastrukturen setzte nämlich eine rasante Entwicklung ein. Die Planung von öffentlichen Arbeiten entpuppte sich als Herausforderung für die Mitgliedskörperschaften. Vor allem kleinere Gemeinden taten sich schwer, mangelte es doch an eigenen technischen Büros.

Lob und Anerkennung erntete deshalb auch diese Einrichtung des Verbandes – auch deswegen, weil den Gemeinden ebenfalls in der Abwicklung der bürokratischen Obliegenheiten geholfen wurde.

Bereits im Protokoll der Vollversammlung vom 12. November 1960 kann folgendes nachgelesen werden: „*Das technische Büro*



*Mitarbeiter des Gemeindenverbandes der EDV-Abteilung (v.l.n.r.) hintere Reihe: Walter Zöggeler, Walter Spitaler, Dr. Tarcisio Coianiz, Veronika Hofer, Peter Zelger, Daniela Giacomuzzi, Heinz Hölzl, Simon Nogler, Debora Christin, Mathias Trenkwalder, Dr. Ernst Ennemoser, Christian Santifaller, Stefan Kofler, Dr. Markus Mittelberger, Alfred Profanter, Dr. Massimo Bassi, Dr. Hugo Leiter; vordere Reihe: Domingo Sacristan-Valdezate, Lorenz Berger, Hubert Kröss, Claudio Toso, Ingrid Steger, Sylvia Mair, Birgit Hermeter*



Sekretärin Carla Raspone, UNCEM-Generalsekretär Bruno Cavini, Präsident der UNCEM Dott. Enrico Borghi, Vizepräsident des Trentiner Gemeindenverbandes Renzo Anderle (v.l.)

*kann seiner Aufgabe kaum mehr gerecht werden, da die Aufträge so stark anfallen, dass Freiberufler in Anspruch genommen werden müssen und es sich nicht verhindern lässt, noch eine Zusatzkraft einzubauen.“*

Bei der Vollversammlung am 17. April 1962 vermeldeten die Verantwortlichen des Verbandes: *„Es hat sich wiederum erwiesen, dass die Räumlichkeiten, in denen Gemeindenverband und das Konsortium des Wassereinzugsgebietes untergebracht sind, für die Tätigkeit zu eng geworden sind. Die Anforderungen an das technische Büro sind wesentlich gestiegen, und wir benötigen für die funktionelle und wirkungsvolle Arbeit unseres Stabes größere und mehr Räume.“*

Die Initiativen des Gemeindenverbandes bewirkten, dass immer mehr Mitgliedskörperschaften selbst aktiv wurden. Dadurch gelang es, Dienste des technischen Büros zusehends vor Ort, in Eigenorganisation, zu erledigen. Dies führte zum Ergebnis, dass die Verant-

wortlichen des Verbandes in der Vollversammlung vom 7. April 1971 die Auflösung des technischen Büros vorgeschlagen haben, um die Kräfte für andere Vorhaben zu bündeln – sprich: Mechanisierung der Gemeinden durch Errichtung einer zentralen EDV-Anlage. Auf Betreiben mehrerer Bürgermeister sah man jedoch von der sofortigen Auflösung ab, da das technische Büro *„allerwichtigste Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinden vornehme und eine technische Beratungsstelle besonders zu Gunsten der Berggemeinden wichtig wäre“*. Die Folge: In Anbetracht der neuen Bestimmungen zur Erstellung von Bauleitplänen in allen Gemeinden, stellte sich das technische Büro auch auf urbanistische Planungsarbeiten ein. Das technische Büro wurde im Jahre 1977 aufgelassen.

### *Die Mechanisierung der Gemeinden*

Im Jahre 1971 wurde im Südtiroler Gemeindenverband die Idee der Mechanisierung der Gemeinden geboren. Die umsichtigen Verwalter und der rührige Geschäftsführer Dr. Ferdinand Willeit eröffneten für die Lokalkörperschaften Südtirols eine neue Ära im Dienstleistungssektor, sodass die dem Spitzenverband seit seiner Gründung zugeordnete Vorreiterrolle voll zum Tragen kam.

Nach gründlicher Markterforschung und dessen eingedenk, dass den neuen bürokratischen Anforderungen nur unter Zuhilfenahme von geeigneten Instrumenten begegnet werden kann, entschied man sich im Jahre 1977, dem elektronischen Zeitalter nicht abweisend ge-

genüber zu stehen. Vielmehr galt es, für die Lokalkörperschaften die bestmöglichen Vorteile daraus zu holen.

Eine Expertenkommission vorwiegend aus Bürgermeistern und Gemeindegemeindefunktionären erarbeitete ein Konzept, das auch den kleinen Gemeinden die neuen Formen elektronischer Informationsverarbeitung zugänglich machte: Arbeitseffizienz und Zuverlässigkeit garantieren, Kosten- und Rationalisierungsvorteile ausnutzen und eventuelle Koordinationsprobleme überschaubar halten.

Die Vollversammlung des Gemeindenverbandes entschied sich im Jahre 1978 für ein Modell, das die Errichtung von zwölf EDV-Zentren im ganzen Land vorsah; an diese wurden die jeweils umliegenden Gemeinden angeschlossen. Das ausgewählte Konzept katapultierte einerseits alle Gemeinden Südtirols sofort in das neue Zeitalter der Datenverarbeitung, andererseits vermied es eine Kostenexplosion. Das Vorhaben schlug damals (1978) mit rund 2,5 Milliarden Lire zu Buche - eine Ausgabe, welche vor allem auch von der Landesverwaltung mitgetragen worden ist.

Die Gemeinden standen der neuen Herausforderung durchwegs positiv gegenüber. Mit Ausnahme einer einzigen setzten prompt alle Gemeinden das Projekt um: Einwohnermeldamt, Wahlamt, Impfungen, Bevölkerungsstatistiken, Steuern und Gebühren, Buchhaltung und Personalamt wurden mechanisiert. Dieses neue und einmalige Konzept der Dienstleistung für die Gemeinden fand ein breites Echo auch außerhalb Südtirols – unter anderem in Medien auf gesamtstaatlicher

Ebene wie z.B. „Il Sole - 24ore“ und „Corriere della Sera“.



Der Anschluss der einzelnen Gemeinden an die zentralen Rechner erfolgte über eigene Telefonleitungen; Speicherkapazitäten und Zugriffzeiten mussten peinlich genau eingehalten werden.

Hier ein Vergleich: Die damalige Kapazität der zentralen Rechner erreichte 512 kB Arbeitsspeicher und 136 MB Plattenspeicher. Diese Fassungsvermögen können heute problemlos mit einem einzigen Personalcomputer erreicht werden - also mit einem Arbeitsplatz allein; damals mussten etwa zehn Gemeinden gemeinsam mit derlei Leistungsfähigkeit zu recht kommen.

Die Einführung einer einheitlichen EDV-Lösung für alle Gemeinden erwies sich im Laufe der Jahre als richtig. Vor allem hätten kleinere Gemeinden sich eine EDV-Lösung von dieser Größenordnung und Qualität im Alleingang niemals leisten können, weder finanziell noch



technisch. Ein weiterer Vorteil der einheitlichen Lösung: Die Daten aller Gemeinden konnten für Statistiken und Analysen verwendet werden. So wurden die Bevölkerungsdaten einmal im Jahr dem Landesstatistikamt zur Verfügung gestellt, anonym.

Ende des Jahres 1982 waren die Gemeinden Südtirols mechanisiert. Der Funktionsumfang der Programme wurde ständig erweitert und den Erfordernissen der Gemeinden angepasst - unter Ausnutzung des Umstandes, dass die Rechnerleistung sehr schnell stieg, die Anschaffungspreise aber rapide sanken.

Parallel dazu legte der Gemeindenverband Wert auf Schulung und Ausbildung der Mitarbeiter in den Gemeinden.

Diese erste Phase der Mechanisierung konnte mit einem Mitarbeiterstab von drei Personen bewältigt werden; für Datenübertragung und -speicherung sowie für Installation der Geräte wurden externe Mitarbeiter beauftragt.

Im Jahre 1991 wurde eine neue Strategie zur

Bewältigung des EDV-Dienstes für die angeschlossenen Körperschaften entworfen, insbesondere für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften: Die Arbeitsplätze in den Gemeinden wurden untereinander vernetzt (Ethernet Standard Netze und Novellserver), sodass von jedem PC aus dieselben Programme ablaufen konnten (dezidierte Terminals und Disketten, lokale Drucker verschwinden). Jede Gemeinde bekam einen eigenen Rechner. Die mittlerweile 16 Rechenzentren und die kostspieligen Verbindungsleitungen zu den einzelnen Gemeinden wurden somit durch lokale HP UNIX Oracle Datenbankserver ersetzt.

Für jede Gemeinde konnten spezielle Erfordernisse berücksichtigt werden. Weil die Gemeinden mit einem zentralen Rechner im Gemeindenverband vernetzt wurden, erfolgte die Wartung von Hard- und Software sozusagen aus der Ferne; dank der Vernetzung werden peripher erarbeitete Statistiken an die zuständigen Landes- und Staatsämter weitergeleitet.

Im Jahre 1993 wurde die Informatik A.G. gegründet, an welcher der Südtiroler Gemeindenverband zu einem Drittel und die Autonome Provinz Bozen zu zwei Dritteln beteiligt sind.

Ziel der Gründung war es, die Elektronische Datenverarbeitung auf Landesebene zentral zu verwalten; Neuentwicklungen von Programmen und Optimierung von administrativen Abläufen sollten verstärkt werden. Zu diesem Zwecke wurde auch die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes in die Informatik A.G. eingegliedert. Bald stellte sich jedoch heraus,



*V.v.n.l.: Geschäftsführer Dr. Ferdinand Willeit, Präsident des Europaparlaments Dr. Egon Klepsch, Präsident Dr. Hans Zelger und Europaparlamentarier Dr. Joachim Dalsass*

dass sich die neue Gesellschaft vor allem der Forschung und Entwicklung hinwenden sollte, während der operative Teil bei den jeweiligen Gesellschaftern selbst verbleiben sollte. Deshalb holte der Gemeindenverband seinen Mitarbeiterstab wieder zurück.

Derzeit sind in der EDV-Abteilung 29 Personen beschäftigt; unter der Leitung von Ing. Hugo Leiter stehen sie bei der Anwendung der verschiedenen Programme zur Seite; sie entwickeln und passen neue Software an, richten Datenbanken an und verwalten sie; sie warten Hardware und Netze in den Mitgliedskörperschaften und teils auch jene in Altersheimen, Sonderwaltungen oder Konsortien.

Den Dienst beanspruchen alle Gemeinden Südtirols, inklusive die Landeshauptstadt. Es werden sämtliche Bereiche abgedeckt: vom Meldeamt zum Protokolldienst, von der Buchhaltung zum Steuerwesen, von den Statistiken zum geographischen Informationssystem, vom Müllabfuhrdienst zur Verwaltung der Datenbanken bis hin zur Textverarbeitung.

### *Die Verwaltungsschule*

Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Gemeinden war dem Südtiroler Gemeindenverband seit jeher ans Herz gewachsen. Der Grund: Eine Institution kann nur dann das Ziel erreichen, zum Wohle der Bürger zu arbeiten, wenn die mit der Abwicklung der Dienste betrauten Personen bestens vorbereitet, ausgebildet und gerüstet sind. Es wurden verschiedene Formen gewählt; zum

Einem wurden vom Verband sporadisch direkt Schulungen und Weiterbildungskurse organisiert, zum Anderem erfüllte der Verband der Gemeindesekretäre für brennende Problemlösungen diese Funktion.

Zur Erreichung der gesteckten Ziele wurde eine Studie in Auftrag gegeben, von der man sich qualifizierte Anregungen und Vorschläge erhoffte.

Die 1991 fertig gestellte, so genannte WIBERA-Studie ergab reichen Aufschluss, und zwar:

*„Nach unserem allgemeinen Eindruck ist der Organisationsgrad der Südtiroler Gemeinden gering. Es gibt nur wenig fixierte Regelungen für die Aufgabenverteilung, für Zuständigkeiten, Befugnisse und Arbeitsabläufe. Darüber hinaus ist die Ablauforganisation in der von uns untersuchten größeren Stadtgemeinde unsystematisch.*

*Trotz dieser Mängel weisen die Gemeinden ein gutes Leistungsbild auf. Das geschieht jedoch um den Preis einer erhöhten internen Kommunikation, verbunden mit einem gewissen Maß an geschickter Improvisation.*

*Entsprechend gering ist die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bestimmten sachbearbeitenden Bereichen. Es fehlt eine fundierte Aus- und Fortbildung des personellen Mittelbaus. Wir empfehlen dringend die Gründung einer kommunalen Aus- und Fortbildungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindenverbandes.“*

Der Gemeindenverband hat diese Vorschläge für sehr sinnvoll erachtet. Die Würfel für die Verwaltungsschule waren gefallen; Aufbau und Leitung derselben wurden Dr. Gudrun Troi übertragen.



schaffen, mit insgesamt zwei Mitarbeitern und Dr. Gerold Kieser als Dienststellenleiter.

Während man 1997 mit der Ausarbeitung der Löhne, Amtsentschädigungen und Abfertigungen von insgesamt 15 Gemeinden begann, waren es am Ende des Jahres 1998 bereits 61 Gemeinden.

Ab 1999 wurden die Gemeinde Bruneck (180 Angestellte) und ab 2000 die Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern (ca. 200 Angestellte) übernommen. Das Vorhaben, einen Großteil der Gemeinden für diesen Dienst zu gewinnen, konnte verwirklicht werden.

Zur Zeit werden die Löhne von 93 der 116 Gemeinden von fünf Mitarbeitern des Gemeindenverbandes ausgearbeitet. Das bedeutet, dass in erster Linie nur noch die größeren Gemeinden die Gehaltsberechnungen selbst durchführen. Zusätzlich werden noch für zehn Altersheime, eine Bezirksgemeinschaft und einen Abwasserverband die Dienstleistungen erbracht; anders ausgedrückt: Monatlich werden derzeit über 3000 Lohnstreifen ausgearbeitet.

Die einzelnen Dienstleistungen konnten im Laufe der Jahre sowohl quantitativ als auch qualitativ verbessert werden.

### *Die zentrale Beratungstätigkeit*

Zentrale Aufgabe des Südtiroler Gemeindenverbandes war und ist es, den Mitgliedskörperschaften eine umfassende Beratungstätigkeit zukommen zu lassen und die Interessen derselben gegenüber Land, Region, Staat, aber auch gegenüber anderer Institutionen und

Körperschaften zu vertreten. Dieser institutionelle und für die Mitgliedskörperschaften Richtung weisende Dienst untersteht direkt dem Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler. Mit vier eigens dazu geschulten Akademikern werden Normen ausgelegt, Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt; so wird den Mitarbeitern in den Gemeinden Sicherheit vermittelt, und gegenüber anderen Körperschaften werden auf diese Weise Parameter für eine allgemein zu erwartende Vorgangsweise der Gemeinden vorgegeben.

Mit Rundschreiben, Mitteilungen und individuelle Beantwortungen von Sachfragen werden die angeschlossenen Körperschaften samt deren Verwalter und Mitarbeiter wirksam unterstützt, und zwar unter anderem in folgenden Bereichen: Anwendung der Gemeindesteuern; Abwicklung verschiedener Dienste (Buchhaltung, Führung der Meldeämter, der Bauämter, der Umwelthanlagen...); Erarbeitung von Mustergemeindeverordnungen; Ausarbeitung von Statistiken für andere öffentlichen Körperschaften; reibungslose Vergabe von öffentlichen Arbeiten; Abwehr unnötiger bzw. ungerechtfertigter Anträge von anderen Stellen.

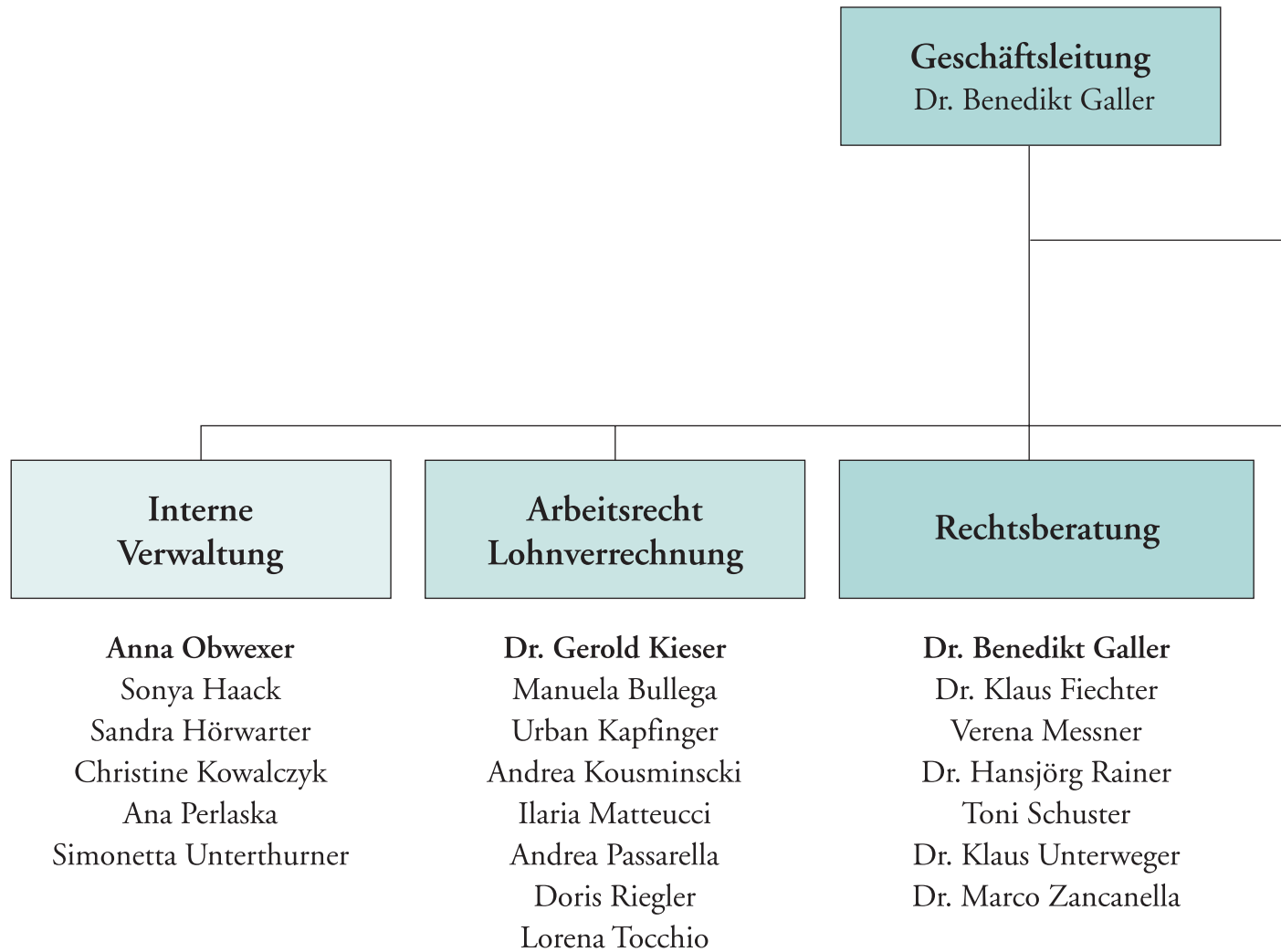
### *Organigramm des Gemeindenverbandes*

Das beigefügte Organigramm veranschaulicht Tätigkeiten und Schwerpunkte des Südtiroler Gemeindenverbandes im Dienste der angeschlossenen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften:





# Mitarbeiter des Südti





# roler Gemeindenverbandes

## Sekretariat

Irmgard Senoner  
Anton Ainhauser  
Marlena Lun

## Verwaltungsschule

### Dr. Gudrun Troi

Carla Raspone  
Elisabeth Trebo  
Lissi Tschöll

### Dr. Hugo Leiter

Dr. Massimo Bassi  
Lorenz Berger  
Debora Christin  
Dr. Ing. Tarcisio Coianiz  
Dr. Ernst Ennemoser  
Michela Facchini  
Daniela Giacomuzzi  
Birgit Hermeter  
Veronika Hofer  
Heinz Hölzl  
Stefan Kofler  
Hubert Kröss  
Adelheid Larch  
Sylvia Mair

## EDV

### Dr. Markus Mittelberger

Simon Nogler  
Christoph Pixner  
Alfred Profanter  
Domingo Sacristan-Valdezate  
Christian Santifaller  
Walter Spitaler  
Ingrid Steger  
Mathias Trenkwaldler  
Claudio Toso  
Heidi Wieser  
Peter Zelger  
Walter Zöggeler



# Zukunftsperspektiven der Südtiroler Gemeinden

*von Präsident Franz Alber*

Als langjähriger Gemeindeverwalter darf ich einige Überlegungen in Bezug auf die Zukunftsperspektiven der Gemeinden anstellen. Die Gemeinden haben in den letzten 50 Jahren große Schritte in Richtung Selbstverwaltung zurückgelegt. Dabei hat sie der Südtiroler Gemeindenverband begleitet und tatkräftig unterstützt. Sie dürfen jedoch nicht stehen bleiben, sondern sollen mit großer Zuversicht den eingeschlagenen Weg fortsetzen. Der Gemeindenverband wird auch in Zukunft eine entscheidende Rolle spielen.

## *1. Politische Bedeutung der Gemeinden*

Die Gemeinde als kleinste politische Verwaltungseinheit wird auch weiterhin eine enorme Bedeutung haben. Dies hat sowohl für die Südtiroler Gemeinden als auch für die italienischen und europäischen Gemeinden Geltung.

Es ist nämlich die Gemeinde, welche sich um die täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung kümmert. Wenn der Bürger von der öffentlichen Verwaltung etwas braucht, wenn er eine Beschwerde vorzubringen hat, wendet er sich

zuerst an seine Heimatgemeinde. Damit die Gemeinden diese ihre Grundaufgaben erfüllen können, müssen sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Daneben nehmen die Gemeinden verschiedene Zuständigkeiten wahr, etwa im Bereich der Daseinsvorsorge, wie die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung, der Abwasser- und Müllentsorgung oder im Bereich der Raumordnung, der Verwaltung und Gestaltung ihres Territoriums, im sozialen oder kulturellen Bereich. Die Gemeinden werden wegen ihrer Zuständigkeiten Bedeutung haben, es spielt dabei keine Rolle, ob sie groß oder ob sie klein sind. Die Gemeinde wird als Keimzelle der Verwaltung bezeichnet. Es ist interessant festzustellen, dass die Gemeinde in ihrer Form als politische Verwaltungseinheit auf der ganzen Welt über Jahrhunderte überdauert hat. Die Staatsformen haben sich geändert, denken wir nur an den Übergang von der Monarchie an die Republiken oder an die zahlreichen Ausprägungen der Republiken. Im mittleren Bereich gab es und gibt es in den einzelnen Staaten verschiedene Körperschaften, wie Länder, Regionen, Provinzen, Kreise, Bezirke. Diese haben sich von Zeit zu Zeit geändert, je nachdem welche politischen Kräfte das Sagen hat-

ten. Die Gemeinden hingegen stellen von ihren Anfängen her noch im wesentlichen dasselbe Gebilde dar. Und in allen Ländern, wo es Gemeinden gibt, bestehen kaum Abweichungen in den Grundstrukturen, in den Aufgaben oder in den Problemen.

## 2. Das Subsidiaritätsprinzip

In ganz Europa ist ein gewisser Trend festzustellen, die Zuständigkeiten auf die Ebene der Gemeinden zu verlagern. Dies entspricht dem Prinzip der Subsidiarität, wonach alle Verwaltungskompetenzen den Gemeinden zustehen. Nur solche Aufgaben, welche von übergeordneter d.h. übergemeindlicher Bedeutung sind oder welche in Programmierung und Koordination bestehen, sind ausdrücklich der übergeordneten Stelle (Provinz, Region, Staat) anzuvertrauen. Auch die Verfassungsreform in Italien aus dem Jahre 2001 beinhaltet diesen Grundsatz. Es gilt denselben aber erst umzusetzen. Dafür müssen Zuständigkeiten, die heute noch bei uns auf Landesebene angesiedelt sind, an die Gemeinden übertragen werden. Die Gemeinden müssen sich auch erst mit dieser neuen Ausrichtung anfreunden.

Es ist ganz im Sinne der Bürger, wenn sich das Subsidiaritätsprinzip durchsetzen wird. Die Gemeinden sind auch gerne bereit, einen effizienten und bürgerfreundlichen Service zu leisten. Es besteht allerdings die Befürchtung, dass mit der Verlagerung der Kompetenzen nicht gleichermaßen auch die erforderlichen Finanzmittel verlagert werden. Es hat dafür in Südtirol in Vergangenheit einige Negativbei-



*Präsident Franz Alber (links) mit dem Kammerabgeordneten Dr. Siegfried Brugger*

spiele gegeben, z. B. bei der Führung der Kindergärten oder bei der Beauftragung der Gemeinden mit den Enteignungen und Schätzungen. In einigen Fällen wurde es verabsaumt, die Personalressourcen bei der Landesverwaltung abzubauen und die dafür verwendeten Geldmittel den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Aber auch von benachbarten Ländern hört man, dass die Gemeinden ständig mit neuen Aufgaben konfrontiert werden, ohne dass ihnen die dafür geeigneten Finanzmittel bereitgestellt werden.

Mit der allgemeinen Zuständigkeit für die Verwaltungsaufgaben hängt die Steuer- und Finanzautonomie zusammen. Die konkrete Umsetzung dieser ebenfalls in der italienischen Verfassung festgeschriebenen Reform wird für die Gemeinden selbst als auch für die Bürger nicht unerhebliche Folgen haben. Die Gemeindefinanzierung, welche heute zum größten Teil über die Landeszuweisungen erfolgt, ist für die Gemeinde bequemer. Sie braucht sich nicht um die Einnahme dieser Gelder kümmern. Gewiss stellt die Gemeindefinanzierung ICI bereits einen ersten kon-



kreten Schritt in Richtung Steuerautonomie dar. Und manche Gemeinden haben schon Erfahrungen gemacht, wenn es galt für die Finanzierung eines Bauvorhabens (z. B. Schwimmbad) die Bürger für einige Jahre über die ICI mehr zu belasten. Den Bürgern wird die Gemeinde immer mehr klarlegen müssen, dass sie bei der Erfüllung ihrer Wünsche mehr in die Gemeindekasse einzahlen müssen.

### *3. Die Bürger in die Entscheidungen einbeziehen*

Es wird in Zukunft auch notwendig sein, die Bürger vermehrt in die Verwaltung der Gemeinden miteinzubeziehen. Den Bürgern muss klar gemacht werden, dass in der Gemeindestube ausschließlich ihre Angelegen-

heiten zur Sprache kommen und entschieden werden. Anregungen von Bürgern müssen ernst genommen werden. Es muss den Bürgern das Gefühl vermittelt werden, dass sie sich aktiv in die Geschehnisse der Gemeinde miteinbringen können. Dann werden sie eher verstehen, dass nach der Abwägung aller Tatsachen auch einmal NEIN gesagt werden muss.

Das würde auch dazu beitragen, die Politikverdrossenheit, welche immer größere Ausmaße annimmt, langsam wieder zu überwinden. Die immer größer werdende „Partei“ der Nichtwähler ist sehr beunruhigend. Vor allem bei den Jungwählern gilt es anzusetzen und sie für die Arbeit zum Allgemeinwohl zu überzeugen.

### *4. Die Rolle des Gemeindenverbandes und des Rates der Gemeinden*

Die Gemeinden haben heute noch nicht jenes Gewicht, welches ihnen laut Verfassungsreform zustehen sollte. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass sie noch zu stark vom Wohlwollen und von den Finanzmitteln des Landes abhängen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Rolle des Gemeindenverbandes, der die Interessen bündelt und als Sprachrohr der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften ihre Anliegen vorbringt und durchzusetzen bemüht ist. Um eine gute Verbandsarbeit leisten zu können, müssen die Vertreter der verschiedenen Organe des Ge-



*Der Arbeitsausschuss 2000 – 2003: (v.l.n.r.) sitzend: Geschäftsführer Dr. Benedikt Galler, Bgm. Bruno Senoner, Präsident Franz Alber, Bgm. Dr. Arthur Scheidle; stehend: Vizebgm. Elmar Pichler Rolle, Bgm. Wilfried Battisti Matscher, Bgm. Wilhelm Rainer und Bgm. Toni Innerhofer, Präsident des Aufsichtsrates*



*Die Landesräte Dr. Alois Kofler und Franz Alber (rechts) im Gespräch*

meindenverbandes die besonderen Interessen der eigenen Gemeinde hintanstellen und die Interessen der Gemeinden in ihrer Gesamtheit erkennen und vertreten. Dies ist nicht immer einfach. Es ist aber auch nicht immer leicht, unter den Gemeinden einen gemeinsamen Nenner zu finden, denn es gibt bestimmte Bereiche, z.B. die Raumordnung, wo sich vor Ort die Verhältnisse sehr unterschiedlich darstellen.

Die Entscheidungen, welche im Gemeindeverband getroffen werden und die darauf abzielen, die Position der Lokalkörperschaften zu verbessern oder die Gemeindeautonomie auszubauen, damit Aufgaben bürgernäher und kostengünstiger verwaltet werden können, stoßen nicht immer auf die Gegenliebe der Landesverwalter.

Wenn die Bürgermeister und Gemeindeverwalter hinter diesen Entscheidungen ihres Vorstandes stehen und sie verteidigen, wächst die Stärke des Gemeindeverbandes und somit seine Durchschlagskraft bei den übergeordneten Stellen.

Die Gemeinden haben durch das Einsetzen des Rates der Gemeinden mit dem Landesgesetz Nr.10/2003 in dieser Hinsicht zweifelsohne an Bedeutung gewonnen. Die Gutachten, welche der Rat der Gemeinden zu den Entwürfen der Landesgesetze und den Verordnungen der Landesregierung erlässt, haben für den Landtag und die Landesregierung zwar keinen bindenden Charakter. Sie sind aber verpflichtend einzuholen, wenn es sich um Sachbereiche der eigenen und delegierten Zuständigkeiten der Gemeinden handelt. Der Südtiroler Landtag wird bei seiner Arbeit die Stellungnahmen des Rates der Gemeinden sicher berücksichtigen. Eine Einflussnahme im Sinne der Gemeinden besteht also und ist jetzt gesetzlich festgeschrieben. Ich sehe aber noch einen weiteren Vorteil im Rat der Gemeinden, nämlich dass die Gesetzeseinbringer ihre Entwürfe im Vorfeld mit dem Gemeindeverband oder dem Rat der Gemeinden abprechen. Dabei kann den Anliegen der Gemeinden noch besser entsprochen werden.

Die Gemeinden müssen vom Gemeindeverband auch in Zukunft unterstützt werden, die neuesten Technologien in ihren Ämtern und Diensten einzusetzen. Auch dadurch soll versucht werden, den Bürger in die Abläufe der Verwaltung einzubeziehen: Einsichtnahme in die eigenen Positionen, Abfrage des Standes



*Die Mitglieder des Rates der Gemeinden bei einer Aussprache mit der Landtagspräsidentin Dr. Veronika Stirner Brantsch (Bildmitte)*

von Verwaltungspraktiken, Umfragen zu bestimmten Themen. Die Verwaltungsverfahren werden transparenter und dadurch wird ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürger und der Verwaltung aufgebaut. Die Mitglieder des Südtiroler Gemeindenverbandes könnten – wie es in der Vergangenheit auch des öfteren bereits geschehen ist – aufgefordert werden, einen neuen mutigen Schritt zu unternehmen, der vom allgemeinen Trend abweicht.

Die Rolle des Dienstleisters soll der Gemeindenverband in Zukunft beibehalten. Man wird sich in den Körperschaften wahrscheinlich auf weniger fette Jahre einstellen müssen. Die Hilfestellungen des Verbandes werden auf diese Entwicklung ausgerichtet sein müssen. Die vom Verband angebotenen Managementlehrgänge, an denen Bürgermeister, Gemeindegemeindefunktionäre und Führungskräfte teilgenommen haben, gingen bereits in diese Richtung.

In Gegenwart von konkreten Erfordernissen, wie finanziellen Engpässen, wird sich zeigen, wie die verfügbaren Ressourcen eingesetzt werden müssen, um über die Runden zu kommen.

### *5. Die Gemeinde braucht Gemeindeverwalter*

Damit die Gemeindeverwaltung funktioniert, ist es wichtig, dass sich immer wieder Menschen bereit erklären, Verantwortung zu übernehmen und für die Allgemeinheit zu arbeiten. Die Entscheidungen, welche der Gemeindeverwalter trifft, wirken sich direkt auf die eigenen Bürger aus. Man ist daher nirgendwo so sehr möglichen Kritiken ausgesetzt. Auf der anderen Seite können aber auch die Früchte der Arbeit hautnah mitverfolgt werden. Ich bin überzeugt, dass es immer wieder Menschen geben wird, die ihre Freizeit und Kraft für das Gemeinwohl in ihrer Heimatgemeinde opfern.

Es müssen dafür aber bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden. Jenen, welche ein Amt in den Gemeinden anstreben, soll eine angemessene rechtliche und finanzielle Behandlung zugestanden werden, welche den Aufgaben und der Verantwortung, die es in den Gemeindeverwaltungen zu übernehmen gilt, entspricht.

## Der Gemeindenverband aus der Sicht eines Gemeindeverwalters

von Bgm. Toni Innerhofer

„Gemeinsam sind wir stärker“. Unter diesem Motto schlossen sich vor 50 Jahren die Gemeinden Südtirols zu einem Verband zusammen. Man hoffte, dadurch die gemeinsamen Anliegen, z. B. im Hinblick auf die Finanzierung der Gemeinden, auf die Beratung im Bauwesen und in anderen rechtlichen Angelegenheiten, effizienter voranbringen zu können. Auch erhoffte man sich eine bessere Vertretung gegenüber der Staats-, Regional-, Landesverwaltung zu erreichen. Dieser Gemeindenverband hat sich in der Folge als sehr hilfreich, ja unverzichtbar für die Gemeinden und ihre Verwalter erwiesen.

### *Schrittweiser Ausbau verschiedenster Dienste*

Zunächst beschränkte sich der Verband auf die rechtliche Beratung und Interessenvertretung der Mitgliedsgemeinden. Daraus entwickelten sich mit der Zeit verschiedene Dienste, die vor allem kleinere Gemeinden beraten und ihnen entsprechende Hilfen anbieten. Man erkannte auch die Notwendigkeit, für alle Mitglieder einheitliche Richtlinien in ihrer Amtsführung zu erarbeiten. Heute präsen-

tiert sich der Gemeindenverband als ein mittlerer Dienstleistungsbetrieb mit über drei Dutzend Angestellten.

### *EDV-Anlagen auf dem neuesten Stand*

In den sechziger Jahren wurde ein technischer Dienst eingerichtet, der Erschließungspläne, urbanistische Durchführungspläne, Pläne für öffentliche Bauten, Meliorierungspläne für Land- und Forstwirtschaft, für Wasserschutz



Vizepräsident Wilfried Battisti Matscher (links) und Toni Innerhofer, langjähriger Präsident des Aufsichtsrates





*Dr. Hermann Arnold, Präsident des Nordtiroler Gemeindeverbandes (Mitte) beim Gemeindetag 1994 in Niederdorf im Gespräch mit Senatorin Dr. Helga Thaler Ausserhofer und Bgm. Toni Innerhofer*

und Straßenbau usw. ausarbeitete. Der Verband stand den Mitgliedern in allen diesen Fragen auch beratend zur Seite. Nachdem die wichtigsten Zielsetzungen erreicht waren, wurde dieser Dienst Ende der siebziger Jahre aufgelassen.

Andere Dienste wurden aktuell und deshalb den Erfordernissen entsprechend eingerichtet. Vor allem die rasante Entwicklung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und Informatik rief nach fachgerechter Beratung und Betreuung, die der Verband seit den achtziger Jahren anbietet. Die Gemeinden wurden elektronisch vernetzt und mit Hard- und Software fachgerecht ausgestattet. Nur so konnten sie die modernsten elektronischen Möglichkeiten nutzen: wenn dadurch sich zwar gewisse Arbeiterleichterungen und auch Kosteneinsparungen ergaben, wurden diese aber wieder durch neue Zuständigkeiten wettgemacht. Heute betreut dieser Dienst die Mitglieder bei

Ankauf, Installation und Anwendung von Hard- und Software für demographische Ämter, Buchhaltung, Steuern und Gebühren, insbesondere bei der Einführung des neuen Rechnungswesens.

Der Gemeindenverband nimmt nun die Koordinierung der Informatik für alle Gemeinden wahr, wobei er im Bereich der Hardware und Software nicht nur beratend, sondern auch organisatorisch tätig ist. Er kauft Programme für alle einschlägigen Dienste der Gemeinden und bietet einen gern genutzten Kundendienst an.

Dieser Dienst erhebt weiters die Daten für ein geographisches Informationssystem für die Gemeinden. Inzwischen wird auch eine Wissens- und Hilfsdatenbank (Helpdesk) für Hard- und Softwareprobleme aufgebaut.

Auch stellt der Gemeindenverband auf dem Konventionswege Personal für die Ordnung der Archive zur Verfügung. Gerade dies stellt eine sehr wertvolle Hilfeleistung für die Gemeinden dar.

Seit dem Jahr 2000 wird den Mitgliedern und auch anderen öffentlichen lokalen Körperschaften der Dienst für die Berechnung der Löhne, Gehälter und Abfertigungen angeboten. 2002 hat die Dienststelle für 102 Kunden die Gehälter berechnet. Der Vorteil besteht darin, dass außer einer wirtschaftlichen Einsparung eine einheitliche korrekte Anwendung der gesetzlichen personalrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

Diese Dienste werden in Verbund mit der zentralen Lohnverrechnung durchgeführt. Größeren Gemeinden, die die Lohnverrechnung

selbst vornehmen, wird die Anwendersoftware „Personalverwaltung (ASCOT P00)“ angeboten. Die Abteilung berät und betreut die Mitglieder außerdem in personalrechtlichen und kollektivvertraglichen Fragen.

### *Aus- und Weiterbildung in vielen Bereichen*

Seit den neunziger Jahren ist die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter immer stärker gefragt. Deshalb hat der Verband am Sitz in Bozen eine entsprechende Verwaltungsschule mit Lehrsälen eingerichtet.

Schwerpunkte des Bildungsangebots sind die Grundausbildung für das neu aufgenommene Verwaltungspersonal, die Aus- und Weiterbildung der Stadt- und Gemeindepolizei, Grundkurse für Wasserwärter und Recyclinghofleiter, für Stadtgärtner, für Fachkräfte der Arbeitssicherheit, für Kindergartenköchinnen, Ausbildung für Gemeindearchivare.

Für alle Angestellten der Gemeinden bietet der Verband Kurse an, um jene in neue Gesetze und Verordnungen einzuführen und auf deren Folgen aufmerksam zu machen. Geschult werden nicht nur die Angestellten, sondern auch die Verwalter der Gemeinden. Z. B. werden die Mitglieder der neuen Gemeinderäte in Struktur und Abläufe einer modernen Gemeindeverwaltung eingeführt und mit der neuen Gemeindeordnung bekannt gemacht. Weiters werden fachspezifische Schulungen für Gemeindeverwalter und Gemeindegretäre angeboten, u.a. Managementlehrgänge und Seminare für Persönlichkeitsbildung.

Teils finden solche Schulungen über mehrere Tage oder Wochenenden zentral in der Cusanus Akademie bzw. am Sitz des Verbandes in Bozen statt, teils werden Abendkurse in den einzelnen Bezirken gehalten.

### *Hilfen bei finanziellen Zuwendungen*

Der Gemeindenverband steht auch bei Finanzierungen den Gemeinden zu Diensten. Macht z. B. eine Gemeinde eine Anleihe bei der Depositenbank oder beim Rotationsfonds, werden die notwendigen Schritte durch den Gemeindenverband abgewickelt.

Weiters ist beim Gemeindenverband die Finanzkommission angesiedelt. Sie sorgt auch für die Durchführung sämtlicher bürokrati-



*Beim Gemeindetag 2001 in Brixen erhalten Alois Riedl, Heinrich Gasser und Johann Pupp (v.l.) das Ehrenzeichen der Südtiroler Gemeinden.*



scher Arbeiten und verhandelt mit dem Landeshauptmann über die finanziellen Zuweisungen an die Gemeinden. Dabei wird der Prozentsatz der vom Landeshaushalt zugewiesenen Steuergelder festgesetzt - gegenwärtig 13,5 Prozent. Diese Gelder verteilt dann die Kommission einvernehmlich mit dem Landeshauptmann. Die erforderliche bürokratische Abwicklung besorgt der Gemeindenverband. Ohne ihn bräuchte es eine eigene Struktur. In Trient geben die Gemeinden einen hohen Betrag für diese Struktur aus, die uns nichts kostet. Die Mitglieder der zuständigen Kommission werden von den Bürgermeistern aus ihren Reihen gewählt.

Beim Gemeindeverband ist außerdem die Verteilung der Gelder aus dem Wassereinzugsgebiet (WEG) angesiedelt: zu deren Verwaltung wird eigenes Personal abgestellt.

### *Beratung und Vertretung in einschlägigen Gremien*

Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die Beratung der Gemeinden in rechtlichen Streitfällen. Gerade in heutiger Zeit mit den vielen verzweigten Bestimmungen und der zunehmenden Sensibilität der Bürger, die auch die Verwaltung der Gemeinden kritisch unter die Lupe nehmen, erhält diese Rechtsberatung immer größere Bedeutung.

Der Gemeindenverband prüft auch die einschlägigen in Ausarbeitung befindlichen Landesgesetze und macht evtl. Gegenvorschläge



*Der Bgm. von Brixen Klaus Seebacher mit Gottfried Niederwölfsgruber, Bgm. von Percha (v.l.)*

oder Ergänzungsvorschläge. Zudem beteiligt er sich an der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen, soweit sie Gemeindeangelegenheiten betreffen. Er handelt auch Arbeitsverträge mit Gewerkschaften aus und führt Verhandlungen mit anderen Institutionen, wie dem Hotel- und Gastwirteverband, dem Kaufleuteverband oder dem Südtiroler Bauernbund (z.B. über den Ablösepreis für die Fahrradwege). Zudem beschickt er die für die Gemeinden wichtigen Landeskommissionen (wie z.B. für Urbanistik, Raumordnung u. a.) mit seinen Vertretern, um im Vorfeld legislativer und administrativer Entscheidungen ein gewichtiges Wort mitzureden.

Ohne Zweifel hat der Gemeindenverband großen Einsatz erbracht und auch viel geleistet im Bereich der Entbürokratisierung, der Vereinfachung und Optimierung von Verwaltungsabläufen: dies kam nicht nur den Verwaltern, sondern auch unmittelbar der Bürgerschaft zugute (so z.B. hat er erreicht, dass Bagatellegebühren abgeschafft wurden und viele Akten nicht mehr nach Bozen geschickt werden müssen).

Jährlich verschickt der Verband viele Rundschreiben über Gesetzesauslegungen und deren Anwendung. Er betreut auf den Homepage der Gemeinden die allgemein gültigen Bestimmungen und Neuerungen. Der Gemeindenverband beliefert auch die öffentlichen Institutionen mit entsprechenden Informationen. Die Statistikämter des Staates und Landes erhalten die angeforderten Daten ebenso wie die der Sanitätseinheiten.

### *Wünsche und Visionen*

Der Gemeindenverband ist besser als sein Ruf. Wenn es ihn nicht gäbe, müsste er schleunigst eingerichtet werden. Leider sind seine Angebote immer noch zu wenig bekannt bzw. werden nicht in dem Maße genutzt, wie es nützlich wäre.

Nach meiner Überzeugung kann der Gemeindenverband aus Anlass seines 50-jährigen Bestehens als Forum der politischen Vertretung der Gemeinden gegenüber anderen öffentlichen Einrichtungen, aber auch als Dienstleistungszentrum auf große Verdienste verweisen. Die verschiedenen Präsidenten und Geschäftsführer haben unterschiedliche persönliche Stärken und fachliche Qualifikationen eingebracht und in konstruktiver Kooperation mit den Verwaltungs- und Kontrollgremien des Verbandes äußerst fruchtbare Aufbauarbeit geleistet. Fast kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Gemeindenverband im Verhältnis zu seinem politischen und wirtschaftlichen Gewicht in der öffentlichen wie in der veröffentlichten Meinung un-

seres Landes zu wenig präsent ist. Vielleicht könnte er in puncto Imagepflege mehr tun. Natürlich gibt es auch Reibungsflächen zwischen dem Verband und einzelnen Gemeinden. Den meisten ist halt der eigene Rock näher als der gemeinsame Mantel. So kann es vorkommen, dass manches Mal von Verwaltern Alleingänge versucht werden oder dass die eine Gemeinde gegen die andere ausgespielt wird. Doch auf lange Sicht ist das der falsche Weg. Denn wenn auch im Einzelfalle eine Gemeinde einmal zurückstehen muss, so können alle im Endeffekt nur gewinnen, wenn sie zusammenhalten und auch bereit sind, zum Wohle der Gemeinschaft Sonderinteressen zurückzustellen.

Der Verband wird in Zukunft noch wichtiger werden, vor allem weil sich die öffentlichen



*Aufsichtsrat 2000 – 2003: (v.l.n.r) sitzend: Präsident Toni Innerhofer, Bgm. Dr. Rudolf Bertoldi, Bgm. Dr. Anton Dorfmann; stehend: Bgm. Josef Krappf, Bgm. Mag. Werner Dissertori, Bgm. Bernhard Daum*



Verwaltungen immer undurchsichtiger und komplizierter gestalten. Überhaupt wird im gemeinsamen Vorgehen mehr erreicht, als wenn der einzelne den anderen zu überholen versucht.

Noch nicht klar abzusehen ist für die Zukunft die Art der Kooperation bzw. Aufgabenabgrenzung gegenüber dem mit Staats- und Landesgesetz geschaffenen „Rat der Gemeinden“.

Es ist zwar gelungen diese neue Körperschaft von 16 gewählten Vertretern mittels Statutenänderung mit dem Vorstand des Gemeindenverbandes gleichzuschalten. Es sollte jedoch das Ziel verfolgt werden, bei der demokratischen Willensbildung von unten eine Verzettlung der Kräfte zu vermeiden und möglicherweise eine Potenzierung der Durch-

schlagskraft auch des Gemeindenverbandes zu gewährleisten, was äußert wünschenswert erscheint, wenn wir uns die Machtfülle der Landesverwaltung in Südtirol vergegenwärtigen.

Grundlage jeder Beratung und Dienstleistung ist das Vertrauen. Ich glaube, dass der Gemeindenverband in diesen Jahrzehnten oft genug den Beweis erbracht hat, dass ihm das Wohl aller Gemeinden am Herzen liegt und dass seine Verwalter sich nach Kräften einsetzen, damit die Gemeinden ihrer Aufgabe gerecht werden können. Wichtig ist allerdings auch das ständige Gespräch und aktuelle, umfassende Information, damit auch der einzelne Bürgermeister erkennt, dass die Anliegen seiner Gemeinde im Verband am besten aufgehoben sind.

## Die Landeshauptstadt und der Gemeindenverband

*von Bgm. RA Dr. Giovanni Salghetti-Drioli*

Der Gemeindenverband hat die Entwicklung unserer Gemeindeverwaltungen stets begleitet, zur Entwicklung vielfältiger Projekte beigetragen und wertvolle Repräsentationsarbeit geleistet.

Vergessen wir nicht den großen Fortschritt, der erzielt wurde, als es in den letzten Jahrzehnten galt, zahlreiche Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen, der sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen sowie der Erholung und Freizeit zu erfüllen.

Dem Gemeindenverband kommt das unbestrittene Verdienst zu, die Vernetzung der Lokalverwaltungen möglich gemacht und die faire Zusammenarbeit mit der Landesregierung gefördert zu haben. Der Verband vertrat in verschiedenen Bereichen die dringendsten Wünsche der Bevölkerung, forderte nicht nur bessere Voraussetzungen für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe, sondern auch den Ausbau und die konstante Verbesserung des Straßennetzes, den unabdingbaren Schutz der natürlichen Ressourcen, der Landschaft und der Lebensqualität.

Gleichzeitig leistete der Gemeindenverband einen wichtigen Beitrag zur effizienteren Organisation der örtlichen Verwaltung, bot Un-

terstützung bei gesetzlichen Fragen, Auslegungsproblemen und bei informatischen Aufgabenstellungen.

Die gemeinsame Interessenslage und ähnliche Problemstellungen in den Gemeinden des Landes gaben dem Verband den notwendigen Rückhalt bei der Wahrnehmung seiner Vertretungsfunktion im Rahmen von Gesetzge-



*Dr. Lino Ziller, der erste Bgm. von Bozen nach 1948*



bung und Durchführung, vor allem wenn es darum ging, dem sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt unserer Bevölkerungen zu dienen.

Der Verband repräsentiert die Gemeinden Südtirols durch seinen Präsidenten und den Bürgermeister von Bozen auch im nationalen Rat der ANCI, der nationalen Vereinigung der italienischen Gemeinden. Der Mitgliedschaft bei der ANCI kommt große Bedeutung zu, wenn es um die vielfältigen Thematiken im Bereich der Gebietskörperschaften, aber auch um neue soziale Not und finanzielle Fragen geht. Hier ergeben sich Möglichkeiten zur offenen Diskussion sowohl mit der Zentralregierung, als auch mit den Parlamentsorganen, die mit Gesetzes- und vor allem mit Reformvorschlägen befasst sind, die im unmittelbaren Interesse der Gemeinden liegen.

Die Beziehungen zwischen der Landeshauptstadt und dem Gemeindenverband haben im Rahmen der Zusammenarbeit der letzten Jahre eine Stärkung im Bereich der Dienstleistungen erfahren, die im gemeinsamen Interesse liegen. Drei Vertreter der Landeshauptstadt wurden kürzlich in den Verwaltungsrat gewählt, der sich auch zu einem repräsentativen Gremium der drei Sprachgruppen entwickelt hat.

Es ist meine klare Überzeugung, dass der Gemeindenverband, der neu gewählte Rat der Gemeinden und die Landeshauptstadt ihre Zusammenarbeit immer besser abstimmen werden, im Sinne einer vollwertigen Teilnahme am Prozess zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, gemäß Art. 118 der Verfassung, in dem es heißt: „Die Verwaltungsbefugnisse sind den Gemeinden zuerkannt, unbeschadet



*Bgm. Ing. Giorgio Pasquali*

der Fälle, in denen sie den übergeordneten Körperschaften zugewiesen werden, um deren einheitliche Ausübung auf der Grundlage der Prinzipien der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit zu gewährleisten.“

Nicht nur das genannte Prinzip ist in den kommenden Jahren durch Zuordnung und Dezentralisierung der Regional- und Landesfunktionen zu Gunsten der Gemeinden, also der Verwaltungsbehörden zu verwirklichen, die sich durch die größte Bürgernähe auszeichnen. Es sind neue Gesetzesbestimmungen notwendig, damit die Gemeinden auf der Grundlage eigener Einnahmen oder anderer Quellen die Fähigkeit erlangen, im Sinne des Art. 119 der Verfassung „die ihnen zugewiesenen öffentlichen Befugnisse zur Gänze zu finanzieren.“

Wir stehen vor wichtigen Reformen in der rechtlichen Organisation des Landes, in deren Rahmen das Autonomiestatut zwar gewahrt bleiben muss, Anpassungen im Sinne der neuen, im Titel V der Verfassung enthaltenen Prinzipien jedoch notwendig sein werden. Die Veränderungen in der Gesellschaft auferlegen es der örtlichen, öffentlichen Verwaltung als Entwicklungs- und Innovationsträger keinesfalls bremsend zu wirken, damit die Dynamik der sozialen und wirtschaftlichen Komponenten des gegenwärtigen, komplexen und schwierigen Entwicklungsprozesses genutzt werden können.

Es gilt die Herausforderung in dreierlei Hinsicht anzunehmen: Die Qualität der Dienstleistungen ist mit der Einführung zielgerichteter Prozesse verbessert worden, die in fortschrittlichen Gemeindeverwaltungen mit Erfolg erprobt wurden und sich bewährt



*Bgm. Dr. Marcello Ferrari*

haben. Bozen kann positive Erfahrungen in den folgenden Bereichen zur Verfügung stellen: COSAP-Verwaltung, ICI-Online, Online-Dienste der Bibliotheken, Beschwerdestelle, SMS-Information über Kulturveranstaltungen usw. Ein weiteres Ziel ist die Vereinfachung von Verwaltung und Organisation. Durch Reduzierung der internen Aktenübermittlung zwischen den Ämtern und durch die Verringerung der von den Bürgern verlangten Beibringungen will man, auch dank der anerkannten vollen organisatorischen Autonomie, erreichen, dass klare und einfache Bestimmungen erlassen werden, die von den Beamten in eindeutiger Weise angewendet und von den Bürgern auch wirklich verstanden werden. Gleichzeitig soll durch die Ausbildung und regelmäßige Weiterbildung der öffentlich Bediensteten eine weitgehende Vereinheitlichung im Service und in der Handlungsweise der öffentlichen Verwaltungsstellen erreicht werden, und dies auch mit dem Ziel durch einheitliche Kriterien schrittweise den Übergang zum e-Government zu ermöglichen.

Gleichzeitig soll wirtschaftliches Handeln in den Gemeinden gefördert werden, damit auf die mittelfristig zu erwartende dynamische Zunahme an Verwaltungsaufgaben effizient reagiert werden kann. Andernfalls würden sich Mehrbelastungen der Budgets ergeben und die Aktivitäten der Gemeinden ihren Sinn und ihre soziale Zweckmäßigkeit verlieren.

Die Landeshauptstadt wird, so hoffe ich, kraft ihrer Größe und ihres finanziellen Potentials, im Rahmen gemeinsamer Projekte Koordination und Verantwortung übernehmen.





*Bgm. Dr. Giancarlo Bolognini*

Fünzig Jahre Geschichte und gelebte Verpflichtungen sind vergangen. Nun ist der Gemeindenverband aufgerufen, sich den kommenden Szenarien zu stellen und jene Aufgaben zu erfüllen, denen Priorität zukommt. Unsere Verwaltungen stehen vor der Aufgabe, den Zufriedenheitsgrad der Bürger und der Unternehmen mit den erbrachten Dienstleistungen zu erhöhen, und zwar auch durch Verringerung der Wegstrecken, die gewöhnlich zurückgelegt werden müssen, um von den Ämtern das Notwendige einzufordern.

Dieses Ziel kann auf verschiedene Weise erreicht werden: Ausbau der Online-Dienste; Zustellung von Dokumenten und Bescheinigungen an die Wohnadresse; Schaffung von einheitlichen Front-Office-Diensten; Einrichtung von dezentralisierten/URP-Stellen mit einem umfangreichen Angebot an Dienstleistungen; Flexibilisierung der Öffnungszeiten; Längere und für die Bürger günstigere Öffnungszeiten; Reduzierung und Straffung von Wartezeiten; Aktivierung der Beschwerdestelle; Neufestlegung der Bürozeiten gemäß der Häufigkeit der Inanspruchnahme; Flexible Verfügbarkeit des Personals zu den Zeiten des Spitzenandrangs; Vereinfachung der Verwaltungssprache und der bürokratischen Ausdrücke; Ausarbeitung von Dienstchartas; mehr Transparenz durch Veröffentlichung der Verwaltungsmaßnahmen im Internet.



*Gemeindetag 1996 in St. Ulrich: Verleihung des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden durch Präsident Dr. Hans Zelger an Renzo Fantini (rechts)*

Wünschenswert ist der Ausbau der präventiven Beratung der Bürger, der Unternehmen und anderer Interessensträger, damit diese ihre Entscheidungen besser abwägen sowie Kosten und Nutzen der bestehenden Optionen besser einschätzen können (Policy Making).

Die örtlichen Verwaltungen entwickeln gegenwärtig bessere funktionale Organisationsformen, im Sinne der neuen Entwicklungs-



*Bürgermeister RA. Dr. Giovanni Salghetti-Drioli*



ziele einer dynamischen Gesellschaft, die gemeinsame Lösungen zum Nutzen der Bevölkerung unverzichtbar erscheinen lassen.

Dies erfordert eine Analyse und Hochrechnung der finanziellen Möglichkeiten, die den zu verwirklichenden politischen Zielen entsprechen und mit diesen kompatibel sind (Obligationen, SWAP, Finanzierung und Projekte; Kreditsecuritisation, Feststellung und Einbringung nicht bezahlter Abgaben, beschleunigte Verfahren zur Rückforderung, mehr Support durch informatische Technologien). Unsere Gemeinden sollen außerdem Beziehungen zu Gemeinden in anderen Gebieten unterhalten, aktiv an innovativen, internationalen Projekten mitwirken, die im gemeinsamen Interesse liegen und geeignet sind, den sozialen Bestand in unserem Land

auszubauen. Auf diesem Wege wird es möglich sein, ein innovatives Netz der öffentlichen Verwaltung auf örtlicher Ebene aufzubauen, und alle Verwaltungen in unsere Entwicklungsvorhaben einzubeziehen, deren Wille es ist, im Sinne der oben dargelegten Prioritäten, an geeigneten Projekten teilzunehmen.

So wird der Gemeindenverband, über den administrativen und operativen Support zu Gunsten seiner Mitglieder hinaus, auch eine strategische Funktion im Sinne der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinden des Landes erfüllen können und der Bevölkerung Dienstleistungen in immer besserer Qualität und Effizienz anbieten, um auf die neuen Bedürfnisse rasch und angemessen reagieren zu können.



## Die Gemeinden der ladinischen Täler im Gemeindenverband

von Bgm. Bruno Senoner

Seit 50 Jahren gibt es in Südtirol den Gemeindenverband, eine Organisation, die sich seit dem ersten Tag ihres Bestehens darum bemüht, sich für die Interessen der 116 Gemeinden unseres Landes einzusetzen und diese nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten. Diese Organisation, die zu Beginn ihres Bestehens nur wenige Angestellte beschäftigte und beim Konsortium WEG in Miete war, ist im Laufe der Zeit stetig gewachsen, hat sowohl an Bedeutung wie auch an Einfluss zugenommen und ist heute nicht mehr wegzudenken. Heutzutage hat der Gemeindenverband einen eigenen Sitz in der Schlachthofstraße Nr. 4 in Bozen mit ca. 3000 m<sup>2</sup> auf zwei Stockwerke verteilt. Insgesamt beschäftigt der Gemeindenverband etwa 50 Angestellte die tagtäglich bemüht sind, das Beste für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zu machen. Die wichtigsten Aufgabenbereiche sind:

- die Beratung im Bereich elektronische Datenverarbeitung und alles, was mit Informatik zusammenhängt;
- Verwaltungsschule: Aus- und Weiterbildung für Gemeindeangestellte;
- die Beratungstätigkeit für die Verwaltungen, sei es was die praktische Organisation als

auch die allgemeine juristische Beratung anbelangt;

- die Lohnbuchhaltung und
- die Buchhaltung und Personalverwaltung.

Die heutzutage wohl größte Abteilung ist die EDV-Abteilung, die verantwortlich für die Software ist, d.h. für die Programme der Computer unserer Gemeinden. Die Gemeinden brauchen nämlich leistungsfähige und verlässliche Programme und die Angestellten müssen für diese gezielt geschult werden. Nur mit zeitgemäßen Programmen und mit bestens geschulten und motivierten Mitarbeitern ist es möglich, einen guten und kundenfreundlichen Dienst zu gewährleisten. Es ist wohl kaum mehr vorstellbar, händisch die riesengroßen Register auszufüllen, oder Briefe, Gemeinderats- und Ausschussbeschlüsse, sowie die verschiedensten Protokolle und Formulare mit der alten Schreibmaschine zu tippen. Freilich fordert die sich unaufhörlich weiterentwickelnde Informatik ständig auf dem Laufenden zu bleiben und deswegen brauchen auch unsere Angestellten immer wieder eine spezifische Ausbildung. Der Gemeindenverband bietet deshalb jährlich für alle Gemeindeangestellten ein tolles Aus- und Wei-



*Franz Costa, Bgm. Wolkenstein  
und Ehrenzeichenträger*

terbildungsprogramm an. Neben den Abteilungen EDV und Verwaltungsschule ist, wie gesagt, die Beratungstätigkeit für Gemeinden und Verwalter von sehr großer Bedeutung. Bei der großen Anzahl an Gesetzen, Dekreten, Regeln und Ausnahmen, sowie Änderungen und Ergänzungen, mit denen wir heutzutage konfrontiert sind, ist es nicht verwunderlich, dass ein Bürgermeister nicht immer weiß, wie die genaue Rechtslage aussieht und welche Konsequenzen eine Entscheidung oder Nicht-Entscheidung haben kann. Obwohl in jeder Gemeinde eine Sekretärin/ein Sekretär sein müssen und obwohl viele Gemeinden sogar eine Rechtsabteilung haben, ist es dennoch nicht immer ganz leicht die einwandfrei richtige und eindeutige Interpretation zu finden und jede/r Bürgermeister/in ist froh, zusätzliche Informationen bei der Rechtsabteilung des Gemeindenverbandes einholen zu können. Allwöchentlich treffen sich Bürgermeister/innen im Sitz des Verbandes, besprechen die verschiedensten Problematiken, welche zur Zeit gerade anstehen, und tauschen Gedanken über die verschiedensten Sachgebiete aus. Bei Bedarf und wann immer es notwendig erscheint, werden dann Rundschreiben und Vorschläge an alle Gemeinden verschickt. Jede Gemeindeverwaltung hat somit eine Ent-

scheidungshilfe und kann, sofern gewünscht oder notwendig, von dieser Gebrauch machen. Diese Abteilung hat weiters auch die Aufgabe die Gesetzesvorschläge zu prüfen und die möglichen Folgen und Auswirkungen für die Gemeindeverwaltungen zu erkennen. Hier ist es oft von größter Bedeutung, dass die Bürgermeister auf unerwünschte Auswirkungen für die Gemeinden im Voraus aufmerksam gemacht werden und auf Änderungen pochen können.

Natürlich hat die Einführung des Rates der Gemeinden eine grundsätzliche Änderung gebracht. Weil das Land Südtirol diese staatliche Bestimmung übernehmen musste und der Gemeindenverband keine parallele Organisation wünschte, kam es im Jahr 2003 zur Abänderung des Statutes des Gemeindenverbandes. Von nun an stimmt der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes mit dem Verwaltungsrat des Rates der Gemeinden überein. Sitz des



*Im Jahre 1981 wurden im Prunksaal der Handelskammer 18 Ehrenzeichen verliehen, so z.B. an Anton Perntner, Franz Kostner, Josef Prader und Oddo Bronzo (v.l.).*



*Österreichischer Gemeindetag 2003 in Wiener Neustadt: Die Südtiroler Bgm. Franz Alber, Bruno Senoner, Dr. Arthur Scheidle und Toni Innerhofer (v.l.) treffen den österreichischen Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel (2. v. l.).*

Rates der Gemeinden ist der Sitz des Gemeindenverbandes. Einerseits führte diese Entscheidung sicherlich zu einer Aufwertung des Gemeindenverbandes selbst. Andererseits gewinnt der Gemeindenverband an Bedeutung, weil der Landtag von nun an verpflichtet ist, vor der Verabschiedung eines Gesetzes, welches die Gemeinden betrifft, ein Gutachten vom Rat der Gemeinden einzuholen. Bisher war es nämlich so, dass der Gemeindenverband auf die Gutmütigkeit der einzelnen Landesräte angewiesen war und oft auch selber aktiv werden musste, um vor einer endgültigen Entscheidung ein Wörtchen mitreden zu können. Von nun an ist, wie gesagt, dieses Gutachten seitens des Rates der Gemeinden vom Gesetz vorgesehen und die Gemeinden erhoffen sich durch die Einbindung in dieser Phase der Entscheidungsfindung bessere und vor allem für die Gemeinden vorteilhaftere Gesetze zu erreichen.

Wir Ladinier haben von Anfang an die Bedeutung dieses Verbandes erkannt und seit der

Gründung immer unterstützt und aktiv in den Organen mitgearbeitet. Andererseits können wir umgekehrt auch behaupten, immer von den deutschen und auch von den italienischen Kollegen gern gesehen und geschätzt worden zu sein. Beweis dafür ist die ununterbrochene Präsenz eines ladinischen Bürgermeisters im Verwaltungsrat. Eine Amtsperiode, u.z. von 1980 bis 1985, haben wir sogar mit Bürgermeister Josef Anton Sanoner aus St. Ulrich den Präsidenten des Gemeindenverbandes gestellt. Die ladinischen Bürgermeister im Verwaltungsrat waren: Anton Vinatzer aus Wolkenstein von der Gründung 1954 bis 1960, Rudolf Kasslatter aus Wolkenstein von 1960 bis 1964, Franz Kostner aus Kurfar von 1964 bis 1969, Hermann Pescollderungg aus Abtei von 1969 bis 1975, Otto Pizzinini aus Abtei und Josef Anton Sanoner aus St. Ulrich von 1975 bis 1980, Josef Anton Sanoner aus St. Ulrich im Verwaltungsrat bestätigt und zwar bis 1990, Franz Demetz aus St. Christina von 1990 bis 1995, Pepi Dejaco aus St. Martin in Thurn von 1995 bis 2000 und schließlich ab



*V.l.n.r.: Dr. Rudolf Ostermann, Landeshauptmann Eduard Wallnöfer, Karl Oberhauser, Josef Anton Sanoner*



2000 der Schreiber dieser Zeilen, Bruno Senoner.

Weiters waren wir Ladiner auch im Aufsichtsrat mit einigen Unterbrechungen präsent. Aktiv mitgearbeitet haben hier Franz Costa aus Wolkenstein von 1964 bis 1975, Dr. Peter Castlunger aus St. Martin in Thurn von 1975 bis 1980, Hermann Pescolderungg aus Abtei von 1980 bis 1995 und Konrad Piazza aus St. Ulrich von 2000 bis 2003.

Im Arbeitsausschuss, Gremium welches erst 1965 geschaffen wurde und sich allwöchentlich zu einer Sitzung trifft, waren die Ladiner auch von Seiten der deutschen Kollegen im-

mer willkommen, und so erklärt sich die Anwesenheit in diesem Gremium von Franz Kostner aus Kurfar von 1965 bis 1969, von Josef Anton Sanoner von 1975 bis 1990 und seit dem Jahr 2000 bis heute vom Unterfertigten Bruno Senoner. Zu sagen ist auch, dass im Gemeindenverband ein weiteres Gremium tätig ist, u.z. die Lokalfinanzkommission, welche mit dem Landeshauptmann die heikle Materie der Finanzierung der Gemeinden zu vereinbaren hat. Auch in dieser Kommission sind die ladinischen Bürgermeister vertreten, zur Zeit durch den Bürgermeister von Abtei Dr. Ugo Dorigo.



## „Anda Gioachina“ erste Bürgermeisterin Südtirols

von Bgm. Bruno Senoner



*Joachina Mussner, die erste Bürgermeisterin Südtirols*

Joachina Mussner, so ihr Name in den Meldeamtsregistern der Gemeinde, erblickte in Wolkenstein am Hof Costa am 12. August 1907 das Licht der Welt.

Sie war eines der wenigen Mädchen, das schon zur damaligen Zeit ein Studium aufnehmen konnte, und es gelang ihr 1926, das Staatsexamen und die Lehrbefähigung zu erzielen. Nachdem sie in mehreren Ortschaften Südtirols unterrichtet hatte, gelang es ihr im Herbst 1935 eine provisorische Stelle in St. Christina zu bekommen, wo sie dann mit einer kurzen Unterbrechung bis 1958 unterrichtet hat. 1939 wurde sie für ein paar Monate vom Unterricht suspendiert, weil sie für das Deutsche Reich optiert hatte.

1935 heiratete sie Herrn Ferdinand Mussner „dl Snaider“ aus St. Christina mit dem sie auf

den Tag genau 43 Jahre zusammenlebte. Ihr Mann verstarb nämlich am 6. Juli 1978.

Nachdem „Anda Gioachina“ (Frau Joachina) in den Ruhestand getreten war, wurde sie gebeten, sich für die öffentliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Ihr Mann war nicht begeistert von der Idee, dass eine Frau in einem Gemeinderat sitzen sollte. 1969 fasste sie dann dennoch den Entschluss für die Gemeinderatswahlen zu kandidieren und erzielte auf Anhieb ein gutes Ergebnis. Vom Gemeinderat wurde sie sofort in den Gemeindeausschuss gewählt. Nach nicht einmal zwei Jahren erkrankte der amtierende Bürgermeister, Herr Vigil Insam, schwer, so dass er den Rücktritt einreichen musste. Am 18. Oktober 1971 wählte der Gemeinderat Frau Joachina Mussner zur Bürgermeisterin von St. Christina. Sie war die erste Frau Südtirols, die das Amt des Bürgermeisters ausübte. Sie blieb bis zu den Gemeinderatswahlen am 12. Dezember 1974 im Amt, kandidierte allerdings nicht mehr ein zweites Mal. Frau Joachina Mussner verstarb am 30. Jänner 2001.

## La chemuns dla valedes ladines tl Cunsorz di Chemuns

*dl ambolt Bruno Senoner*

Da 50 ani iel te Südtirol n Cunsorz di Chemuns, na urganisazion che se proa dal prim di de si vester de fé y reprejenté do l miëur savëi y cun cuscienza i nteresc de duc i 116 chemuns de nosta provinzia. Chësta urganisazion, che te si prim ani ova mé puec mpiegac y fova a fuech ti ufizies dl cunsorz dl'eghes dl Adesc, ie cun l tēmp chersciuda for plu y plu, deven-tan tan mpurtanta da ne se pudëi nia nmaginé coche la jissa zēnza. Al didancuei à l Cunsorz di Chemuns na si sēnta te doi partimēnc cun ndut ca. 3000 m de spersa te n palaz tla „streda di becheies” nr. 4 a Bulsan. De ndut lēurel sēn ades 50 culaburadēures a tēmp plēn che se proa de fé di per di l bēn di chemuns y dla cumuniteies de raion (Bezirksgemeinschaften). La ativateies primeres ie dantaldut:

- cunsulēnza tl ciamp dla nformatisazion y de dut chël che taca adum cun la nformatiga;
- furmazion di culaburadēures mpiegac di chemuns;
- cunsulēnza per la aministrazion, sibes per chël che à da nfé cun la urganisazion a nivel pratich che nce cunsulēnza giuridica;
- calculé ora la paghes di mpiegac chemunei per chēla chemuns che se l damanda;
- cuntabeltà y aministrazion dl personal.

La majera repartizion ie ncueicundi la repartizion nformatiga, che ie respunsabla de lauré ora i programs per i computer for aldò di tēmpes y de pité cunsulēnza che va de bujēn per duc i mpiegac de duc i 116 chemuns. La chemuns à de bujēn de programs segures y adatei, ulache n po se n lascé lessù, y ulache n ne daussa nia messëi avëi tēma che dut toma nsëuralauter y va perdù. Cun chësc taca nce adum l lauré ora systems de lēur y pité prupostes de modiei da adurvé te dut l lont. L ne fossa danz nia plu da se nmaginé coche la jissa sce duc i mpiegac messëssa mo scrì a man ti registri, scrì lētres, deliberes de jonta y de cunsëi y scrì ora uni sort de formulars adurvan la vedla mascins da scrì. Sambēn che cun la nformatisazion avanzada ti chemuns iel de gran de bujēn nce de na furmazion spezifiga de dut l personal aministratif. Sce n uel savëi da adurvé a puntin duc i programs, che per auter ne muda nia dinrer, y sce n uel nce fé saurì, mues-sen pudëi mparé co adurvé chisc programs. L Cunsorz pieta perchël ann per ann n bel program de ajurnamēt y de furmazion per duc i ufizies di chemuns.

Dlongia chësta repartizions EDV y Ajurnamēt iel nce, coche dit, la cunsulēnza per i chemuns y per l'aministrazions. L ne n'ie nia da se fé





marueia sce n ambolt, cun duta la montes de leges, decrec, regules, urdinanzes, ezeziions y njontes che ie, ne sebe nia for ciche ie giuridicamerter drët o miec y ciunes che possa vester la cunseguënzes de cërta dezijions. Nce sce te uni chemun iel n secreter/na secretera iel purempò nia tan dinrer deficulteies de nterpretazion y uni ambolt y aministradëur ie perchël cuntënt de pudëi damandé cunsëies y tò ite mo nfirmaziions dala repartizion giuridica dl Cunsorz.

Ena per ena se abina l Cunsëi de chësc Cunsorz, metù adum da ambolc o vizeambolc, per tò dezijions per l Cunsorz nstës, ma nce per se baraté ora problems y tematighes che vën dant ti singui chemuns. For canche l ie l cajo y che la cuestions se l damanda, vën pona fates comunicaziions cun cunsëies y directives a duta la chemuns, a na moda che n ambolt, na aministrazion, ebe dat dant na cërta streda y possa, sce n uel, se tenì a chësta. Chësta repartizion à sambënzënza nce da ti sté do ala prupostes de lege che vën lauredes ora dal Cunsëi Provinziel y bele dan che chësta leges va ndrova iel da studië bën sce les possa jì bën ala chemuns o sce l ne n'ie mia no velche da mudé. Tlo iel sambën de gran mpurtanza che l ti vënie fat al savëi ai ambolc ciunes che pudëssa vester la cunseguënzes puscibles de tel ntenziions a na moda che l sibe mo la puscibltà de pudëi se paré y de mudé ju velch.

Tlo possen zënzaüter dì che da n valgun mënsce se à mudà velch de fundamentel. Cun lege stabela iel unì metù su l Cunsëi di Chemuns. Chësta lege ie unida sëurantëuta nce dala Provinzia de Bulsan. Davia che l Cunsorz di Chemuns ne n'ulova nia na urganisazion do-

pla y paralela iel unì mudà cun la fin dl ann 2003 l statut dl Cunsorz di Chemuns. Da sën inant iel te Südtirol l Cunsëi de Aministrazion dl Cunsorz di Chemuns che curespuend a chël dl Cunsëi di Chemuns. Sënta dl Cunsëi di Chemuns ie la sënta dl Cunsorz di Chemuns. Da una na pert à chësta union dessegur purtà pro à revaluté y a ti dé n majer pëis al Cunsorz di Chemuns. Dal'otra pert à l Cunsorz di Chemuns tl daunì iusta perchël na gran mpurtanza, ajache l ie la lege che scrij dant che l Cunsëi Provinziel muessa tò ite n bënarat dal Cunsëi di Chemuns dan tò la dezijion definitiva sun na pruposta de lege. Dant fova l Cunsorz di Chemuns lià al bënulëi o manco di assessëures provinziei sce na pruposta de lege ruvova dan che la univa purteda a votazion tl Cunsëi Provinziel tl Cunsorz di Chemuns. Da sën inant, coche dit, ie chësc udù dant per lege y possa unì dat sëura dant a sunieria sce l ne vën nia mantenì. La chemuns spera cun chësc sambën de arjonjer for plu y plu miëura cundiziions per la chemuns nstësses.

N'otra nuvità dal pont de ududa ladin ie che per respeté l „pruporz” ti spietl per rejon un n cumëmber ai ambolc ladins tl Cunsëi di Chemuns.

Sambën che i ambolc ladins à bele dal scumenciamënt inant udù ite la gran mpurtanza de chësc cunsorz sustenian si atività y fajan pea ativamënter te si organns. L ie dal'otra pert nce da dì che i colegs tudësc y taliani à for udù de bon uedl y sciazà la prejënza y la cunlaurazion di ladins. La miëura desmustrazion de chësc ie dessegur chëla che dal scumenciamënt inant ie un n ladin for stat tl cunsëi de aministrazion. Per una na perioda, dal 1980 al 1985,



ie n ambolt ladin, y plu avisa bera Pepi da Mauriz, stat nchinamei l presidënt dl Cunsorz di Chemuns. Ulësse tlo cumpedé su i ambolc ladins stac tl cunsëi de aministrazion:

Anton Vinatzer de Sëlva dala fundazion dl Cunsorz l ann 1954 nchin al 1960, Rudolf Kasslatte de Sëlva dal 1960 al 1964, Franz Kostner de Curvea dal 1964 al 1969, Hermann Pescollderung de Badia dal 1969 al 1975, Otto Pizzinini de Badia y Josef Anton Sanoner de Urtijëi dal 1975 al 1980, Josef Anton Sanoner ie unì lità l ann 1980 da nuef tl cunsëi y ie restà nchin l ann 1990; Franz Demetz de S. Crestina dal 1990 al 1995; Pepi Deiacò de San Martin dal 1995 al 2000 y dal ann 2000 inant sons ie che scrije chësta risses, Bruno Senoner, l reprejant di ambolc ladins tl cunsëi de aministrazion dl Cunsorz di Chemuns.

Tl Cunsëi de Cuntrol fans nce nëus Ladins prejenc cun puecia nteruzions. Ativamënter à cunlaurà te chesc gremium: Franz Costa de

Sëlva dal 1964 al 1975, Dr. Peter Castlunger de Longiaru – S. Martin dal 1975 al 1980, Hermann Pescollderung de Badia dal 1980 al 1995 y Konrad Piazza de Urtijëi dal 2000 al 2003.

Tla Jonta dl Cunsëi, gremium che ie mpermò unì metù su l ann 1965, y che se abina regularmënter uni ena a na senteda, fova i ambolc ladins for udui de bon uedl y gën azetei, coche desmostra la gran prejënza ti ani y che mé da n proporz ne fossa mei puscibla. Tlo à laurà pea Franz Kostner de Curvea dal 1965 al 1969 y Josef Anton Sanoner dal 1975 al 1990. Dal ann 2000 inant ie l sotscrit Bruno Senoner te chësc gremium de gran mpurtanza.

Da dì restel mo che tl Cunsorz di Chemuns iel na grupa de lëur, y plu avisa la cumiscion locala per la finances. Chësta à da se la fé ora cun l sëurastant dla provinzia sun la cuestion zitia dla finances. Nce te chësta cumiscion ie for reprejantà n ambolt ladin. Atualmënter ie chësc l Dr. Ugo Dorigo de Badia.



## Anda Gioachina, prima ëila ambolt de na chemun de Südtirol

*dl ambolt Bruno Senoner*

Joachina Mussner, nsci iel documentà si inu-  
em te chemun, fova nasciuda te Sëlva, y plu  
avisa ta Costa, ai 12 de agost 1907.

Ëila fova una dla puecia mutans che bele te  
chëi ani ova pudù jì a studië y bele l ann 1926  
ovela passà l ejam de stato y arjont l'abilitazi-  
on per l nseniamënt. Do vester stata maestra te  
plu luesc te Südtirol fovela ruveda proviso-  
riamënter d'autonn dl ann 1935 a S.Crestina,  
ulache la ova pona nsenià nchin l ann 1958.  
Na pitla paussa ovela messù fé l ann 1939 per  
gauja de l'opzion.

L ann 1935 ovela maridà bera Ferdinand  
Mussner dl Snaider, cun chël che la à pudù  
viver adum avisa sul di 43 ani. Si uem fova  
mort ai 6 de lugio dl ann 1978.

Do che anda Gioachina fova jita n pension,  
fovela unida damandeda de se dé ca per l'ami-

nistrazion dla chemun de S.Crestina. Scebën  
che si uem ne fova nia massa a una cun si dezi-  
jion, se ovela mpò lascià mëter su sun lista per  
la veles chemuneles l ann 1969. Cun n bon  
resultat fovela unida liteda te Cunsëi. Chësc la  
ova pona nce liteda tla Jonta de chemun. Do n  
pez ova l ambolt da ntlëuta, bera Vigil Insam,  
messù dé la demiscions per gauja de malatia.

Ai 18 de utober 1971 ova pona anda  
Gioachina pià do la ncëria da ambolt. Per chëi  
ani fova chësc bën na pitla sensazion ajache  
dan ëila ne n'ova mo deguna ëila de Südtirol  
fat l ambolt. Anda Gioachina fova resteda a cë  
dl'aministrazion nchin ai 12 de dezëmber dl  
ann 1974. Do chësta esperienza ne se ovela nia  
plu lascià mëter sun lista.

Anda Gioachina ie morta ai 30 de jené 2001.

## Die Bezirksgemeinschaften und der Gemeindenverband

von Bgm. Dr. Arthur Scheidle

Auf den Ruinen des Zweiten Weltkrieges wurde 1946 im Pariser Vertrag das Degasperigruber Abkommen mit Italien abgeschlossen, das der Provinz Bozen eine administrative und kulturelle Autonomie bringen sollte.

Mit dem von der verfassungsgebenden Nationalversammlung im Jahre 1948 verabschiedeten ersten Autonomiestatut, kam es jedoch zu einer im Friedensvertrag nicht vorgesehenen regionalen Selbstverwaltung für Trentino-Südtirol. Für die Provinz Bozen gab es nur beschränkte Zuständigkeiten im Bereich der Kultur und auch für die Gemeinden nur we-

nig Kompetenzen. In diesem politischen Kontext entstand im Jahre 1954 der Südtiroler Gemeindenverband, konzipiert als Dienstleistungsbetrieb und zum Zweck der „Vertretung und Verteidigung aller Interessen gegenüber staatlichen, regionalen,

landes- oder europäischen Körperschaften, Anstalten, Ämtern oder Organen“, der sich von Anfang an für die Dezentralisierung der Verwaltungszuständigkeiten im Lande einsetzte. Ein Ergebnis dieser Bemühungen waren die Talgemeinschaften. Als erste wurde im Jahre 1963 jene im Vinschgau gegründet. 1968 folgte jene des Eisacktales, damals noch mit dem Wipptal, in den Jahren danach Pustertal, Burggrafenamt, Salten/Schlern, Überetsch/Unterland, Wipptal und Bozen.

Es ging zunächst darum, dauerhafte und auf freiwilliger Basis zusammengeschlossene Zwecksverbände der Gemeinden eines bestimmten Gebietes zu errichten, die Interessen der Bergwirtschaft zu vertreten und Bergbonifizierungskonsortien zu bilden.

Viele Berggemeinden oder Fraktionen derselben hatten damals noch kein gesichertes Netz von Trinkwasserleitungen; es fehlten vielerorts Beregnungsanlagen, Lösch- und Elektrifizierungssysteme, auch die Hoferschließung und der Wegbau mussten vorangetrieben werden. Die Paketmaßnahmen von 1969 und das auf dieser Grundlage und den UNO-Resolutionen von 1960/61 erarbeitete zweite Autonomiestatut bedeuteten eine weitgehende Einschränkung regionaler Befugnisse zu Gunsten



*Dr. Erich Müller, Bgm. Schlanners, erster Präsident der Bezirksgemeinschaft Vinschgau, Landtagsabgeordneter und Ehrenzeichenträger*



*Aufsichtsrat seit 2004: Bgm. Dr. Ferdinand Rainer, Präsident  
Bgm. Dr. Arthur Scheidle, Bgm. Rag. Kurt Kerschbaumer (v.l.)*

der Autonomen Provinzen, sowie die Zuerkennung primärer und sekundärer Zuständigkeiten an die Länder.

In diesem Prozess der Dezentralisation von Verwaltung wurden – auch als Folge des staatlichen Berggesetzes Nr. 1102 vom 03.12.1971, welches die Talgemeinschaften als Hauptträger der Planung aller Entwicklungsmaßnahmen zur Schaffung eines wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts in den Berggebieten anerkannt hatte – letzteren schrittweise zusätzliche Aufgaben und Verantwortungsbereiche übertragen.

Handelte es sich zunächst nur um die Namhaftmachung von Vertretern in Organen und um die Unterbreitung von Vorschlägen an die Entscheidungsträger auf Landesebene, so war die Errichtung von Gemeindekonsortien für die Müllbeseitigung und die Übertragung der entsprechenden Entscheidungen und Beschlüsse an die Gremien der Talgemeinschaften ein entscheidend größerer Schritt. Die

Erkenntnis, dass ein geordneter Dienst auf übergemeindlicher Ebene die Lösung der Probleme in Müll- und Abwasserbeseitigungsfragen am besten gewährleistet, wurde mit dem Landesgesetz Nr. 7 vom 20.03.1991 (Ordnung der Bezirksgemeinschaften) bestätigt, indem diesen Körperschaften öffentlichen Rechts Aufgaben im Umweltbereich, sowie die Beteiligung an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung zuerkannt wurden. Das Land hat damit nicht nur einen neuen Rechtsstatus festgeschrieben, sondern die Bezirksgemeinschaften auch mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet und so den Grundstein, im Besonderen für die Delegation der Sozialdienste – heute vom Mitarbeiterstand und der Mittelbindung her der wichtigste Bereich – und anderer übergemeindlicher Aufgaben gelegt.

Die flächendeckende Verwirklichung von technologisch hochwertigen Umwelteinrichtungen in den Bereichen Trinkwasser, Abwasser und Müll und zeitgemäße, bürgerorientierte Sozialeinrichtungen (Sprengel, Werkstätten, Behinderten- und Altenwohnheime, Pflegestätten, Frauenhäuser, Kinder- und Seniorenbetreuungseinrichtungen) resultierten aus dieser Entwicklung.

Zu einem weiteren Schwerpunkt der Bezirksgemeinschaft, wurde in den letzten Jahren die Realisierung eines landesweiten Fahrradwegenetzes. Viel wurde dabei schon erreicht; bis zum Jahr 2005 soll diese wichtige Freizeitstruktur zumindest in den Haupttälern voll abgeschlossen sein. Im Anschluss sollen die

Nebentäler für den Fahrradverkehr erschlossen werden.

Eine neue Herausforderung für die Bezirksgemeinschaften ist die Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Entwicklungskonzepten. Nachdem die kleinen Wirtschaftsregionen im Zuge der Europäisierung des Kontinentes zunehmend aufgehen werden, stehen die Bezirke nunmehr im globalen Wettbewerb. „Der Wind weht immer richtig, man muss nur die Segel richtig setzen“ oder „Wer den Hafen nicht kennt, in dem er segeln will, für den ist kein Wind ein Guter“ (Seneca). Es ist somit notwendig, Visionen zu erarbeiten, die Stärken und Schwächen der Region zu analysieren, eine alle Sektoren umfassende Strategie zu entwickeln und die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen und Projekte zu definieren und unter Nutzung innovativer Technologien sowie vor allem von EU-Finanzierungen zu verwirklichen. Es sollen Wertschöpfungspotentiale und Synergien



*Hans Saxl, Bgm. Sterzing, Senator und Ehrenzeichenträger*



*Dr. Valerius Dejaco, Bgm. Brixen, Landtagsabgeordneter, Präsident des Südtiroler Gemeindenverbandes und Ehrenzeichenträger (Portrait Gotthard Bonell)*

genutzt werden, damit angeschlossenen Tal- und Berggemeinden des Landes auch in Zukunft bei erschwerten, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eine positive Entwicklung nehmen und vernünftige Standards im Umwelt- und Sozialbereich gehalten werden können. Der Vinschgau, sowie die beiden Nachbarbezirke Wipp- und Eisacktal haben diesbezüglich im Besonderen erfolgreiche und umfassende Arbeit geleistet, wobei von letzteren in Anbetracht der Transitlage, die Frage einer umweltschonenden Verkehrspolitik mit immer neuen Denkanstößen, Initiativen und Lösungsvorschlägen in den Vordergrund gestellt wird.

In den nunmehr mehr als vierzig Jahren seit der Gründung der ersten Talgemeinschaft, hat es zwischen den Talgemeinschaften bzw. Bezirksgemeinschaften – so die Bezeichnung seit 1991 – und dem Gemeindenverband als



Bezirksgemeinschaften	Mitarbeiterstand 31.12.1973	Mitarbeiterstand 31.12.1993	Mitarbeiterstand 31.12.2003
Vinschgau	4	30	72
Salten-Schlern	1	110	179
Überetsch-Unterland	0	78	270
Wipptal	0	75	164
Pustertal	2	123	258
Burggrafenamt	2	75	268
Eisacktal	1	107	230

Interessensvertreter und Dienstleister für die angeschlossenen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, stets eine enge Zusammenarbeit im Sinne von Informationsaustausch- und Gedankenaustausch, Beratung, Datentransfer und Mitarbeit in den verschiedenen Gremien gegeben.

Die Delegation von Aufgaben der Autonomen Provinz Südtirol und der Gemeinden an die Bezirksgemeinschaften, die Unterstützung in der Bewältigung derselben durch den Gemeindenverband, hat sich als fruchtbringend für unser Land und die Bevölkerung Südtirols erwiesen.

Die Bezirksgemeinschaften sind heute nicht nur einer der wichtigsten Arbeitgeber in ihren

Zuständigkeitsgebieten, sondern auch ein bedeutender Auftraggeber für die lokale Wirtschaft. Der eingeschlagene Weg der Dezentralisierung von Verantwortung und die Diversifizierung der Angebotspalette soll konsequent weitergegangen werden. Verwaltungsbereiche und Themen, die besser und wirtschaftlicher gemeindeübergreifend gelöst werden können, sind vermehrt durch die Bezirksgemeinschaften und deren Organe wahrzunehmen. Damit wird eine Tradition fortgesetzt, die im alten Tirol mit den Bezirkshauptmannschaften, als Verwaltungsstrukturen mit einer größeren, politischen und administrativen Selbstständigkeit, eine Selbstverständlichkeit war.

# Konsortium WEG

## Etsch-Bozen

von Bgm. Dr. Albrecht Plangger

Eng verbunden mit der Geschichte des Südtiroler Gemeindenverbandes ist jene des Konsortiums der Gemeinden der Provinz Bozen für das Wassereinzugsgebiet der Etsch. Diese Verbundenheit rührt nicht nur daher, dass die beiden Körperschaften seit ihrem Bestehen dieselben Räumlichkeiten teilen und zumindest anfänglich auch die Organe teilweise dieselben waren. Verbunden sind die beiden Körperschaften vor allem dadurch, dass sie beide die Interessen und die Anliegen der Gemeinden vertreten. Noch heute finden die Sitzungen der beiden Körperschaften gemeinsam statt und noch immer bedient sich das Konsortium der Ämter und des Personals des Gemeindenverbandes. Im Gegenzug hat das Konsortium die Tätigkeit des Gemeindenverbandes stets großzügig unterstützt.

Das Konsortium der Gemeinden der Provinz Bozen für das Wassereinzugsgebiet der Etsch ist mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 126 vom 29. Dezember 1955 gegründet worden. Im Konsortium vertreten sind 113 der 116 Gemeinden Südtirols. Aufgabe des Konsortiums ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Berggebietes voranzutreiben. Zu diesem Zweck verwaltet

das Konsortium den Zusatzzins, der von den Konzessionären von großen Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie zu entrichten ist.

Gemäß dem letzten Absatz des Art. 44 der italienischen Verfassung erlässt das Gesetz Maßnahmen zugunsten der Berggebiete. Auf dieser Norm beruht die verfassungsmäßige Begründung der Gesetzgebung über die Berggebiete oder besser über die wirtschaftliche Sonderbehandlung des Berglandes. So war es nur naheliegend, dass die Bergbevölkerung von den Produkten ihrer Gebiete einen Vorteil haben sollte. Leider war die meist arme Bevölkerung



*Der Ausschuss des Konsortiums WEG 1964: v.l.n.r. Dr. Valerius Dejaco, Ernst Pircher, Präsident Dr. Hans Ghedina, Sekretär Dr. Anton Karner, Josef Gruber und Fritz Dellago*





jedoch nicht in der Lage, ihre natürlichen Reichtümer so auszunützen, wie dies erforderlich gewesen wäre.

Ein glänzendes Beispiel hierfür ist die Nutzung der Gewässer für die Erzeugung elektrischer Energie. Der ansässigen Bevölkerung fehlten nicht nur die notwendigen Kenntnisse und die finanziellen Mittel für die Nutzung der Gewässer. Sie war nicht einmal in der Lage, sich gegen die oft katastrophalen Schäden, die der Bau der Werke und die Ableitung der Gewässer verursachten, zu wehren. Den Menschen in den Bergen blieb meist nichts anderes übrig, als zuzusehen, wie sie ihres einzigen Reichtums beraubt wurden und dieser weitab in den Städten und Industriegebieten für Arbeitsplätze und Wohlstand sorgte.

Bereits im Einheitstext über die öffentlichen Gewässer vom 11. Dezember 1933 wurde den Konzessionären von großen Wasserableitungen auferlegt, den Anrainergemeinden, für öffentliche Zwecke, eine Strommenge bis zu einem Zehntel der ständig nutzbaren Mindestmenge zu liefern, welche ab Werk übergeben werden musste. Die Gemeinden waren jedoch verpflichtet, den Strom innerhalb von vier Jahren zu verlangen und innerhalb von drei Jahren dieses Zehntel zu verwerten, andernfalls sie von jedem Recht verfielen. Nutznießer dieser Bestimmung waren meist arme Berggemeinden, die kaum Kenntnis von diesem Gesetz hatten und außerdem nicht in der Lage waren, die kostspielige Stromableitung für ihren geringen Konsum zu bezahlen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass im gesamten



*Dr. Anton Karner, Geschäftsführer des Gemeindenverbandes und Sekretär des Konsortiums WEG*

Staatsgebiet nicht einmal 2% der Gemeinden ihr Recht geltend machen konnten.

Im demokratischen Italien haben die Abgeordneten der Berggemeinden mit Nachdruck und Erfolg die Anliegen ihrer Bevölkerung

vorgetragen und zunächst eine grundlegende Festlegung zugunsten der Berggemeinden in der Verfassung erreicht. Die stark wachsende industrielle Verwertung der Gewässer und die immer größer werdende Unzufriedenheit der Bevölkerung bewog die Parlamentarier dann zu einem entscheidenden Schritt. Nach langen und intensiven Vorarbeiten und zum Teil heftigen Debatten gelingt es im Dezember 1953 das Gesetz Nr. 959 mit dem Titel „Abänderungsbestimmungen zu dem mit Kgl. Dekret vom 11. Dezember 1933 Nr. 1775 genehmigten Einheitstext der Gesetze über Gewässer und Elektroanlagen betreffend die Bergwirtschaft“ zu verabschieden.

Dieses Gesetz sieht die Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete und die Gründung von Konsortien der im Einzugsgebiet gelegenen Gemeinden vor. Die Konzessionäre von großen Wasserableitungen, deren Werke aus dem Einzugsgebiet gespeist werden, sind nun zur Entrichtung eines Zusatzzinses in der Höhe von Lire 1.300 für jedes kW mittlerer Nennleistung verpflichtet. Die Gelder werden auf

einen gemeinsamen Fonds der Konsortien eingezahlt und dürfen ausschließlich für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der im Einzugsgebiet lebenden Bevölkerung verwendet werden.

Das Gesetz unterscheidet sich damit in wesentlichen Punkten vom Art. 52 des Einheitstextes, aus dem es sich herleitet. Zum einen wird die im Artikel 52 vorgesehene Abtretung von Strom in Geld umgewandelt und durch einen sogenannten Zusatzzins ersetzt. Zum anderen sind nicht nur mehr die Anrainergemeinden Nutznießer dieses Zusatzzinses, sondern alle im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden. Außerdem dürfen die Gelder nur für Investitionen verwendet werden, die den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Bevölkerung vorantreiben. Ein eventueller Bilanzausgleich mit diesen Geldern ist gesetzeswidrig. In Anlehnung an den Art. 52 des Einheitstextes wird es den Konsortien freigestellt, von den Konzessionären anstatt des Zusatzzinses die Lieferung von Energie zu beantragen.



*Dr. Hans Ghedina (links), Bgm. von Bruneck, Präsident des Konsortiums WEG*

Es verflossen zunächst vier Jahre ehe sich die Elektrogesellschaften entschlossen, den gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten. Nur der massive Einsatz der in einem Verband zusammengeschlossenen Berggemeinden ermöglichte es durch intensive Aufklärungsarbeit und unterstützt durch ein Komitee von Fachjuristen dem hartnäckigen Widerstand der Gesellschaften zu begegnen. Zunächst erhoben die Elektrogesellschaften Einspruch gegen das Gesetz selbst, weil es gegen den Art. 3 der Verfassung verstoße, der die Gleichheit vor dem Gesetz ausspricht. Dieser werde verletzt, weil nur die Werke in einer gewissen Höhenlage zur Zahlung des Zusatzzinses verpflichtet sind und auch nur bestimmte Gemeinden in den Genuss dieser Gelder kommen. Der Verfassungsgerichtshof hat den Rekurs der Gesellschaften jedoch zurückgewiesen, mit der Begründung, dass den Gemeinden in den Wassereinzugsgebieten für das Produkt ihres Territoriums und für den Schaden, der durch die Ableitungen entsteht, ein Entgelt zustehe, dass nicht einer Steuer gleichkomme.

In der Zwischenzeit hatte das Ministerium die vom Gesetz vorgesehene Abgrenzung der Wassereinzugsgebiete vorgenommen. Es wurden 99 Einzugsgebiete festgelegt, die insgesamt 3.784 Gemeinden in ganz Italien betreffen. Kaum waren die Dekrete über die Abgrenzung veröffentlicht, hagelte es auch schon eine Reihe von Rekursen von seiten der großen Elektrogesellschaften. Die Dekrete des Ministeriums wurden angefochten, weil der Minister die ihm übertragene Zuständigkeit überschritten und sich bei der Abgrenzung nicht



nur an rein technische Gesichtspunkte gehalten hatte. In einem späteren Urteil wurde den Rekursen von einigen Elektrogesellschaften stattgegeben, was dazu führte, dass eine Neuabgrenzung der Wassereinzugsgebiete notwendig wurde.

Die anfänglich noch spärlich fließenden Gelder waren mit der Zeit wieder ganz zum Stillstand gelangt. Noch einmal boten die Konsortien und die Vertreter der Berggebiete alle ihre Kräfte auf und starteten im ganzen Staatsgebiet massive Protestkundgebungen, um die Regierung und das Parlament auf ihre Versprechungen und die Konzessionäre auf ihre gesetzlichen Pflichten hinzuweisen. Im März 1958 fand in Bozen eine beeindruckende Protestkundgebung statt, an der Bürgermeister und Gemeinderäte aller Gemeinden und Parlamentarier und Landtagsabgeordnete teilnahmen. Die Proteste verfehlten ihre Wirkung nicht und langsam begannen die Gelder wieder zu fließen.

Nachdem über die Rechtmäßigkeit des Gesetzes keine Zweifel bestanden und lediglich die Abgrenzung der Einzugsgebiete und speziell die Festlegung der entsprechenden Höhengrenzen beanstandet wurden, begann man in Erwartung einer notwendigen Klärung mit den Konzessionären zu verhandeln. In zähen und langwierigen Verhandlungen ist es dann gelungen, mit vielen Gesellschaften Abmachungen zu treffen. In diese Zeit fällt auch die Gründung der Dachorganisation der Konsortien der Wassereinzugsgebiete. Die Federbim sollte die Kräfte der Konsortien bündeln und



*Jakob Lechthaler, Bgm. Schlандers, Präsident des Aufsichtsrates, Vizepräsident des Konsortiums WEG*

deren Rechte und Interessen besonders gegenüber der ebenfalls erst gegründeten staatlichen Energiegesellschaft Enel vertreten.

Kommen wir aber noch einmal auf die Abgrenzung des Wassereinzugsgebietes der Etsch zurück, das sich auf 284 Gemeinden der Provinzen Bozen, Trient, Verona, Vicenza und Belluno erstreckt. Die entsprechende Abgrenzung hatte auch unter vielen Gemeinden zu großem Unmut geführt. Die einen waren unzufrieden, weil sie aus dem Einzugsgebiet ausgeklammert waren, die anderen, weil angeblich unberechtigte Gemeinden in das Einzugsgebiet einbezogen wurden. Wiederum andere forderten die Abgrenzung von eigenen Einzugsgebieten oder zumindest die Gründung von eigenen Talschaftskomitees. In einer Sitzung von Vertretern des Gemeindenverbandes mit Trentiner Gemeindevertretern einigte man sich grundsätzlich darauf, die Kräfte auf den gemeinsamen Kampf gegen die Elektrogesellschaften zu konzentrieren, die eigenen Rekurse gegen die Abgrenzung zurückzuziehen und statt dessen die Gründung der Konsortien voranzutreiben.

Schon kurz nach seiner Gründung hat sich der Südtiroler Gemeindenverband eingehend mit dem Gesetz Nr. 959/1953 beschäftigt. Der Geschäftsführer wurde beauftragt die Grün-

derung des Konsortiums und einen Satzungsentwurf vorzubereiten. In gut vorbereiteten Tagungen und einer Reihe von Kundgebungen wurde die Bevölkerung über das Gesetz aufgeklärt und konnten die Gemeinden für die Sache gewonnen werden. Trotz der Bedenken von mehreren Seiten gelang es die Vertreter der Gemeinden zu überzeugen, dass es im Interesse aller Gemeinden war, sich zusammenzuschließen und den geballten Kampf auf die Elektrogesellschaften zu konzentrieren, damit diese ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Im Mai 1955 war das Statut fertiggestellt und im Juni fanden sich die Vertreter der Gemeinden in Bozen zur Gründungsversammlung ein. Von insgesamt 109 Gemeinden haben 99 die Beitrittserklärung zum Konsortium unterzeichnet. Anschließend wurden die Statuten des Konsortiums genehmigt und die Wahl der Mitglieder des Konsortialrates vorgenommen. Im Dezember des Jahres 1955 wird die Konstituierung der Konsortien von Bozen und Trient durch Erlass des Präsidenten des Regionalausschusses perfekt und die Kon-



*Johann Ausserer, Präsident des Konsortiums WEG und Vizepräsident des Gemeindenverbandes, Ehrenringträger*

sortien können von nun an als geschlossene öffentliche Körperschaften auftreten.

Damit die Gelder den Gemeinden zugute kommen konnten, galt es aber noch ein weiteres Hindernis zu nehmen. Das Gesetz Nr. 959/1953 sieht nämlich vor, dass die von den Konzessionären eingezahlten Gelder in einen gemeinsamen Fonds einfließen, der dann einvernehmlich unter den Konsortien aufgeteilt werden muss. Sollten sich die Konsortien zu keiner einvernehmlichen Einigung durchringen, würde das Ministerium die Aufteilung selbst vornehmen und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Gebiete und der durch die Ableitung erlittenen Schäden.

Wie zu erwarten, war es alles andere als einfach ein Einvernehmen unter den fünf im Wassereinzugsgebiet der Etsch liegenden Konsortien zu finden. Besonders die kleinen Konsortien von Verona, Vicenza und Belluno hatten nicht viel zu verlieren und stellten entsprechende Forderungen. Nach langen und zähen Verhandlungen einigte man sich, folgende acht Kriterien für die Aufteilung der Gelder zu berücksichtigen: Zahl der Gemeinden, Bevölkerungszahl, Ausdehnung des Einzugsgebietes, Bevölkerung der Berggemeinden, Bevölkerung und Ausdehnung der Anrainergemeinden, Bodenertrag und Einnahmen aus dem Fremdenverkehr, Bedürfnisse der Gemeindeverwaltungen und zum Schluss Erzeugung von Strom und Herkunft des Wassers. Dem Konsortium von Bozen wurden nach schwierigen Verhandlungen schließlich



53,80 % der Einnahmen auf dem gemeinsamen Fonds zugesprochen, was angesichts der erpresserischen Haltung der kleinen Konsortien und der Einflussnahme des damaligen Industrieministers aus dem Veneto als großer Erfolg gewertet werden musste.

Das Ergebnis zeigt jedoch klar, dass die Stromproduktion und die damit verbundenen Schäden nur unzureichend berücksichtigt worden sind. Aufgrund der Stromproduktion würden dem Konsortium von Bozen nämlich rund 70% der auf dem gemeinsamen Fonds eingezahlten Gelder zustehen. Daher war es stets das Bestreben der Verwalter des Konsortiums, die Produktion stärker zu berücksichtigen und damit den Anteil des Konsortiums zu erhöhen. Erste Korrekturen hat es in den Jahren

1970 und 1975 gegeben, als der Anteil des Konsortiums auf zuerst 56 und dann 60% angehoben werden konnte. Die letzte Änderung hat es im Jahr 2003 gegeben. Nach monatelangen Verhandlungen, in die sich auch die Region Veneto und das Ministerium eingeschalten hatten, ist es gelungen den Anteil des Konsortiums von Bozen auf 65,15% zu erhöhen.

Nicht weniger problematisch gestaltete sich die Suche nach einer Regelung für die Aufteilung und Verwendung der Gelder innerhalb des Konsortiums. Wie zu erwarten, prallten auch hier die verschiedenen Meinungen aufeinander. Auf der einen Seite die Anrainergemeinden, die für sich eine entspre-



*Die Mitglieder des Konsortialrates des Konsortiums WEG (gewählt im Jahre 1985):*

*u.l.n.r.: Dr. Robert Tappeiner, Arthur Feichter, Hermann Pescollderugg, Josef Anton Sanoner, Karl Gögele, Otto Nussbaumer, Herbert Mayr, Dr. Alois Kofler, Hugo Seeber, Oswald Galler, Johann Ausserer, Dr. Ferdinand Willeit, Heinrich Gasser, Franz Josef Karnutsch, Johann Pupp, Toni Innerhofer, Josef Pichler, Dr. Karl Stecher, Alois Riedl*



*Fabio Giacomelli, Präsident der Federbim (Dachorganisation der Wassereinzugsgebiete)*

chend bessere Berücksichtigung forderten und auf der anderen Seite die anderen Gemeinden, die auch nicht auf ihren Anteil verzichten wollten. Das Gesetz Nr. 959/1953 war in dieser Hinsicht wenig hilfreich.

Es sieht lediglich vor, dass die Gelder für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verwendet werden müssen und das sowohl die Bedürfnisse der einzelnen Gebiete als auch die durch die Ableitung erlittenen Schäden zu berücksichtigen sind. Etwas aufschlussreicher ist der Art. 15 des Statutes des Konsortiums, der die Richtlinien und Grundsätze für die Erstellung des Investitionsprogrammes festlegt.

Laut Art. 15 des Statutes erfolgt die Verwendung der Wasserzinsgelder im Sinne des Gesetzes Nr. 959/1953 im Verhältnis zu den Bedürfnissen der einzelnen Zonen und der Schäden, die sie durch die Wasserableitung erlitten

haben. Bei der Verwendung der Gelder sind im Rahmen der genannten gesetzlichen Bestimmungen und auch unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Wasserzinsgelder, wie sie in den einzelnen Zonen anfallen, folgende Richtlinien zu beachten: besonders unterstützt werden sollen Arbeiten in Orten und Gemeinden, die in ihrer gesamten Wirtschaft durch die Wasserableitungen Schäden und Erschwernisse erlitten haben, Arbeiten in Orten und Gemeinden aus deren Bereich das für die Ableitungen verwendete Wasser stammt und Arbeiten in Orten und Gemeinden, wo soziale und wirtschaftliche Erfordernisse es besonders erfordern.

Wie schon bei der Aufteilung unter den fünf Konsortien wurde auch für die Aufteilung unter den Gemeinden eine Liste von Kriterien erarbeitet. Nach etlichen Treffen und einer Flut von Berechnungen einigte man sich auf 16 Kriterien, die miteinander kombiniert einen Schlüssel ergaben, der sowohl den wirtschaftlichen Erfordernissen, als auch den Schäden aus der Stromproduktion gerecht werden sollte. Wie zu erwarten, waren nicht alle Gemeinden mit dem erreichten Ergebnis glücklich und so wurden im Laufe der Jahre einige Korrekturen am Schlüssel vorgenommen, so dass die Kriterien schon bald nicht mehr voll nachvollziehbar waren. Es sei noch erwähnt, dass eine reine Aufteilung der Gelder unter den Gemeinden nicht im Sinne des Gesetzes Nr. 959/1953 ist und das Konsortium deshalb alle zwei Jahre einen Arbeitsplan erstellt, in dem die von den Gemeinden zu finanzierenden Arbeiten festgelegt werden.



Aufgrund der Tatsache, dass sich im Laufe der Zeit die wirtschaftliche Situation der Gemeinden grundlegend verbessert hatte und die Schäden und Nachteile aus der Energieproduktion in erster Linie die Anrainergemeinden zu tragen hatten, wurde im Jahr 2002 noch einmal eine Umverteilung vorgenommen. Die Gelegenheit dazu bot sich durch die Anhebung des Zusatzzinses. Mit den zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln und unter Einbeziehung des Uferzinses sollte ein Ausgleich auf zwei Ebenen erreicht werden. Zum einen wurde ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Zonen hergestellt, indem man die Produktion stärker berücksichtigte und damit sicherstellte, dass die von den Konzessionären in den jeweiligen Zonen eingezahlten Gelder auch wieder zu einem guten Teil in diese Zonen zurückfließen. Innerhalb der einzelnen Zonen mussten die Gemeinden die Aufteilung der Gelder dann selbst vornehmen und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Schäden und Nachteile, welche die Stromproduktion in den einzelnen Gemeinden hervorbrachte, ohne jedoch auf die Solidarität unter den Gemeinden zu vergessen, welche als oberster Grundsatz erhalten bleiben musste. Diese Umverteilung wurde dann von der Vollversammlung im April 2002 fast einstimmig gutgeheißen.

Der Einheitstext der öffentlichen Gewässer sieht zugunsten der Anrainergemeinden aber noch einen weiteren Zins vor, den sogenannten Uferzins, in dessen Genuss allein die Gemeinden zwischen der Fassung und der Rückgabe der einzelnen Wasserableitungen



*Bgm. Oswald Galler, Ehrenringträger der Südtiroler Gemeinden (rechts) mit dem Bgm. von Innichen Dr. Josef Passler*

kommen. Der Art. 53 des Einheitstextes bestimmt, dass das Finanzministerium zugunsten der Ufergemeinden und der entsprechenden Provinzen einen weiteren jährlichen Zins festlegen kann. Die Aufteilung dieses Zinses unter den Gemeinden und der Provinz wird vom Ministerium unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und des Ausmaßes der entstanden Schäden vorgenommen. Das Höchstmaß dieses Zinses hat im Laufe der Zeit verschiedene Anpassungen erfahren.

In der Region Trentino-Südtirol hat diese Bestimmung lange Zeit keine Anwendung gefunden, weil das erste Autonomiestatut den Artikel 53 für das Gebiet der Region außer Kraft gesetzt hatte. Erst mit der Verabschiedung des neuen Autonomiestatutes im Jahre 1972 ist auch in der Region Trentino-Südtirol die Bestimmung über den Uferzins wieder in Kraft gesetzt worden. Bis die Energiekonzerne jedoch ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, bedurfte es zäher und langwieriger Verhandlungen zwischen Land, Gemeinden und Energiekonzernen, auch weil das Gesetz es of-

fen ließ, in welcher Höhe der Uferzins geschuldet war und zu welchen Teilen er an Land und Gemeinden gehen sollte. Mit zwei Beschlüssen aus den Jahren 1973 und 1988 hat das Land zugunsten der Gemeinden auf seinen Teil des Uferzinses verzichtet.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein in der Geschichte der Konsortien ist das Jahr 1980. Im Laufe der Zeit hatte der Zusatzzins aufgrund der anhaltenden Inflation derart an Wert verloren, so dass er nicht mehr annähernd imstande war den Erwartungen und den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Auch die Vertreter der Berggebiete hatten dies erkannt und forderten deshalb eine Erhöhung des Zusatzzinses und eine Anpassung an die steigenden Preise. Wieder dauerte es Jahre, bis ihr Anliegen im Parlament eine Mehrheit finden konnte. Mit dem Gesetz Nr. 925/1980 wird der Zusatzzins auf 4.500 Lire pro kW mittlerer Nennleistung angehoben und gleichzeitig wird seine periodische Anpassung an die Lebenshaltungskosten festgeschrieben.

Das Gesetzes Nr. 925/1980 ist aber auch noch unter einem anderen Aspekt sehr wichtig. Das Gesetz schreibt nämlich fest, dass der Uferzins gemäß Art. 53 des Einheitstextes nunmehr als Fixbetrag im Ausmaß von Lire 1.200.- pro kW mittlerer Nennleistung für alle Ableitungen mit einer Leistung über 220 kW zu entrichten ist. Damit liegt es nicht mehr im Ermessen des Ministeriums ob und in welcher Höhe der Uferzins zu entrichten ist und auch die Aufteilung der Gelder unter den Gemeinden und der Provinz wird vereinfacht. Ebenso

wie für den Zusatzzins schreibt das Gesetz weiters fest, dass der Uferzins alle 2 Jahre an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen ist.

Nach der Verabschiedung dieses Gesetzes verfügten die Konsortien über nicht unerhebliche Einnahmen und konnten damit ihrem Auftrag zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes der Berggebiete gerecht werden. Auch hatte sich die Zahlungsmoral der Gesellschaften in der Zwischenzeit gebessert und die Konsortien konnten bei ihrer Planung auf sichere und von nun an auch stetig wachsende Einnahmen bauen. In mehr als 40 Jahren hat auch das Konsortium von Bozen einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Aufblühen unserer Gemeinden geleistet. Es war immer das Bestreben des Konsortiums, die Gelder unbürokratisch und mit wenig Auf-



*V.l.n.r.: Bgm. Toni Innerhofer, Bgm. Oswald Galler, Frau Gerlinde Mair, Toni Schuster, Bgm. Dr. Albrecht Plangger*





*Der Ausschuss des Konsortiums WEG seit 2000: (von rechts) Präsident Dr. Albrecht Plangger, Bgm. Josef Pitschl, Bgm. Karl Gögele, Bgm. Josef Krapf, Bgm. Toni Innerhofer, ganz links Buchhalter Toni Schuster, stehend Sekretär Dr. Benedikt Galler*

wand zu verwalten. Die Verwendung der Gelder und die Form der Finanzierung war den Gemeinden großteils freigestellt. Für besondere Situationen oder Notfälle wurden eigene Mittel vorgesehen, die rasch und gezielt eingesetzt werden konnten. So stehen für Katastrophenfälle ständig 2 Millionen Euro als zinsloses Darlehen zur Verfügung, die bei Bedarf innerhalb von wenigen Tagen zum Einsatz kommen können. Allein in den letzten zehn Jahren hat das Konsortium in den Gemeinden Investitionen im Ausmaß von 75 Millionen Euro gefördert.

Im Jahre 1999 wird die Durchführungsbestimmung zur Energie verabschiedet. Von den lokalen Politikern als großer Erfolg gefeiert, erweist sich das Gesetz für die Gemeinden jedoch bald als kalte Dusche. Im Juni 2000 fordert das Land unter Berufung auf den Artikel 11 Absatz 16 der Durchführungsbestim-

mung die Konzessionäre auf, den Zusatzzins und den Uferzins an das Land zu überweisen. Das Land ist der Auffassung, dass mit der Übertragung der Kompetenzen auf dem Gebiet der Konzessionsvergabe für Großwasserableitungen auch der Zusatzzins und der Uferzins an das Land übergegangen seien. Mit einer Reihe von Beschlüssen und Gesetzen versucht das Land seinen Standpunkt zu untermauern. Obwohl die Konsortien die entsprechenden Maßnahmen des Landes prompt anfechten, setzen die Konzessionäre die Zahlungen aus bzw. überweisen den Zusatzzins und den Uferzins an das Land. Für unser Konsortium beginnt ein Kampf ums Überleben. Nach dem Willen des Landes sollen nur mehr Stauseegemeinden und Anrainergemeinden einen Teil dieser Gelder erhalten. Nach zähen Verhandlungen treffen das Konsortium und das Land schließlich eine Vereinbarung, wonach drei Viertel des in der Provinz eingezahlten Zusatzzinses wiederum sämtlichen Gemeinden im Konsortium des Wassereinzugsgebietes der Etsch zugute kommen sollen. Gleichzeitig betreiben die anderen Konsortien die Prozesse vor dem Obersten Gerichtshof für öffentliche Gewässer weiter. Im Frühjahr 2002 gelingt es, die italienische Regierung dazu zu bewegen, das entsprechende Finanzgesetz des Landes vor dem Verfassungsgerichtshof in Rom anzufechten.

Am 2. Dezember 2002 fällt der Verfassungsgerichtshof sein Urteil und erklärt den Art. 44 des Landesgesetzes Nr. 19/2001 für verfassungswidrig. Ausdrücklich wird im Urteil die Gültigkeit des Gesetzes Nr. 959/1953 bestä-

tigt. Laut Auffassung des Verfassungsgerichtes verstößt die vom Land betriebene Enteignung des Zusatzzinses nicht nur gegen die von staatlichen Gesetzen vorgegebenen Prinzipien sondern auch gegen die finanzielle Autonomie der Gemeinden. Im Zuge dieses Urteils streicht das Land dann auch den letzten Hinweis aus seiner Gesetzgebung und erstattet den Konsortien die unrechtmäßig eingehobenen Beiträge. Ab dem Jahr 2003 fließen die Gelder aus Zusatzzins und Uferzins wieder wie bisher an die Konsortien und die Gemeinden.

Nach drei turbulente Jahren kann das Konsortium somit 50 Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes Nr. 959/1953 wieder zuversichtlich in die Zukunft blicken. Trotz Schwierigkeiten und Rückschlägen kann man die letzten Jahre abschließend als einen Erfolg bezeichnen. Zum einen wurden die Konsortien durch das Urteil des Verfassungsgerichtes in ihrem Bestehen und ihren Aufgaben bestärkt, zum anderen ist das Selbstverständnis und der Zusammenhalt unter den Konsortien und auch unter den Gemeinden gestärkt worden. So ist es auch gelungen, anlässlich des Jahres der Berge und des darauffolgenden Jahres des Wassers die Sensibilität der Parlamentarier zu gewinnen und sie auf die Konsortien und ihre Arbeit aufmerksam zu machen und schließlich eine kräftige Erhöhung des Zusatzzinses zu erreichen, der nunmehr wieder dem gestiegenen Wert der Energie entspricht.

Damit kommen wir abschließend noch zu einigen Informationen über die Organisation des Konsortiums. Im Konsortium der Ge-



*Rudolf Ostermann, langjähriger Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes, mit Karl Oberhauser, Bgm Sterzing, Präsident Konsortium WEG, Landesrat*

meinden der Provinz Bozen für das Wassereinzugsgebiet der Etsch sind 113 der 116 Gemeinden Südtirols vertreten. Im Konsortium nicht vertreten sind die Gemeinden Kurtinig und Gargazon, weil ihr gesamtes Gemeindegebiet unter 500 Metern Meereshöhe liegt und die Gemeinde Sexten, weil sie zur Gänze im Wassereinzugsgebiet der Drau liegt. Organe des Konsortiums sind die Vollversammlung, der Konsortialrat, der Ausschuss und der Präsident. In der Vollversammlung ist jede Gemeinde mit einem Vertreter vertreten. Wenn nicht anders vom Gemeinderat beschlossen, ist der jeweilige Bürgermeister der Vertreter der Gemeinde in der Vollversammlung des Konsortiums. Der Konsortialrat des Konsortiums setzt sich aus den Vertretern der 6 Zonen zusammen und wird in eigenen Zonenversammlungen gewählt. Die Zonen Pustertal, Eisacktal, Vinschgau und Burggrafenamt stellen jeweils 3 Vertreter, die Zone Un-



terland 2 Vertreter und die Zone Bozen einen Vertreter. Außerdem verfügt jede Zone über einen Ersatzvertreter. Der Ausschuss des Konsortiums besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus der Mitte des Konsortialrates gewählt. Mit Ausnahme der Zone von Bozen, steht jeder Zone ein Vertreter im Ausschuss zu. Präsident und Vizepräsident des Konsortiums werden vom Konsortialrat gewählt. Die Rechnungsprüfer und der Sekretär werden von der Vollversammlung ernannt. Zur Ausübung seiner Aufgaben kann sich das Konsortium der Ämter und des Personals einer anderen geeigneten Körperschaft bedienen.

Zweck des Konsortiums ist es laut Art. 3 des Statutes, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Bevölkerung mittels Durchführung oder Finanzierung von Arbeiten zu fördern, wobei die Wasserzinsgelder, die aufgrund des Gesetzes Nr. 959/1953 anfallen, verwendet werden und dies im Sinne des Gesetzes und des Art. 15 der Satzungen. Die

Verwendung der Gelder für Arbeiten im öffentlichen Interesse erfolgt in Form von Verlustbeiträgen und Darlehen. Zu diesem Zweck werden vom Konsortium Arbeitspläne mit den zu finanzierenden Arbeiten erstellt. Außerdem kann das Konsortium gemäß den statutarischen Zielsetzungen Garantieleistungen geben, Darlehen aufnehmen und Delegationen auf gesetzlich delegierbare Einnahmen ausstellen.

Weiters ist das Konsortium ermächtigt, anstelle des Zusatzzinses den Strom als Naturalleistung zu verlangen und kann überdies die Erzeugung, die Verteilung, den Transport, die Umleitung und den Verkauf der hydraulischen und elektrischen Antriebskraft, den Bau der entsprechenden Anlagen und die Errichtung sowie den Betrieb der öffentlichen und privaten Licht- und Kraftversorgung übernehmen oder sich an einer Körperschaft beteiligen, die gegebenenfalls zu diesem Zweck errichtet werden sollte.



### *Präsidenten und Vizepräsidenten des Konsortiums*

Dr. Valerius Dejaco	ab 1955	Dr. Karl Gartner	ab 1955
Dr. Hans Ghedina	ab 1956	Hans Kiem	ab 1956
Karl Oberhauser	ab 1969	Josef Gruber	ab 1964
Josef Gruber	ab 1974	Jakob Lechthaler	ab 1974
Fritz Dellago	ab 1975	Johann Ausserer	ab 1975
Johann Ausserer	ab 1980	Leonhard Leitgeb	ab 1980
Dr. Albrecht Plangger	ab 1995	Oswald Galler	ab 1985
		Toni Innerhofer	ab 2000

### *Sekretäre des Konsortiums*

Dr. Anton Karner	ab 1956
Dr. Ferdinand Willeit	ab 1971
Otto Petermaier	ab 1987
Dr. Ferdinand Willeit	ab 1992
Dr. Benedikt Galler	ab 1993

### *Entwicklung des Zusatzzinses und des Uferzinses*

ab 1954	1.300 L.		
ab 1980	4.500 L.	ab 1980	1.200 L.
ab 1982	6.052 L.	ab 1982	1.614 L.
ab 1984	8.031 L.	ab 1984	2.141 L.
ab 1986	9.500 L.	ab 1986	2.532 L.
ab 1988	10.516 L.	ab 1988	2.802 L.
ab 1990	11.767 L.	ab 1990	3.135 L.
ab 1992	13.261 L.	ab 1992	3.535 L.
ab 1994	14.521 L.	ab 1994	3.871 L.
ab 1996	15.944 L.	ab 1996	4.250 L.
ab 1998	16.677 L.	ab 1998	4.445 L.
ab 2000	17.261 L.	ab 2000	4.601 L.
ab 2002	13,00 €	ab 2002	3,50 €
ab 2003	18,00 €	ab 2003	4,50 €
ab 2004	18,90 €	ab 2004	4,72 €



## *Aufteilung des Zusatzzinses unter den fünf Konsortien des Wassereinzugsgebietes der Etsch*

### *1957 (provisorische Aufteilung)*

Konsortium von Bozen	59,21 %	Konsortium von Vicenza	1,10 %
Konsortium von Trient	25,27 %	Konsortium von Belluno	0,30 %
Konsortium von Verona	12,44 %		
Konsortium von Vicenza	1,78 %		
Konsortium von Belluno	1,27 %		

### *ab 1958*

Konsortium von Bozen	53,80 %	Konsortium von Bozen	60,00 %
Konsortium von Trient	35,00 %	Konsortium von Trient	32,80 %
Konsortium von Verona	9,33 %	Konsortium von Verona	5,80 %
Konsortium von Vicenza	1,47 %	Konsortium von Vicenza	1,10 %
Konsortium von Belluno	0,40 %	Konsortium von Belluno	0,30 %

### *ab 1970*

Konsortium von Bozen	56,55 %		
Konsortium von Trient	35,15 %		
Konsortium von Verona	6,90 %		

### *ab 1976*

Konsortium von Bozen	60,00 %
Konsortium von Trient	32,80 %
Konsortium von Verona	5,80 %
Konsortium von Vicenza	1,10 %
Konsortium von Belluno	0,30 %

### *ab 2002*

Konsortium von Bozen	65,15 %
Konsortium von Trient	28,70 %
Konsortium von Verona	4,91 %
Konsortium von Vicenza	0,98 %
Konsortium von Belluno	0,26 %

# Der Verband der Gemeindesekretäre und der Gemeindenverband

*von Generalsekretär Dr. Anton Gaiser*

Für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben, denen die Gemeinde im Interesse ihrer Bürger zu entsprechen hat, bedarf es einer unterschiedlichen Anzahl von Mitarbeitern, je nach Größe, Aufgabenstellung und örtlichen Gegebenheiten. Es liegt in der Organisationsfreiheit jeder Gemeinde, die Anzahl und Qualifikation ihrer Mitarbeiter, den Stellenplan und die Aufgabenzuteilung zu bestimmen. Eine Dienststelle jedoch ist - unabhängig von der jeweiligen Größe und dem Organisationsgrad - für jede Gemeinde gesetzlich vorgeschrieben und demnach unabdingbar, nämlich jene des Gemeindesekretärs.

Die Gemeindeordnung unterscheidet grundsätzlich drei Aufgabenbereiche des Gemeindesekretärs:

1. Betreuungstätigkeit bei der Abwicklung des Amtsbetriebs der gewählten Organe der Gemeinde. Hierunter fallen Gutachten, Vorschläge und die Protokollführung bei den Sitzungen der Gemeindegremien.
2. Leitung der Gemeindeämter, Aufsicht über das Personal, Verantwortung für die Gesetzeserfüllung durch die Ämter und Durchführung der von den gewählten Amtsträgern und Gremien gesetzten Maßnahmen.
3. Notarielle Amtstätigkeit im Interesse der

Gemeindeverwaltung (Beurkundung von Verträgen) und im Interesse Dritter (Beglaubigung von Unterschriften, Wechselproteste).

Die Figur des Gemeindesekretärs, wie wir sie in Italien vorfinden, ist mit der Entstehung und Entwicklung der Gebietskörperschaft „Gemeinde“ innerhalb des Staatswesens eng verbunden. Glaubt man alten urkundlichen Erwähnungen, so hatte z.B. bereits Nicoló Machiavelli in den Jahren von 1498 bis 1512 die Funktion eines Sekretärs der Gemeinde Florenz - damals noch unabhängiger Stadtstaat - inne. Nach der Bildung des italienischen Einheitsstaates wurde die Figur des Gemeindesekretärs mit Gesetz vom 20. März 1865, Nr. 2248 festgeschrieben als die eines Gemeindebediensteten an der Spitze des kommunalen Verwaltungsapparats. Er wurde mit Gemeinderatsbeschluss ernannt, sein Rechtsstand war jener eines im direkten Dienstverhältnis mit der Gemeinde stehenden Beamten und seine Aufgaben waren jeweils in den Verordnungen der einzelnen Kommunen niedergelegt.

Diese Regelung galt bis zum Jahre 1928, als sie von der faschistischen Staatsmacht radikal ge-



*Josef Gamper, Bgm. Marling,  
Präsident des Gemeindevorstandes und Ehrenzeichenträger*

ändert wurde. Um den Gemeindegeschäftsführer „dem Einfluss des örtlichen Umfeldes zu entziehen und um zu gewährleisten, dass dieser seinen Aufgaben als öffentlicher Funktionär unbeeinflusst nachkommen kann“, erklärte man den Gemeindegeschäftsführer - dem damaligen Zeitgeist und der politischen Doktrin entsprechend - zum Staatsangestellten. Diese Änderung des Rechtsstandes erfolgte mit kgl. Dekret vom 17. August 1928, Nr. 1953 und hatte zur Folge, dass der erste Beamte der Gemeinde von da ab ein Angehöriger des zentralstaatlichen Verwaltungsapparats war, der dem Innenministerium unterstand, vom Präfekten in die Gemeinde berufen und von der Gemeinde nach den Vorgaben des Innenministeriums entlohnt wurde.

Diese Regelung dauerte, obwohl zwischenzeitlich Italien vom faschistischen Regime mit seinem zentralistischen Gefüge zu einem demokratischen, aber immer noch zentralverwalteten Staatswesen mutierte, bis zum Jahre 1997 an.

Mit Gesetz vom 15. Mai 1997, Nr. 127 - auch „Bassanini-Gesetz“ - genannt (nach dem Minister für Reformen, der den Gesetzentwurf vorbereitet hat), wurde der Gemeindegeschäftsführer „entstaatlicht“. Das war nichts als die logische Folge der Stärkung der Gemeindeautonomie,

wie sie durch die bereits zu Beginn der 90er Jahre erlassene Reform der Gemeindeordnung und durch die in weiterer Folge eingeführte Direktwahl des Bürgermeisters zustande gekommen war. Die längst überfällige Selbstständigkeit bzw. Loslösung der Gemeinden aus der Vormundschaft des Zentralstaates hat maßgebend zu dem neuen Verständnis über die Funktion des Gemeindegeschäftsführers geführt.

In dem neuen Konzept der kommunalen Selbstverwaltung ist der Gemeindegeschäftsführer weiterhin der ranghöchste Beamte, der an der Spitze des Verwaltungsbetriebes der Gemeinde steht und diesen kraft seiner Führungsposition leitet. Die zur Ausübung des Gemeindegeschäftsführerberufes befähigten Akademiker (nur solche können die Befähigung erlangen) sind in eigenen Verzeichnissen erfasst und werden von einer ausschließlich hierzu ins Leben gerufenen Agentur verwaltet. Die Besetzung der freien Stelle des Gemeindegeschäftsführers erfolgt auf Zeit, seine Ernennung wird vom Bürgermeister unter den Bewerbern nach freiem Ermessen vorgenommen.

In groben Umrissen ist mit dieser Darstellung – von den Anfängen bis zur Gegenwart - das Wesentliche über den Rechtsstand und die Funktion des Gemeindegeschäftsführers auf Staatsebene ausgesagt.

In der Region Trentino-Südtirol ist – grundsätzlich abweichend von der vormaligen und auch nunmehrigen Regelung auf Staatsebene – der Rechtsstand der Gemeindegeschäftsführer noch immer nach den Bestimmungen ausgerichtet, die mit dem Regionalgesetz vom 11. Dezember 1975, Nr. 11 eingeführt worden

sind. Diesem im Anschluss an das Inkrafttreten des „Südtirolpaketes“ festgeschriebenen Rechtsstand liegt zu Grunde, dass der Gemeindesekretär ein Gemeindebediensteter ist, der eine eigene Ausbildung zu absolvieren hat und dessen Bestellung einem besonderen Auswahlverfahren unterliegt. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass der ranghöchste Beamte der Gemeinde eine gediegene Ausbildung aufweist, um den vielfältigen Aufgaben in jeder Weise gerecht zu werden.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltern - und unter diesen besonders mit dem Bürgermeister - ist einer der delikatesten Bezugsmomente im Wesen und Wirken des Gemeindesekretärs und stellt ein markantes Unterscheidungsmerkmal zwischen ihm und dem restlichen Personal der Gemeinde dar.

Das breite Aufgabenspektrum des Gemeindesekretärs, seine besondere Verantwortung hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit und seine besondere Stellung innerhalb des kommunalen Mitarbeiterstabes, dessen direkter Vorgesetzter er ist, haben dazu geführt, dass sich die Berufsgruppe der Gemeindesekretäre in einem eigenen Berufsverband zusammengeschlossen hat.

Der Verband der Gemeindesekretäre Südtirols besteht bereits seit dem fernen Jahr 1947; zuerst als Provinzsektion und Ableger des Nationalen Verbandes, seit dem Jahr 1972 als Autonomer Verband mit eigener Satzung und eigenen Organen. Der Autonome Verband der Gemeindesekretäre Südtirols hat den satzungs-



*Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags*

mäßigen Auftrag der Interessenvertretung der Gemeindesekretäre, Vizesekretäre und Sekretäre der Bezirksgemeinschaften.

Bezeichnenderweise ist in der Satzung nicht nur die Interessenvertretung der Berufskategorie, also die Wahrnehmung rechtlicher und wirtschaftlicher Belange vorgesehen, sondern der Verband hat auch noch folgende Zielsetzungen und Aufgaben:

#### Art. 2 der Satzung:

„Der Autonome Verband der Gemeindesekretäre:

- a) *omissis*
- b) erarbeitet und schlägt dem Gesetzgeber die für das gute Funktionieren der Gemeindedienste nützlichen Reformen vor, welche auf Zielsetzungen einer gesunden und geordneten Demokratie ausgerichtet sind





- c) *omissis*
- d) regt bei den zuständigen Behörden Maßnahmen allgemeiner und besonderer Natur an, welche auf alle Fälle die Eingeschriebenen oder die Dienste und Ämter, denen sie vorstehen, interessieren
- e) betreibt und fördert die Initiativen zur beruflichen Weiterbildung der im Dienst stehenden Eingeschriebenen in angemessener Art und Weise”

Damit kommt zum Ausdruck, dass der Verband der Gemeinsekretäre weit mehr an Zielen zu verfolgen hat, als bloß die gewerkschaftliche Interessenvertretung bzw. die rechtlich-wirtschaftlichen Belange - sprich den Rechtsstand und die Besoldung - der Gemeinsekretäre. Die Berufsgruppe ist sich ihrer wichtigen Stellung innerhalb der Verwaltungsstruktur der Gemeinde bewusst und fühlt sich dem Ziel verpflichtet, an der guten Verwaltung des Gemeinwesens mitzuwirken und daran durch den fachspezifischen Einsatz maßgeblichen Anteil zu nehmen.

Aus all den vorgenannten Gründen sieht sich die Berufskategorie der Gemeinsekretäre, zusammenschlossen im Verband der Gemeinsekretäre, als Mitstreiterin des Südtiroler Gemeindenverbandes für die Belange der Gemeinden.

Dies manifestiert sich in sehr differenzierter Art und auf verschiedenen Ebenen, seit dem Bestehen des Verbandes, also bereits seit vielen Jahren.

Immer mit dem Ziel vor Augen, die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden zu verbessern,

den Bürgern bessere Dienste zu bieten, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter zu rationalisieren, das Niveau der Bediensteten - darin eingeschlossen natürlich und vor allem auch die Gemeinsekretäre - zu heben, sucht der Verband der Gemeinsekretäre die Zusammenarbeit mit dem Gemeindenverband, stellt sich immer wieder gerne in dessen Dienst und unterbreitet Vorschläge, begleitet Projekte, entwickelt Initiativen. Diese Mit- und Zusammenarbeit kommt in vielfältiger Weise zum Tragen: durch Vorsprachen und fallweise schriftliche Einlassungen, durch Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen, zu Entwürfen von Rundschreiben oder Weisungen des Gemeindenverbandes und/oder der Landesverwaltung, durch Teilnahme von Mitgliedern des Sekretärverbandes in verschiedensten Arbeitsgruppen u.a.m. Die der Zusammenarbeit mit dem Gemeindenverband zugrunde liegende Absicht der Gemeinsekretäre ist immer



*Herbert Mayr, VizebGM. von Bozen und Ehrenzeichenträger*



*Dr. Lorenz Egger, langjähriger Direktor der Gemeindeaufsicht*

dieselbe, nämlich dem Gemeindenverband die erworbenen Fachkenntnisse, die Berufserfahrung und das täglich praktizierte Engagement zu Gunsten des Gemeinwesens und des Gemeinwohls nutzbar zu machen.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt uns in diesem Zusammenhang die „Verwaltungsschule für Gemeindebedienstete“, die beim Gemeindenverband ihren Sitz hat und von diesem als eigener Bereich innerhalb seiner Strukturen geführt wird. Ursprünglich - im fernen Jahre 1981 - vom Verband der Gemeindegemeinschaften initiiert, mit Hilfe des Gemeindenverbandes in bescheidenem Umfang aufrechterhalten und als Fortbildungseinrichtung für Gemeindegemeinschaften gedacht, hat diese Einrichtung nach und nach an Umfang zugenommen und wurde schließlich vom Gemeindenverband übernommen und weitergeführt. Das Ausbildungsangebot ist sehr vielfältig und nun vor allem an das Personal der Gemeinden schlechthin – und nur mehr am Rande an die Gemeindegemeinschaften – gerichtet; diese leisten aber weiterhin als Referenten zu verschiedenen Themen ihren Beitrag.

Diese Schulungs- und Fortbildungseinrichtung ist aus dem kommunalen Geschehen nicht mehr wegzudenken; der Gedanke daran, dass die Initiative dazu vom Verband der Gemeindegemeinschaften ausging, erfüllt uns mit Freude und Genugtuung. Einen weiteren, nicht minder wichtigen, aber auch nicht letzten

Berührungspunkt zwischen dem Gemeindenverband und dem Verband der Gemeindegemeinschaften stellt der Verhandlungstisch für die Gehaltsabkommen dar. Seit der Überführung der Gemeindegemeinschaften aus dem Staats- in den Gemeindegemeinschaftendienst wird die Besoldung derselben in Kollektivverträgen festgelegt, die zwischen dem Gemeindenverband für die Arbeitgeberseite und dem Verband der Gemeindegemeinschaften als deren Gewerkschaftsvertretung ausverhandelt werden. Der erste Tarifvertrag wurde kurz nach Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 11 vom 11. Dezember 1975 abgeschlossen und zwar nach einem im Rathaus der Gemeinde Marling – deren Bürgermeister Josef Gamper-Krautsamer damals auch Präsident des Gemeindenverbandes war – zwischen Vorstandsmitgliedern des Gemeindenverbandes und des Verbandes der Gemeindegemeinschaften geführten Aussprache von knapp 2 Stunden (!).



*Gemeindegemeinschaftentag 1996 in St. Ulrich: der Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder (links) mit Bgm. Günther Adang, dazwischen Dr. Anton Gaiser, Präsident des Verbandes der Südtiroler Gemeindegemeinschaften*



Zwischenzeitlich sind bereits mehrfach solche Tarifverträge geschnürt worden u. zw. immer in einem konstruktiven Rahmen. Der Verband der Gemeindesekretäre und seine Mitglieder, d.h. sämtliche Gemeindesekretäre, Generalsekretäre der Bezirksgemeinschaften und Vizesekretäre schätzen und anerkennen die Arbeit des Gemeindenverbandes, die in der angemessenen Vertretung der Interessen der Gemeinden besteht. Denselben Interessen wissen sich auch die Sekretäre in der Eigenschaft als erste Führungskräfte der Gemeinde verpflichtet. Zwischen den beiden Verbänden kann es zu unterschiedlichen Meinungen über die Art der Zielerreichung kommen, aber keine Zielkonflikte geben, wie dies

die bisherige Erfahrung eindeutig belegt. Wir danken dem Gemeindenverband dafür, dass er die Rolle des Gemeindesekretärs an der Spitze der Verwaltungsstruktur der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften zu würdigen und angemessen zu bewerten weiß. Wir anerkennen unsererseits die Führungsrolle des Gemeindenverbandes als Vertretung der Gemeinden und gratulieren zum 50jährigen Bestehen dieser für die Gemeinden und damit für die Bevölkerung von Südtirol so wichtigen Einrichtung. Wir hoffen, dass der Gemeindenverband weiterhin für die Gemeinden so wirksam tätig ist, wie er es bislang überaus erfolgreich war und wünschen in diesem Sinne alles Gute!



## Verwaltungsrat Südtiroler Gemeindenverband

<b>Gründung</b> 14.06.1954	Dr. Eyrl Baron Diego	Bürgermeister Terlan	Präsident
	Dr. Tinzl Karl	Abgeordneter	
	Dr. von Braitenberg Karl	Senator	
	Dr. Benedikter Alfons	Regionalassessor	
	Dr. Gartner Karl	Bürgermeister Laas	
	Dr. Vinci Michele	Bürgermeister Meran	
	Vinatzer Anton	Bürgermeister Wolkenstein	
	Dr. Dejaco Valerius	Bürgermeister Brixen	
<b>Vollversammlung</b> 20. 12.1954	Dr. Eyrl Baron Diego	Bürgermeister Terlan	Präsident
	Dr. Gartner Karl	Bürgermeister Laas	
	Dr. Vinci Michele	Bürgermeister Meran	
	Vinatzer Anton	Bürgermeister Wolkenstein	
	Dr. Dejaco Valerius	Bürgermeister Brixen	
	Saxl Hans	Bürgermeister Sterzing	
	Dr. Ghedina Hans	Bürgermeister Bruneck	
	Pernter Anton	Bürgermeister Neumarkt	
<b>Vollversammlung</b> 31. 07.1956	Dr. Eyrl Baron Diego	Bürgermeister Terlan	Präsident (+ 1958)
	Dellago Fritz	Bürgermeister Eppan	Präsident (ab 13.02.1958)
	Saxl Hans	Bürgermeister Sterzing	
	Dr. Ghedina Hans	Bürgermeister Bruneck	
	Pernter Anton	Bürgermeister Neumarkt	
	Vinatzer Anton	Bürgermeister Wolkenstein	
	Dr. Dejaco Valerius	Bürgermeister Brixen (bis Sept. 1956)	
	Dr. Bertagnolli Luigi	Bürgermeister Meran	
	Muther Ernst	Bürgermeister Laas	
	Rott Anton	Bürgermeister Sarntal (ab 09.04.1958)	



<b>Vollversammlung</b> 12. 11.1960	Dellago Fritz	Bürgermeister Eppan	Präsident
	Pernter Anton	Bürgermeister Neumarkt	
	Dr. Bertagnolli Luigi	Bürgermeister Meran	
	Muther Ernst	Bürgermeister Laas	
	Kasslatter Rudolf	Bürgermeister Wolkenstein	
	Saxl Hans	Bürgermeister Sterzing	
	Dr. Ghedina Hans	Bürgermeister Bruneck	
	Rott Anton	Bürgermeister Sarnthein	
<b>Vollversammlung</b> 17.12.1964	Dr. Dejaco Valerius	Bürgermeister Brixen	Präsident
	Dr. Ghedina Hans	Bürgermeister Bruneck	
	Dellago Fritz	Bürgermeister Eppan	
	Kostner Franz	Bürgermeister Corvara	
	Gruber Josef	Bürgermeister Lana	
	Oberhauser Karl	Bürgermeister Sterzing	
	Wielander Heinrich	Bürgermeister Latsch	
	Dr. Eppacher Josef	Bürgermeister Sand in Taufers	
<b>Vollversammlung</b> 09.10.1969	Dellago Fritz	Bürgermeister Eppan	Präsident
	Unterpertinger Adolf	Bürgermeister Bruneck	
	Lechthaler Jakob	Bürgermeister Schlanders	
	Prader Josef	Bürgermeister Klausen	
	Gruber Josef	Bürgermeister Lana	
	Pescollderrungg Hermann	Bürgermeister Abtei	
	Gamper Josef	Bürgermeister Marling	
	Bacher Johann	Bürgermeister Pfitsch	
Wachtler Walter	Bürgermeister Innichen		
<b>Vollversammlung</b> 25.10.1973	Dellago Fritz	Bürgermeister Eppan	Präsident
	Unterpertinger Adolf	Bürgermeister Bruneck	
	Lechthaler Jakob	Bürgermeister Schlanders	
	Gruber Josef	Bürgermeister Lana	
	Pescollderrungg Hermann	Bürgermeister Abtei	
	Prader Josef	Bürgermeister Klausen	
	Gamper Josef	Bürgermeister Marling	
	Bacher Johann	Bürgermeister Pfitsch	
Wachtler Walter	Bürgermeister Innichen		



<b>Vollversammlung</b> 24.03.1975	Gamper Josef Alber Franz Sanoner Josef Dellago Fritz Ausserer Johann Leitgeb Leonhard Bacher Johann Pizzinini Otto Ennemoser Josef	Bürgermeister Marling   Präsident Vize-Bürgermeister Meran Bürgermeister St. Ulrich Bürgermeister Eppan Bürgermeister Kastelbell/Tschars Bürgermeister Gsies Bürgermeister Pfitsch Bürgermeister Abtei Bürgermeister Moos in Passeier
<b>Vollversammlung</b> 29.04.1978	Gamper Josef Franz Alber Sanoner Josef Ausserer Johann Leitgeb Leonhard Pizzinini Otto Ennemoser Josef Dr. Sölva Hermann Dr. Bronzo Oddo	Bürgermeister Marling   Präsident Bürgermeister Meran Bürgermeister St. Ulrich Bürgermeister Kastelbell/Tschars Bürgermeister Gsies Bürgermeister Abtei Bürgermeister Moos in Passeier Bürgermeister Kaltern Bürgermeister Franzensfeste
<b>Vollversammlung</b> 16.12.1980	Sanoner Josef Ausserer Johann Alber Franz Dr. Walcher Erwin Galler Oswald Dr. Giacomuzzi Zeno Leitgeb Leonhard Dr. Bronzo Oddo Raffl Matthias	Bürgermeister St. Ulrich   Präsident Bürgermeister Kastelbell/Tschars Bürgermeister Meran Bürgermeister Eppan Bürgermeister St. Lorenzen Bürgermeister Brixen Bürgermeister Gsies Bürgermeister Franzensfeste Bürgermeister St. Leonhard in Passeier
<b>Vollversammlung</b> 12.12.1985	Dr. Walcher Erwin Feichter Arthur Ausserer Johann Sanoner Josef Alber Franz Dr. Giacomuzzi Zeno Galler Oswald	Bürgermeister Eppan   Präsident Bürgermeister Welsberg Bürgermeister Kastelbell/Tschars Gemeinderat St. Ulrich Bürgermeister Meran Bürgermeister Brixen Bürgermeister St. Lorenzen



	Seebacher Josef Fantini Renzo	Bürgermeister Vintl Bürgermeister Branzoll
<b>Vollversammlung</b> <b>20.01.1989</b>	Dr. Walcher Erwin Ausserer Johann Galler Oswald Fantini Renzo Sanoner Josef Karnutsch Franz Josef Gasser Heinrich Stauder Heinrich Dr. Ganner Armin	Bürgermeister Eppan      Präsident Bürgermeister Kastelbell/Tschars Bürgermeister St. Lorenzen Bürgermeister Branzoll Gemeinderat St. Ulrich Bürgermeister Mölten Bürgermeister Klausen Bürgermeister Toblach Vize-Bürgermeister Meran
<b>Vollversammlung</b> <b>29.11.1990</b>	Dr. Zelger Hans Demetz Franz Battisti Matscher Wilfried Fantini Renzo Ausserer Johann Stimpfl Arnold Dr. Ganner Armin Gasser Heinrich Mayr Herbert	Bürgermeister Deutschnofen      Präsident Bürgermeister St. Christina Bürgermeister Kaltern Bürgermeister Branzoll Bürgermeister Kastelbell/Tschars Bürgermeister Margreid Vize-Bürgermeister Meran Bürgermeister Klausen Vize-Bürgermeister Bozen
<b>Vollversammlung</b> <b>30.11.1993</b>	Dr. Zelger Hans Demetz Franz Battisti Matscher Wilfried Fantini Renzo Ausserer Johann Galler Oswald Dr. Ganner Armin Gasser Heinrich Mayr Herbert	Bürgermeister Deutschnofen      Präsident Bürgermeister St. Christina Bürgermeister Kaltern Bürgermeister Branzoll Bürgermeister Kastelbell/Tschars Bürgermeister St. Lorenzen Vize-Bürgermeister Meran Bürgermeister Klausen Vize-Bürgermeister Bozen
<b>Vollversammlung</b> <b>19.10.1995</b>	Dr. Zelger Hans Dejaco Francesco Giuseppe Alber Franz Rainer Wilhelm	Bürgermeister Deutschnofen      Präsident Bürgermeister St. Martin in Thurn Bürgermeister Meran Bürgermeister Sexten



	Gasser Heinrich	Bürgermeister Klausen (bis April 1997)	
	Toniutti Giovanni	Vize-Bürgermeister Brixen (ab Mai 1997)	
	Dr. Pircher Markus	Bürgermeister Latsch	
	Battisti Matscher Wilfried	Bürgermeister Kaltern	
	Dellemann von Otto	Bürgermeister Andrian	
	Prof. Mayr Herbert	Gemeinderat Bozen	
<b>Vollversammlung</b> 27.11.1998	Dr. Zelger Hans	Bürgermeister Deutschnofen	Präsident
	Alber Franz	Bürgermeister Meran	
	Battisti Matscher Wilfried	Bürgermeister Kaltern	
	Dejaco Francesco	Bürgermeister St. Martin in Thurn	
	Rainer Wilhelm	Bürgermeister Sexten	
	Dellemann von Otto	Bürgermeister Andrian	
	Prof. Mayr Herbert	Gemeinderat Bozen	
	Dr. Pircher Markus	Bürgermeister Latsch	
	Dr. Scheidle Arthur	Bürgermeister Klausen	
<b>Vollversammlung</b> 15.12.2000	Alber Franz	Bürgermeister Meran	Präsident
	Battisti Matscher Wilfried	Bürgermeister Kaltern	
	Galler Ruggero	Bürgermeister Leifers	
	Kofler Waltraud	Bürgermeister U.Ib.Frau i.W./St. Felix	
	Dr. Plangger Albrecht	Bürgermeister Graun	
	Pichler Rolle Elmar	Vize-Bürgermeister Bozen	
	Dr. Rainer Ferdinand	Bürgermeister Freienfeld	
	Rainer Wilhelm	Bürgermeister Sexten	
	Dr. Scheidle Arthur	Bürgermeister Klausen	
	Senoner Bruno	Bürgermeister St. Christina	
<b>Vollversammlung</b> 04.12.2003	Alber Franz	Bürgermeister Meran	Präsident
	Battisti Matscher Wilfried	Bürgermeister Kaltern	
	Dr. Bertoldi Rudolf	Bürgermeister Gargazon	
	Dott. Cavagna Diego	Vize-Bürgermeister Meran	
	Cipolletta Giovanni	Vize-Bürgermeister Franzensfeste	
	Daum Bernhard	Bürgermeister Deutschnofen	
	Dr. Dorfmann Anton	Bürgermeister Feldthurns	
	Dr. Egger Thomas	Bürgermeister Sterzing	
	Dr. Ing. Giacomozzi Giorgio	Bürgermeister Salurn	





Innerhofer Toni  
Pichler Rolle Elmar  
Dr. Plangger Albrecht  
Rainer Wilhelm  
Avv. Salghetti Giovanni  
Schuler Arnold  
Senoner Bruno

Bürgermeister Sand in Taufers  
Vize-Bürgermeister Bozen  
Bürgermeister Graun  
Bürgermeister Sexten  
Bürgermeister Bozen  
Bürgermeister Plaus  
Bürgermeister St. Christina



## Aufsichtsrat Südtiroler Gemeindenverband

### Bei Gründung 14. Juni 1954

Mark Franz, Bankdirektor - Präsident  
Oberhollenzer Josef, Bürgermeister Ahrntal  
Matzneller Albert, Bürgermeister Aldein

### *Ersatzmitglieder*

Geiger Johann, Bürgermeister Welschnofen  
Dellago Fritz, Bürgermeister Eppan  
Thuile Fridolin, Bürgermeister Gargazon

### Vollversammlung 20. Dezember 1954

Mark Franz, Bankdirektor - Präsident  
Dr. von Braitenberg Karl, Senator  
Dr. Tinzl Karl, Abgeordneter  
Dr. Benedikter Alfons, Regionalassessor  
Dr. Ziller Lino, Bürgermeister Bozen

### *Ersatzmitglieder*

Rott Anton, Bürgermeister Sarntal  
Dellago Fritz, Bürgermeister Eppan

### Vollversammlung 31. Juli 1956

Mark Franz, Bankdirektor - Präsident  
Dr. von Braitenberg Karl, Senator  
Dr. Tinzl Karl, Abgeordneter  
Dr. Benedikter Alfons, Regionalassessor  
Dr. Ziller Lino, Bürgermeister Bozen

### *Ersatzmitglieder*

Rott Anton, Bürgermeister Sarntal (bis April 1958)  
Dellago Fritz, Bürgermeister Eppan (bis Februar 1958)  
Gruber Josef, Bürgermeister Lana (ab 28.4.1958)  
Scheidle Anton, Bürgermeister Klausen (ab 1958)

### Vollversammlung 12. November 1960

Mark Franz, Bankdirektor - Präsident  
Dr. Tinzl Karl, Senator  
Dr. von Braitenberg Karl, Senator  
Dr. Benedikter Alfons, Regionalassessor  
Ing. Pasquali Giorgio, Bürgermeister Bozen

### *Ersatzmitglieder*

Gruber Josef, Bürgermeister Lana  
Scheidle Anton, Bürgermeister Klausen



### **Vollversammlung 17. Dezember 1964**

Dr. Müller Erich,  
 Bürgermeister Schlanders - Präsident  
 Costa Franz, Bürgermeister Wolkenstein  
 Pertner Anton, Bürgermeister Neumarkt  
 Jud Josef, Bürgermeister Olang  
 Prader Josef, Bürgermeister Klausen

#### *Ersatzmitglieder*

Höller Hugo, Bürgermeister Terlan  
 Stecher Karl, Bürgermeister Mals

### **Vollversammlung 9. Oktober 1969**

Pobitzer Blasius,  
 Vizebürgermeister Meran - Präsident  
 Ausserer Johann,  
 Bürgermeister Kastelbell/Tschars  
 Mock Alois, Bürgermeister Neumarkt  
 Rott Anton, Bürgermeister Sarntal  
 Dr. Benedikter Hans, Bürgermeister Prettau

#### *Ersatzmitglieder*

Höller Hugo, Bürgermeister Terlan  
 Costa Franz, Bürgermeister Wolkenstein

### **Vollversammlung 25. Oktober 1973**

Pobitzer Blasius,  
 Vizebürgermeister Meran - Präsident  
 Ausserer Johann,  
 Bürgermeister Kastelbell/Tschars  
 Mock Alois, Bürgermeister Neumarkt  
 Rott Anton, Bürgermeister Sarntal  
 Steger Josef, Bürgermeister Prettau

#### *Ersatzmitglieder*

Höller Hugo, Bürgermeister Terlan  
 Costa Franz, Bürgermeister Wolkenstein

### **Vollversammlung 24. März 1975**

Lechthaler Jakob,  
 Bürgermeister Schlanders- Präsident  
 Gamper Johann, Bürgermeister Algund  
 Rott Anton, Bürgermeister Sarntal  
 Niederwolfsgruber Gottfried,  
 Bürgermeister Percha  
 Dr. Dorfmann Anton,  
 Bürgermeister Feldthurns

#### *Ersatzmitglieder*

Seeber Hugo, Bürgermeister Neumarkt  
 Dr. Castlunger Peter,  
 Bürgermeister St. Martin in Thurn

**Vollversammlung 29. April 1978**

Gamper Johann,  
Bürgermeister Algund - Präsident  
Niederwolfsgruber Gottfried,  
Bürgermeister Percha  
Dr. Dorfmann Anton,  
Bürgermeister Feldthurns  
Rott Anton, Bürgermeister Sarntal  
Rag. Flora Albert, Bürgermeister Mals

*Ersatzmitglieder*

Seeber Hugo, Bürgermeister Neumarkt  
Dr. Castlunger Peter,  
Bürgermeister St. Martin in Thurn

**Vollversammlung 16. Dezember 1980**

Rag. Flora Albert,  
Bürgermeister Mals – Präsident  
Pescolderungg Hermann,  
Bürgermeister Abtei  
Gamper Johann, Bürgermeister Algund  
Niederwolfsgruber Gottfried,  
Bürgermeister Percha  
Dr. Dorfmann Anton,  
Bürgermeister Feldthurns

*Ersatzmitglieder*

Seeber Hugo, Bürgermeister Neumarkt  
Dr. Weiss Walter, Bürgermeister Naturns

**Vollversammlung 12. Dezember 1985**

Rag. Flora Albert,  
Bürgermeister Mals - Präsident  
Prof. Mayr Herbert,  
Vizebürgermeister Bozen  
Pescolderungg Hermann,  
Bürgermeister Abtei  
Raffl Matthias,  
Bürgermeister St. Leonhard i.P.  
Seeber Hugo, Bürgermeister Neumarkt

*Ersatzmitglieder*

Innerhofer Toni,  
Bürgermeister Sand in Taufers  
Gasser Heinrich, Bürgermeister Klausen



### Vollversammlung 20. Januar 1989

Rag. Flora Albert,  
 Bürgermeister Mals - Präsident  
 Prof. Mayr Herbert, Vizebürgermeister Bozen  
 Pescollderungg Hermann,  
 Bürgermeister Abtei  
 Raffl Matthias,  
 Bürgermeister St. Leonhard i.P.  
 Seeber Hugo, Bürgermeister Neumarkt

*Ersatzmitglieder*  
 Innerhofer Toni,  
 Bürgermeister Sand in Taufers  
 Dr. Dorfmann Anton,  
 Bürgermeister Feldthurns

### Vollversammlung 29. November 1990

Innerhofer Toni,  
 Bürgermeister Sand in Taufers - Präsident  
 Dr. Arch. Gamper Robert,  
 Bürgermeister Proveis  
 Dr. Bertoldi Rudolf, Bürgermeister Gargazon  
 Pescollderungg Hermann,  
 Bürgermeister Abtei  
 Dr. Dorfmann Anton,  
 Bürgermeister Feldthurns

*Ersatzmitglieder*  
 Seeber Hugo, Bürgermeister Neumarkt  
 Dr. Messner Fritz Karl, Bürgermeister Sterzing

### Vollversammlung 30. November 1993

Innerhofer Toni,  
 Bürgermeister Sand in Taufers - Präsident  
 Dr. Arch. Gamper Robert,  
 Bürgermeister Proveis  
 Dr. Bertoldi Rudolf, Bürgermeister Gargazon  
 Pescollderungg Hermann,  
 Bürgermeister Abtei  
 Dr. Dorfmann Anton,  
 Bürgermeister Feldthurns

*Ersatzmitglieder*  
 Seeber Hugo, Bürgermeister Neumarkt  
 Dr. Messner Fritz Karl, Bürgermeister Sterzing

**Vollversammlung 19. Oktober 1995**

Innerhofer Toni,  
Bürgermeister Sand in Taufers - Präsident  
Kofler Waltraud,  
Bürgermeister U.lb.Frau i.W./St.Felix  
Dr. Bertoldi Rudolf, Bürgermeister Gargazon  
Dr. Messner Fritz Karl, Bürgermeister Sterzing  
Dr. Dorfmann Anton,  
Bürgermeister Feldthurns

*Ersatzmitglieder*

Oberhofer Meinrad, Bürgermeister Tramin  
Krapf Josef, Bürgermeister Villanders  
(ab 24. April 1997)

**Vollversammlung 27. November 1998**

Innerhofer Toni,  
Bürgermeister Sand in Taufers - Präsident  
Kofler Waltraud,  
Bürgermeister U.lb.Frau i.W./St.Felix  
Dr. Bertoldi Rudolf, Bürgermeister Gargazon  
Dr. Messner Fritz Karl, Bürgermeister Sterzing  
Dr. Dorfmann Anton,  
Bürgermeister Feldthurns

*Ersatzmitglieder*

Oberhofer Meinrad, Bürgermeister Tramin  
Krapf Josef, Bürgermeister Villanders

**Vollversammlung 15. Dezember 2000**

Innerhofer Toni,  
Bürgermeister Sand in Taufers - Präsident  
Dr. Bertoldi Rudolf, Bürgermeister Gargazon  
Dr. Dorfmann Anton,  
Bürgermeister Feldthurns  
Krapf Josef, Bürgermeister Villanders  
Piazza Konrad, Bürgermeister St. Ulrich

*Ersatzmitglieder*

Daum Bernhard, Bürgermeister Deutschnofen  
Mag. Dissertori Werner, Bürgermeister Tramin

**Vollversammlung 4. Dezember 2003**

Dr. Scheidle Arthur,  
Bürgermeister Klausen - Präsident  
Dr. Rainer Ferdinand,  
Bürgermeister Freienfeld  
Rag. Kerschbaumer Kurt, Bürgermeister Auer

*Ersatzmitglied*

Dr. Doro Claudio, Gemeinderat Brixen



## Arbeitsausschuss Südtiroler Gemeindenverband

### *Wahl*

14.01.1965	Dr. Dejaco Valerius Dellago Fritz Dr. Ghedina Hans Kostner Franz Wielander Heinrich	Bürgermeister Brixen Bürgermeister Eppan Bürgermeister Bruneck Bürgermeister Corvara Bürgermeister Latsch	Präsident Vizepräsident
14.11.1969	Dellago Fritz Unterpertinger Adolf Gruber Josef Lechthaler Jakob Bacher Johann	Bürgermeister Eppan Bürgermeister Bruneck Bürgermeister Lana Bürgermeister Schlanders Bürgermeister Pfitsch	Präsident Vizepräsident
19.03.1974	Dellago Fritz Unterpertinger Adolf Gruber Josef Lechthaler Jakob Bacher Johann	Bürgermeister Eppan Bürgermeister Bruneck Bürgermeister Lana Bürgermeister Schlanders Bürgermeister Pfitsch	Präsident Vizepräsident
17.04.1975	Gamper Josef Dellago Fritz Sanoner Josef Leitgeb Leonhard Ausserer Johann	Bürgermeister Marling Bürgermeister Eppan Bürgermeister St. Ulrich Bürgermeister Gsies Bürgermeister Kastellbell/Tschars	Präsident Vizepräsident
11.05.1978	Gamper Josef Ausserer Johann	Bürgermeister Marling Bürgermeister Kastellbell/Tschars	Präsident Vizepräsident



	Sanoner Josef Leitgeb Leonhard Dr. Sölva Hermann	Bürgermeister St. Ulrich Bürgermeister Gsies Bürgermeister Kaltern	
29.12.1980	Sanoner Josef Ausserer Johann Alber Franz Galler Oswald Dr. Walcher Erwin	Bürgermeister St. Ulrich Bürgermeister Kastellbell/Tschars Bürgermeister Meran Bürgermeister St. Lorenzen Bürgermeister Eppan	Präsident Vizepräsident
19.12.1985	Dr. Walcher Erwin Ausserer Johann Alber Franz Dr. Giacomuzzi Zeno Sanoner Josef	Bürgermeister Eppan Bürgermeister Kastellbell/Tschars Bürgermeister Meran Bürgermeister Brixen Gemeinderat St. Ulrich	Präsident Vizepräsident
30.01.1989	Dr. Walcher Erwin Ausserer Johann Sanoner Josef Galler Oswald Gasser Heinrich	Bürgermeister Eppan Bürgermeister Kastellbell/Tschars Gemeinderat St. Ulrich Bürgermeister St. Lorenzen Bürgermeister Klausen	Präsident Vizepräsident
14.12.1990	Dr. Zelger Hans Ausserer Johann Battisti Matscher Wilfried Gasser Heinrich Mayr Herbert	Bürgermeister Deutschnofen Bürgermeister Kastellbell/Tschars Bürgermeister Kaltern Bürgermeister Klausen Vize-Bürgermeister Bozen	Präsident Vizepräsident
30.11.1993	Dr. Zelger Hans Ausserer Johann Battisti Matscher Wilfried Gasser Heinrich Mayr Herbert	Bürgermeister Deutschnofen Bürgermeister Kastellbell/Tschars Bürgermeister Kaltern Bürgermeister Klausen Vize-Bürgermeister Bozen	Präsident Vizepräsident
02.11.1995	Dr. Zelger Hans Alber Franz Gasser Heinrich	Bürgermeister Deutschnofen Bürgermeister Meran Bürgermeister Klausen (bis April 1997)	Präsident Vizepräsident





	Battisti Matscher Wilfried	Bürgermeister Kaltern	
	Mayr Herbert	Stadtrat Bozen	
	Rainer Wilhelm	Bürgermeister Sexten (ab 30. Mai 1997)	
<b>11.12.1998</b>	Dr. Zelger Hans	Bürgermeister Deutschnofen	Präsident
	Alber Franz	Bürgermeister Meran	Vizepräsident
	Battisti Matscher Wilfried	Bürgermeister Kaltern	
	Rainer Wilhelm	Bürgermeister Sexten	
	Mayr Herbert	Gemeinderat Bozen	
<b>19.12.2000</b>	Alber Franz	Bürgermeister Meran	Präsident
	Battisti Matscher Wilfried	Bürgermeister Kaltern	Vizepräsident
	Dr. Scheidle Arthur	Bürgermeister Klausen	
	Senoner Bruno	Bürgermeister St. Christina	
	Rainer Wilhelm	Bürgermeister Sexten	
	Pichler Rolle Elmar	Vize-Bürgermeister Bozen (kooptiert)	
<b>12.12.2003</b>	Alber Franz	Bürgermeister Meran	Präsident
	Battisti Matscher Wilfried	Bürgermeister Kaltern	Vizepräsident
	Innerhofer Toni	Bürgermeister Sand in Taufers	
	Pichler Rolle Elmar	Vize-Bürgermeister Bozen	
	Ing. Giacomozzi Giorgio	Bürgermeister Salurn	
	Daum Bernhard	Bürgermeister Deutschnofen	
	Senoner Bruno	Bürgermeister St. Christina	



## Ehrenring- und Ehrenzeichenträger

### *Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden*

Ausserer Johann, Kastellbell – Tschars  
Dellago Fritz, Eppan (+)  
Galler Oswald, St. Lorenzen  
Dr. Karner Anton, Prad (+)  
Dr. Magnago Silvius, Bozen  
Oberhauser Karl, Sterzing  
Dr. Ostermann Rudolf, Kematen – Nordtirol  
Dr. Wallnöfer Eduard, Nordtirol (+)  
Dr. Willeit Ferdinand, Bozen  
Dr. Zelger Hans, Deutschnofen

### *Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden*

Sanoner Josef, St. Ulrich (+)  
Dr. Walcher Erwin, Eppan

### *Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden*

Bacher Johann, Pfitsch (+)  
Dr. Bronzo Oddo, Franzensfeste (+)  
Costa Franz, Wolkenstein  
Dr. Dejaco Valerius, Brixen (+)  
Ennemoser Josef, Moos in Passeier (+)  
Fantini Renzo, Branzoll

Flora Albert, Mals  
Gamper Johann, Algund (+)  
Gamper Josef, Marling  
Gasser Heinrich, Klausen  
Dr. Giacomuzzi Zeno, Brixen  
Gruber Josef, Lana (+)  
Jud Josef, Olang  
Kostner Franz, Corvara (+)  
Kröss Ignaz, Vöran (+)  
Leitgeb Leonhard, Gsies (+)  
Mayr Herbert, Bozen  
Dr. Müller Erich, Schlanders (+)  
Oberhauser Karl, Sterzing  
Pernter Anton, Neumarkt (+)  
Pescollderungg Hermann, Abtei  
Prader Josef, Klausen (+)  
Pupp Johann, Pfitsch  
Raffl Matthias, St. Leonhard in Passeier  
Riedl Alois, Glurns  
Rott Anton, Sarntal (+)  
Saxl Hans, Sterzing  
Seeber Hugo, Neumarkt  
Stecher Karl, Mals (+)  
Wachtler Walter, Innichen (+)  
Wielander Heinrich, Latsch



## Gemeindereferenten in der Landesregierung seit 1948

LH Dr. Karl Erckert 1948 bis 1955 (+)

LH Dr. Ing. Alois Pupp bis 1960 (+)

LH Dr. Silvius Magnago bis 1968

LR Dr. Armando Bertorelle bis 1973

LR Karl Oberhauser bis 1984

LR Dr. Siegfried Messner bis 1989

LR Franz Alber bis 1994

LH Dr. Luis Durnwalder ab 1994

## Abteilungsdirektoren der Gemeindeaufsicht und Sekretäre der Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde

Dr. Josef Oberkofler 1948 bis 1962 (+)

Dr. Georg Nicolussi-Leck bis 1973 (+)

Dr. Siegfried Fuchs bis 1984

Dr. Lorenz Egger bis 1997

Dr. Siegfried Rainer ab 1997



## Die Bürgermeister der Gemeinden Südtirols seit 1952

<i>Gemeinde</i>	<i>Bürgermeister</i>	<i>Zeitraum</i>
<b>Abtei</b>	Irsara Giovanni	1952 - 1955
	Craffonara Luigi	1955 - 1964
	Pescollderungg Hermann	1964 - 1974
	Pizzinini Otto	1974 - 1980
	Pescollderungg Hermann	1980 - 1995
	Dr. Dorigo Ugo	seit 1995
<b>Ahrntal</b>	Oberhollenzer Josef	1952 - 1964
	Kirchler Johann	1969 - 1986
	Kirchler Josef	1986 - 1991
	Dr. Kirchler Josef Gottfried	1991 - 1995
	Dr. Rieder Hubert	seit 1995
<b>Aldein</b>	Matzneller Albert	1952 - 1956
	Pitschl Johann	1956 - 1969
	Gruber Vitus	1969 - 1993
	Pitschl Josef	seit 1993
<b>Algund</b>	Gamper Johann	1952 - 1995
	Schrötter Anton	seit 1995
<b>Altrei</b>	Varesco Matthias	1948 - 1956
	Zwerger Franz	1956 - 1974
	Marchio Franz Josef	1974 - 1990
	Amort Paul-Josef	1990 - 2000
	Lochmann Hartwig Friedrich	seit 2000



<b>Andrian</b>	Bonell Peter (Kommissär)	1952 - 1953
	Bonell Peter	1953 - 1971
	Danay Heinrich	1971 - 1976
	Mathà Konrad	1976 - 1985
	Von Dellemann Otto	seit 1985
<b>Auer</b>	Von Malfer Friedrich	1952 - 1956
	Nagele Wilhelm	1956 - 1964
	Lona Heinrich	1964 - 1974
	Waldthaler Karl	1974 - 1989
	Nagele Heinrich	1989 - 2000
	Rag. Kerschbaumer Kurt	seit 2000
<b>Barbian</b>	Rabensteiner Anton	1952 - 1957
	Rabensteiner Ambros	1957 - 1964
	Rabanser Hermann	1964 - 1969
	Rabensteiner Anton	1969 - 1974
	Rabanser Hermann	1974 - 1980
	Krapf Anton	1980 - 2000
	Puntaier Isidor	seit 2000
<b>Bozen</b>	Dr. Ziller Lino	1948 - 1957
	Ing. Pasquali Giorgio	1957 - 1968
	Dr. Bolognini Giancarlo	1968 - 1983
	Dr. De Guelmi Luigi	1983 - 1985
	Dr. Ferrari Marcello	1985 - 1988
	Dr. Pasqualin Valentino	1989 - 1989
	Dr. Ferrari Marcello	1989 - 1995
	Dr. Salghetti-Drioli Giovanni	seit 1995
<b>Branzoll</b>	Veneri Riccardo	1952 - 1952
	Scrinzi Ferdinando	1952 - 1956
	Lentsch Hartmann	1956 - 1969
	Fantini Renzo	1969 - 1993
	Zito Benedetto	1993 - 1995
	Mamming Georg	1995 - 1999
	Zito Benedetto	seit 1999



<b>Brenner</b>	Gröbner Ludwig	1952 - 1956
	Gröbner August	1956 - 1965
	Egartner Emil	1965 - 1977
	Plank Alfred	1977 - 1995
	Egartner Christian	seit 1995
<b>Brixen</b>	Dr. Dejaco Valerius	1952 - 1968
	Dr. Giacomuzzi Zeno	1968 - 1988
	Rag. Seebacher Klaus	seit 1988
<b>Bruneck</b>	Dr. Ghedina Hans	1952 - 1969
	Unterpertinger Adolf	1969 - 1974
	Gasteiger Josef	1974 - 1974
	Von Grebmer Haymo	1974 - 1990
	Adang Günther	1990 - 2000
	Tschurtschenthaler Christian	seit 2000
<b>Burgstall</b>	Burger Josef Alois	1952 - 1960
	Gruber Franz Simon	1960 - 1980
	Schenk Alois	1980 - 1995
	Ganthaler Martin Josef	seit 1995
<b>Corvara</b>	Clara Leopoldo	1952 - 1956
	Kostner Franz	1956 - 1969
	Declara Goffredo	1969 - 1974
	Kostner Heinz	seit 1974
<b>Deutschnofen</b>	Thaler Franz	1952 - 1956
	Plank Johann	1956 - 1964
	Hofer Josef	1964 - 1985
	Dr. Zelger Hans	1985 - 2000
	Daum Bernhard	seit 2000
<b>Enneberg</b>	Ties Antonio	1952 - 1956
	Frenner Francesco	1956 - 1960
	Ties Antonio	1960 - 1967
	Feichter Antonio	1967 - 1969
	Ties August	1969 - 1980
	Ellecosta Lois	1980 - 1985



	Ties August	1985 - 1990
	Ties Paolo	1990 - 1994
	Castlunger Isidor	1994 - 1995
	Dr. Palfrader Alberto	seit 1995
<b>Eppan an der Weinstraße</b>	Dellago Friedrich	1952 - 1977
	Dr. Walcher Erwin	1977 - 1990
	Dr. Lintner Franz	seit 1990
<b>Feldthurns</b>	Gamper Michael	1961 - 1974
	Dr. Dorfmann Anton	seit 1974
<b>Franzensfeste</b>	Dr. Bronzo Oddo	1952 - 1983
	Stampfer Konrad	1983 - 1988
	Pirrello Michele	1988 - 1990
	Dr. Wild Johann	seit 1990
<b>Freienfeld</b>	Hasler Peter	1952 - 1956
	Wieser Wilhelm	1956 - 1964
	Stafler Karl	1964 - 1974
	Wieser Willhelm	1974 - 1980
	Dr. Rainer Ferdinand	1980 - 1995
	Zihl Adolf	1995 - 1998
	Prader Otto (Kommissär)	1998 - 1999
	Dr. Rainer Ferdinand	seit 1999
<b>Gais</b>	Kronbichler Florian	1952 - 1974
	Jaufenthaler Sebastian	1974 - 1980
	Brugger Max Karl	seit 1980
<b>Gargazon</b>	Thuile Fridolin	1952 - 1960
	Adami Karl	1960 - 1968
	Zischg Johann	1968 - 1974
	Dr. Bertoldi Rudolf	seit 1974
<b>Glurns</b>	Karner Artur	1952 - 1956
	Rainalter Hermann	1956 - 1960



	Wolf Oskar	1960 - 1964
	Rainalter Hermann	1964 - 1969
	Sagmeister Karl	1969 - 1974
	Von Scarpatetti Anton	1974 - 1978
	Riedl Alois David	1978 - 2000
	Wallnöfer Erich	seit 2000
<b>Graun</b>	Spechtenhauser Paul	1952 - 1956
	Stecher Johann	1956 - 1960
	Dr. Stecher Karl	1960 - 1969
	Spechtenhauser Paul	1969 - 1973
	Dr. Stecher Karl	1973 - 1990
	Dr. Plangger Albrecht	seit 1990
<b>Gsies</b>	Felderer Johann	1945 - 1960
	Leitgeb Leonhard	1960 - 1985
	Felderer Anton	seit 1985
<b>Hafling</b>	Alber Franz	1957 - 1965
	Reiterer Johann	1965 - 1974
	Reiterer Alois	1974 - 1980
	Reiterer Josef (geb. 8.12.1949)	1980 - 1990
	Reiterer Josef (geb. 15.6.1950)	seit 1990
<b>Innichen</b>	Müller Walter	1952 - 1956
	Wachtler Walter	1956 - 1974
	Senfter Franz	1974 - 1985
	Dr. Passler Josef	seit 1985
<b>Jenesien</b>	Gamper Alois	1945 - 1977
	Plattner Alois	1977 - 1995
	Egger Oswald	seit 1995
<b>Kaltern</b>	Gratl Anton	1952 - 1956
	Sölva Siegfried	1956 - 1965
	Atz Arthur	1965 - 1969
	Morandell Robert	1969 - 1970
	Dr. Sölva Hermann	1970 - 1980
	Battisti Matscher Wilfried	seit 1980





<b>Karneid</b>	Falser Peter	1952 - 1956
	Lantschner Franz	1956 - 1964
	Mock Franz	1964 - 1969
	Zelger Alois	1969 - 1974
	Mahlknecht Hans	1974 - 2000
	Kofler Albin	seit 2000
<b>Kastelbell Tschars</b>	Pircher Ernst	1952 - 1960
	Pohl Hubert	1960 - 1964
	Ausserer Johann	1964 - 1993
	Dr. Alber Josef	seit 1993
<b>Kastelruth</b>	Egger Josef	1952 - 1956
	Trockner Josef	1956 - 1969
	Fulterer Josef	1969 - 1974
	Gasser Josef	1974 - 1980
	Karbon Vinzenz	seit 1980
<b>Kiens</b>	Gatterer Peter	1952 - 1969
	Wierer Rudolf	1969 - 1974
	Falkensteiner Bruno	1974 - 1990
	Pfeifhofer Karl	1990 - 2000
	Niederkofler Reinhard	seit 2000
<b>Klausen</b>	Scheidle Anton	1950 - 1960
	Prader Josef	1960 - 1980
	Kusstatscher Helmuth	1980 - 1985
	Gasser Heinrich	1985 - 1997
	Dr. Scheidle Arthur	seit 1997
<b>Kuens</b>	Öttl Josef	1952 - 1960
	Höllrigl Peter Johann	1960 - 1985
	Kleon Alois	seit 1985
<b>Kurtatsch</b>	Peer Johann	1952 - 1960
	Peer Vigil	1960 - 1980
	Schiefer Oswald	seit 1980



<b>Kurtinig</b>	Zemmer Heinrich (Kommissär)	1952 - 1953
	Stimpfl Franz	1953 - 1957
	Teutsch Richard	1957 - 1961
	Stimpfl Franz	1961 - 1965
	Zemmer Peter	1965 - 1968
	Giacomozzi Hermann	1968 - 1969
	Endrizzi Armando	1969 - 1974
	Cucco Zemmer Helmut	1974 - 1980
	Stimpfl Franz	1980 - 1985
	Giacomozzi Walter	seit 1985
<b>Laas</b>	Dr. Gartner Karl	1952 - 1956
	Muther Ernst	1956 - 1964
	Platter Franz	1964 - 1969
	Platter Leo	1969 - 1980
	Federspiel Oskar	1980 - 1985
	Dr. Platter Wolfgang	1985 - 2003
	Tappeiner Andreas	seit 2003
<b>Lajen</b>	Schmalzl Anton	1952 - 1960
	Schenk Anton	1960 - 1966
	Ploner Otto	1966 - 1974
	Unterthiner Alois	1974 - 1990
	Dr. Vonmetz Gottfried	1990 - 1995
	Grünberger Engelbert	seit 1995
<b>Lana</b>	Carli Josef	1952 - 1956
	Gruber Josef	1956 - 1974
	Lösch Franz	1974 - 1995
	Gufler Christoph	seit 1995
<b>Latsch</b>	Wielander Heinrich	1952 - 1969
	Rinner Josef	1969 - 1977
	Bauer Franz	1977 - 1988
	Patscheider Richard	1988 - 1995
	Dr. Pircher Markus	seit 1995



<b>Laurein</b>	Kollmann Alois	1952 - 1980
	Kerschbamer Ignaz	1980 - 1990
	Ungerer Oswald	seit 1990
<b>Leifers</b>	Gerber Alfred	1952 - 1956
	Janeselli Ennio	1956 - 1960
	Weis Eduard	1960 - 1964
	Dr. Polonioli Armando	1964 - 1969
	Pristerá Orlando	1969 - 1975
	Gioia Carlo	1975 - 1981
	Rag. Galler Ruggero	1981 - 1993
	Dr. Pasetto Claudio	1993 - 1998
	Rag. Ruggero Galler	seit 1999
<b>Lüsen</b>	Lamprecht Vinzenz	1952 - 1958
	Hinteregger Johann	1958 - 1960
	Hinteregger Franz	1960 - 1966
	Kaser Franz	1966 - 1974
	Dr. Kaneider Albert	1974 - 1980
	Gruber Johann	1980 - 1982
	Kaser Franz	seit 1982
<b>Mals</b>	Stecher Karl	1952 - 1974
	Rag. Flora Albert	1974 - 1991
	Dr. Noggler Josef	seit 1991
<b>Margreid</b>	Ranigler Emil	1952 - 1957
	Barcatta Alois	1957 - 1967
	Cavos Alois	1967 - 1977
	Pfaffstaller Kurt	1977 - 1980
	Stimpfl Arnold	1980 - 2000
	Puntscher Johann	seit 2000
<b>Marling</b>	Schwienbacher Johann	1952 - 1956
	Theiner Adolf	1956 - 1969
	Gamper Josef	1969 - 1980
	Gögele Karl	seit 1980



<b>Martell</b>	Holzknecht Alois	1952 - 1965
	Janser Heinrich	1965 - 1971
	Stricker Gottfried	1971 - 1974
	Altstätter Erwin	1974 - 1995
	Grassl Erich	1995 - 2000
	Gamper Peter	seit 2000
<b>Meran</b>	Dr. Zanandrea Italo	1952 - 1953
	Dr. Vinci Michele	1953 - 1956
	Dr. Bertagnolli Luigi	1956 - 1964
	Ing. Volante Luigi Ercole	1964 - 1966
	Dr. Balzarini Aldo	1966 - 1973
	Dr. Polasek Ottokar	1973 - 1974
	Dr. Dorigoni Franco	1975 - 1980
	Alber Franz	1980 - 1983
	Dr. Micheli Giancarlo	1983 - 1985
	Alber Franz	1985 - 1988
	Rag. Rossi Giuseppe	1988 - 1990
	Dr. Ganner Armin	1990 - 1994
	Dr. Chistè Claudia	1994 - 1995
Alber Franz	seit 1995	
<b>Mölten</b>	Reich Karl	1952 - 1958
	Egger Markus	1958 - 1966
	Kofler Alois	1966 - 1969
	Karnutsch Franz Josef	1969 - 1990
	Heiß Alois	seit 1990
<b>Montan</b>	March Alfred	1952 - 1964
	Wegscheider Josef	1964 - 1980
	Nussbaumer Otto	1980 - 1990
	Dr. Amort Alois	seit 1990
<b>Moos in Passeier</b>	Hofer Josef	1952 - 1955
	Raffl Josef	1955 - 1958
	Ennemoser Josef	1958 - 1985
	Raich Franz	1985 - 1990



	Lanthaler Karl	1990 - 1995
	Raich Franz	1995 - 2000
	Klotz Wilhelm Mathias	seit 2000
<b>Mühlbach</b>	Rauchenbichler Rudolf	1952 - 1956
	Leitner Ernst	1956 - 1969
	Dr. Gruber Alfons	1969 - 1978
	Leitner Ernst	1978 - 1989
	Dr. Gruber Franz	seit 1989
<b>Mühlwald</b>	Forer Josef	1952 - 1956
	Oberlechner Josef	1956 - 1964
	Aschbacher August	1964 - 1974
	Mair Friedrich	1974 - 1985
	Unterhofer Josef	seit 1985
<b>Nals</b>	Prantl Alois	1952 - 1956
	Erschbamer Karl	1956 - 1974
	Kollmann Peter	1974 - 2000
	Pircher Franz	seit 2000
<b>Naturns</b>	Christanell Franz	1952 - 1960
	Lesina Wilhelm	1960 - 1965
	Gritsch Peter	1965 - 1969
	Lesina Debiasi Artur	1969 - 1977
	Dr. Weiss Walter	seit 1977
<b>Natz-Schabs</b>	Unterkircher Josef	1952 - 1960
	Überbacher Johann	1960 - 1966
	Michaeler Franz	1966 - 1975
	Baumgartner Franz	1975 - 1985
	Dr. March Josef	1985 - 1995
	Überbacher Marianna	seit 1995
<b>Neumarkt</b>	Pernter Anton	1952 - 1969
	Mock Alois	1969 - 1974
	Seeber Hugo	1974 - 1995
	Dr. Vedovelli Alfred	seit 1995



<b>Niederdorf</b>	Dr. Furch Leonhard	1952 - 1955
	Stragenegg Michael	1955 - 1960
	Mayr Anton	1960 - 1964
	Stragenegg Michael	1964 - 1969
	Schmiedhofer Josef	1969 - 1977
	Mayr Anton	1977 - 1977
	Dr. Passler Johann (Kommissär)	1978 - 1979
	Dr. Passler Johann	seit 1979
<b>Olang</b>	Messner Michael	1952 - 1956
	Jud Josef	1956 - 1974
	Dr. Zingerle Hermann	1974 - 1980
	Jesacher Herbert	1980 - 1991
	Jud Alfred	1991 - 2004
<b>Partschins</b>	Gamper Franz	1952 - 1964
	Dr. Tappeiner Robert	seit 1964
<b>Percha</b>	Zingerle Anton	1952 - 1958
	Kostner Franz	1958 - 1960
	Mayr Josef	1960 - 1964
	Niederwolfsgruber Gottfried	1964 - 2002
	Pfeifhofer Karl (Kommissär)	2002 - 2003
	Rainalter Joachim	seit 2003
<b>Pfalzen</b>	Baumgartner Johann	1952 - 1956
	Hainz Johann	1956 - 1969
	Dr. Durnwalder Luis	1969 - 1973
	Hainz Johann	1973 - 1974
	Dr. Willeit Hartmann	1974 - 1990
	Hainz Manfred	seit 1990
<b>Pfatten</b>	Mosna Alberto	1952 - 1974
	Mosna Alfredo	1975 - 1990
	Mosna Carlo	seit 1990



<b>Pfitsch</b>	Bacher Johann	1945 - 1977
	Pupp Johann	1977 - 2000
	Frei Johann	seit 2000
<b>Plaus</b>	Gerstgrasser Franz	1952 - 1956
	Menapace Mario	1956 - 1960
	Kuppelwieser Matthias	1960 - 1964
	Zwischenbrugger Alois	1964 - 1975
	Kuppelwieser Alois	1975 - 1980
	Kuppelwieser Luis	1980
	Zwischenbrugger Alois	1980 - 1981
	kommissarische Verwaltung durch Rag. Hermann Moresco und Dr. Franz Rettenbacher	1981 - 1982
	Ing. Mantinger Herbert	1982 - 1985
	Schuler Arnold	seit 1985
<b>Prad am Stilfserjoch</b>	Karner Alfred	1951 - 1953
	Gapp Hubert	1953 - 1967
	Stillebacher Georg	1967 - 1985
	Gapp Herbert	seit 1985
<b>Prags</b>	Trenker Josef	1952 - 1964
	Steiner Martin	1964 - 1971
	Taschler Josef	1971 - 1974
	Pahl Andreas	1974 - 1980
	Kammerer Johann	1980 - 1986
	Taschler Josef	1986 - 1990
	Durnwalder Johann	1990 - 2000
	Mutschlechner Alfred	seit 2000
<b>Prettau</b>	Zitturi Josef	1958 - 1967
	Dr. Benedikter Hans	1967 - 1971
	Steger Josef	1971 - 1990
	Brugger Alois	seit 1990



<b>Proveis</b>	Pichler Peter	1952 - 1956
	Dallasega Engelbert	1956 - 1960
	Malleier Josef	1960 - 1969
	Mitterer Franz	1969 - 1985
	Dr. Arch. Gamper Robert	1985 - 1995
	Mairhofer Sebastian	seit 1995
<b>Rasen-Antholz</b>	Messner Michael (außerord.Kommissar)	1952 - 1956
	Zingerle Anton	1956 - 1964
	Berger Josef	1964 - 1969
	Renzler Konrad	1969 - 1980
	Renzler Heinrich	1980 - 1995
	Dr. Messner Karl	seit 1995
<b>Ratschings</b>	Klotz Johann	1952 - 1960
	Gitzl Karl	1960 - 1964
	Siller Max	1964 - 1970
	Klotz Johann	1970 - 1991
	Siller Leopold	seit 1991
<b>Riffian</b>	Laimer Franz	1952 - 1954
	Pircher Johann	1954 - 1974
	Pircher Alois Josef	1974 - 1995
	Kofler Albin Ernst	seit 1995
<b>Ritten</b>	Plattner Anton	1952 - 1960
	Pichler Johann	1960 - 1974
	Dr. Hosp Bruno	1974 - 1984
	Dr. Rottensteiner Ferdinand	seit 1984
<b>Rodeneck</b>	Rastner Leo	1956 - 1969
	Amort Franz	1969 - 1970
	Faller Anton	1970 - 1974
	Mutschlechner Franz	1974 - 1985
	Faller Anton	1985 - 1990
	Silgoner Gottfried	seit 1990





<b>Salurn</b>	Pomarolli Giuseppe	1952 - 1956
	Pojer Giacomo	1956 - 1969
	Tessadri Lino	1969 - 1985
	Scannavinni Giancarlo	1985 - 1995
	Dr. Pellegrini Gennaro (Kommissär)	1995 - 1995
	Scannavinni Giancarlo	1995 - 2000
	Dr. Ing. Giacomozzi Giorgio Marco	seit 2000
<b>Sand in Taufers</b>	Oberhollenzer Josef	1952 - 1956
	Dr. Eppacher Josef	1956 - 1969
	Beikircher Josef	1969 - 1980
	Innerhofer Toni	seit 1980
<b>Sarntal</b>	Rott Anton	1952 - 1980
	Kienzl Franz Josef	1980 - 1985
	Dr. Kofler Alois	1985 - 1988
	Kienzl Franz Josef	1988 - 1990
	Dr. Murr Florian	1990 - 1995
	Thaler Karl	seit 1995
<b>Schenna</b>	Pircher Johann	1949 - 1956
	Innerhofer Josef	1956 - 1964
	Kaufmann Josef	1964 - 1969
	Daprà Johann	1969 - 1980
	Unterthurner Josef	1980 - 1990
	Pircher Albert	seit 1990
<b>Schlanders</b>	Benedikter Josef	1952 - 1956
	Dr. Matscher Karl	1956 - 1958
	Dr. Müller Erich	1958 - 1969
	Lechthaler Jakob	1969 - 1978
	Alber Anton	1978 - 1980
	Dr. Kofler Heinrich	1980 - 1995
	Wallnöfer Johann	seit 1995
<b>Schluderns</b>	Klotz Franz	1952 - 1960
	Rungaldier Josef	1960 - 1964



	Klotz Franz	1964 - 1969
	Frank Josef	1969 - 1990
	Dr. Klotz Kristian	seit 1990
<b>Schnals</b>	Grüner Sebastian	1945 - 1960
	Rainer Johann	1960 - 1976
	Grüner Richard	1976 - 1985
	Variola Hubert	seit 1985
<b>Sexten</b>	Pfeifhofer Peter	1952 - 1956
	Villgrater Franz	1956 - 1969
	Strobl Alois	1969 - 1970
	Villgrater Franz	1970 - 1975
	Rainer Wilhelm	1975 - 1976
	Holzer Johann	1976 - 1990
	Rainer Wilhelm	seit 1990
<b>St. Christina in Gröden</b>	Skasa Josef	1952 - 1964
	Insam Vigil	1964 - 1971
	Mussner Joachina	1971 - 1974
	Keim Hermann	1974 - 1985
	Demetz Franz	1985 - 1995
	Senoner Bruno	seit 1995
<b>St. Felix</b>	Geiser Alois	1952 - 1956
	Weiss Johann	1956 - 1957
	Geiser Franz	1957 - 1964
	Weiss Johann	1964 - 1974
<b>St. Leonhard in Passeier</b>	Delucca Johann	1952 - 1960
	Tschöll Josef	1960 - 1974
	Raffl Matthias	1974 - 1990
	Dr. Pfitscher Konrad Klaus	seit 1990
<b>St. Lorenzen</b>	Alverà Josef	1952 - 1960
	Steinkasserer Josef	1960 - 1969
	Galler Oswald	1969 - 2000
	Gräber Helmut	seit 2000



<b>St. Martin in Passeier</b>	Auer Ignaz (Kommiss.Verwalter)	1952 - 1954
	Ennemoser Johann	1954 - 1964
	Auer Ignaz	1964 - 1974
	Haller Josef	1974 - 1980
	Pichler Josef	1980 - 1992
	Pirpamer Hermann	seit 1992
<b>St. Martin in Thurn</b>	Tavella Giuseppe	1946 - 1956
	Videsott Giuseppe	1956 - 1960
	Tavella Giuseppe	1960 - 1964
	Tavella Giuseppe (Kommissär)	1964 - 1965
	Clara Guglielmo	1965 - 1969
	Frenner Serafino	1969 - 1970
	Clara Guglielmo	1970 - 1972
	Soraruf Leo (Kommissär)	1972 - 1974
	Dr. Castlunger Peter	1974 - 1981
	Soraruf Leo (Kommissär)	1981 - 1982
Dejaco Francesco	seit 1982	
<b>St. Pankraz</b>	Pöder Bartholomäus	1960 - 1969
	Gamper Josef	1969 - 1974
	Holzner Ernst	1974 - 1990
	Tumpfer Hermann	seit 1990
<b>St. Ulrich in Gröden</b>	Dell'Antonio Albino	1952 - 1952
	Prugger Francesco	1952 - 1956
	Santifaller Luigi	1956 - 1960
	Moroder Rudolf	1960 - 1964
	Runggaldier Giuseppe	1964 - 1969
	Sanoner Josef Anton	1969 - 1985
	Comploj Purger Luigi Antonio	1985 - 1985
	Moroder Johann	1985 - 1990
Piazza Konrad	seit 1990	
<b>Sterzing</b>	Saxl Johann	1952 - 1963
	Oberhauser Karl	1963 - 1973
	Salazer Johann	1973 - 1974



	Graus Alois	1974 - 1977
	Dr. Pichler Rudolf	1977 - 1981
	Larch Josef	1981 - 1990
	Dr. Messner Fritz Karl	1990 - 2000
	Dr. Egger Thomas	seit 2000
<b>Stilfs</b>	Tschenett Johann	1953 - 1970
	Hofer Josef	seit 1970
<b>Taufers im Münstertal</b>	Dietl Alfons	1952 - 1969
	Schgör Serafin Heinrich	1969 - 1980
	Schütz Rudolf	1980 - 1985
	Peer Heinrich	1985 - 1995
	Schgör Serafin Heinrich	1995 - 2000
	Fliri Hermann	seit 2000
<b>Terenten</b>	Schmid Anton	1952 - 1960
	Unterpertinger Adolf	1960 - 1964
	Unterpertinger Josef	1964 - 1969
	Schmid Josef	1969 - 1974
	Dr. Schmid Manfred	1974 - 1990
	Weger Josef	seit 1990
<b>Terlan</b>	Dr. Baron Eyrl Diego	1952 - 1958
	Höllner Hugo	1958 - 1974
	Mitterer Ernst	1974 - 1980
	Platter Josef	seit 1980
<b>Tiers</b>	Pattis Johann	1952 - 1960
	Pattis Karl	1960 - 1964
	Damian Josef	1964 - 1974
	Villgrattner Karl Markus	1974 - 1990
	Dr. Psenner Paul	1990 - 2000
	Schönauer Martin	seit 2000
<b>Tirol</b>	Elsler Alois	1952 - 1969
	Schnitzer Josef	1969 - 1984



	Walzl Alois	1984 - 1985
	Ladurner Ignaz	seit 1985
<b>Tisens</b>	Schwiebacher Matthias	1945 - 1956
	Knoll Matthias	1956 - 1964
	Hillebrand Josef	1964 - 1967
	Egger Johann	1967 - 1990
	Dr. Fabi Andreas	1990 - 1992
	Knoll Thomas	seit 1992
<b> Toblach</b>	Baur Johann	1952 - 1956
	Pircher Josef	1956 - 1964
	Mair Anton	1964 - 1969
	Ranalter Jakob	1969 - 1980
	Stauder Heinrich	1980 - 1990
	Mair Bernhard	seit 1990
<b>Tramin an der Weinstraße</b>	Stofferin Franz	1952 - 1956
	Morandell Fritz	1956 - 1969
	Oberhofer Oswald	1969 - 1985
	Bologna Erwin	1985 - 1995
	Oberhofer Meinrad	1995 - 2000
	Mag. Dissertori Werner	seit 2000
<b>Truden</b>	Stuppner Andrea	1952 - 1956
	Bonell Michael	1956 - 1969
	Thaler Simon	1969 - 1972
	Finatzer Hansjörg	1972 - 1974
	Thaler Simon	1974 - 1980
	Dr. Amplatz Luis	1980 - 1990
	Stuppner Josef	1990 - 2000
	Lanziner Edmund	seit 2000
<b>Tschermms</b>	Golser Alois	1952 - 1963
	Innerhofer Karl	1963 - 1990
	Huber Karl	seit 1990



<b>Unsere liebe Frau im Walde</b>	Weiss Romedius	1952 - 1974
<b>Unsere liebe Frau - St. Felix</b>	Weiss Johann	1974 - 1990
	Weiss Josef	1990 - 1993
	Kofler Waltraud	seit 1994
<b>Ulten</b>	Schwienbacher Paul	1952 - 1956
	Gamper Josef	1956 - 1960
	Gruber Franz	1960 - 1962
	Schwienbacher Oswald	1962 - 1962
	Dr. Gamper Hugo Johann	1962 - 1964
	Schweigl Josef	1964 - 1967
	Schwienbacher Karl	1967 - 1971
	Schweigl Josef	1971 - 1980
	Mairhofer Anton	1980 - 1995
Oberthaler Gottfried Ignaz	1995 - 1995	
Ties Rudolf	seit 1995	
<b>Vahrn</b>	Volgger Walter	1952 - 1964
	Jöchler Anton	1964 - 1965
	Huber Willi	1965 - 1969
	Burger Emil	1969 - 1990
	Dr. Überbacher Willhelm	1990 - 1995
	Sigmund Josef	seit 1995
<b>Villanders</b>	Rabensteiner Johann	1952 - 1956
	Winkler Johann	1956 - 1974
	Dr. Kusstatscher Josef	1974 - 1985
	Winkler Johann	1985 - 1990
	Krapf Josef	seit 1990
<b>Villnöss</b>	Fischnaller Peter	1952 - 1956
	Messner Johann	1956 - 1969
	Runggatscher Johann	1969 - 2000
	Messner Robert	seit 2000



<b>Vintl</b>	Achammer Hubert	1951 - 1956
	Seebacher Viktor	1956 - 1964
	Weisstainer Anton	1964 - 1969
	Dr. Mayr Johann	1969 - 1978
	Seebacher Josef	1978 - 1995
	Cerbaro Rudolf	seit 1995
<b>Völs am Schlern</b>	Untermarzoneer Josef	1952 - 1960
	Ploner Anton	1960 - 1969
	Kompatscher Walter	1969 - 1980
	Kompatscher Josef	seit 1980
<b>Vöran</b>	Kröss Ignaz	1952 - 1976
	Kienzl Johann	1976 - 1985
	Alber Alfons	seit 1985
<b>Waidbruck</b>	Mayr Alois	1952 - 1974
	Rabanser Alois	1974 - 1990
	Merler Norbert	seit 1990
<b>Welsberg</b>	Schweitzer Ernst	1952 - 1956
	Hellweger Josef	1956 - 1960
	Schweitzer Ernst	1960 - 1964
	Kuenzer Bernhard	1964 - 1969
	Toldt Eduard	1969 - 1974
	Bachmann Helmut (Kommissär)	1974 - 1974
	Toldt Eduard	1975 - 1980
	Feichter Arthur	1980 - 1988
	Dr. Pahl Josef	1989 - 1993
	Mittermair Friedrich	seit 1993
<b>Welschnofen</b>	Cav. Geiger Johann	1945 - 1968
	Erschbaumer Alois	1968 - 1969
	DDD. Wiedenhofer Manfred	1969 - 1992
	Dr. Arch. Neulichedl Othmar	1992 - 2000
	Neulichedl Luis	seit 2000



<b>Wengen</b>	Videsott Giuseppe	1965 - 1969
	Dr. Miribung Carlo	1969 - 2000
	Dr. Complojer Franz	seit 2000
<b>Wolkenstein</b>	Vinatzer Anton	1952 - 1960
	Kasslatter Rodolfo	1960 - 1964
	Costa Franz	1964 - 1980
	Mussner Ferdinand	1980 - 1985
	Senoner Hermann	1985 - 1996
	Demetz Roland	seit 1996





